

Universitäts- und Landesbibliothek Tirol

Die Systeme der praktischen Politik im Abendlande

Antike Politik oder Politik der Griechen und Römer

Vollgraff, Karl Friedrich

Gießen, 1828

A Die Griechen

A.

Die Griechen.

A. Die Griechen.

a) Allgemeines Bild. *)

§. 1.

Abgesehen von der noch bestrittenen sittlichen oder wesentlichen Character-Verschiedenheit

* Die *Literatur* anlangend, so gehören hierher:

1) zunächst sämtliche griechische Prosaiker, insonderheit aber Aristoteles Politik (teutsche Uebersetzung von Schlosser und Garve; sodann nennen wir außer den großen Werken und Sammlungen über griechisches Alterthum und griechische Kunst, wie die von Grave, Polenus, Gronovius etc. hier nur die ausgezeichneteren Werke, welche von Engländern, Franzosen und Teutschen seit dem 18ten Jahrhundert ans Licht getreten sind, und zwar

2) *Archaeologia graeca, or the Antiquities of Greece* by John Potter. Zuerst Oxford 1699, dann 1702 ins Lateinische übersetzt und zu Leiden erschienen. Neue Auflagen des englischen Originals erschienen 1706, 1728, 1754, der lateinischen Uebersetzung 1733, 1757, 1745. Ins Teutsche übersetzt erschien sie Halle 1775 von J. J. Rambach. 5 Octav-Bände mit Kupfern, der 3te Band handelt von den schönen Künsten

3) J. J. Barthelemy, *Voyage du jeune Anacharsis en Grece vers le milieu du 4me siècle ayant l'ère vulgaire.* 1te Ausgabe 1788. 5 Volumes 4te. Paris 1799 Didot jeune. 7 Bände mit 40 Kupfer tafeln und Karten.

4) P. Fr. Achat Nttsch, Beschreibung des häuslichen, gottesdienstlichen, sittlichen, politischen, kriegerischen und wissenschaftlichen Zustandes der Griechen nach den verschiedenen Zeitaltern und Volkerschaften. 3 Theile. Erfurt 1806. Bei ihm findet sich die *gesammte* moderne Literatur über griechisches Alterthum und schöne Kunst S. 30 — 37. verzeichnet. Auch die Vorrede zum 3ten Theil bei Potter enthält viel Literatur und ebenso ist auch Barthelemy sehr reich daran. Auch vergleiche man

5) Herders Ideen zur Philosophie der Geschichte der Menschheit. 4 Theile. Lpz. 1784 — 91. 3ter Theil 18tes Buch, und

6) Heerens Ideen über die Politik, den Verkehr und den Handel der alten Völker. 3ten Theils (leider nicht fortgesetzte) 1te Abtheilung.

In ausschließlicher Beziehung auf die Staats- und Rechts-Versfassung der Griechen zeichnen sich sodann unter den Neuern aus:

7) F. W. Vittmanns Darstellung der griechischen Staats-Versfassungen. Leipzig 1822.

8) Hallmanns Staatsrecht des Alterthums. Köln 1820.

9) W. Wachsmuth, Hellenische Alterthumskunde aus dem Gesichtspuncte des Staats. 1ter Theil. Halle 1826.

zwischen Joniern und Doriern (a), waren die Griechen oder Hellenen ein nach körperlicher

- 10) *Hefter*, die atheniensische Gerichts-Verfassung. Cöln 1822.
 11) *Meier und Schomann*, der attische Proceß. Halle 1824.
 12) *E. Platner*, der Proceß und die Klagen bei den Attikern. a Theile. Darmstadt 1824 u. 1825.
 13) *Bokh*, die Staatshaushaltung der Athener. Berlin 1817. a Theile.
 14) Eine sehr ausführliche Kritik über Nro. 7, 8, 10, 11 u. 13. in *Hermes* Jahrgang 1824 5tes Stück.
 Noch verdient eine neue kleine Schrift Erwähnung von
 15) *C. H. Pudor*, qua via et ratione juvenes graeci et romani ad rempublicam bene gerendam instituti fuerint. Berlin 1825.
 Haupt- und Prachtwerke über Griechenlands *Kunstdenkmäler* sind:
 16) *Les ruines des plus beaux Monumens de la Grece*, par *M. le Roy*. Paris 1758 u. 1770. Fol.
 17) *The antiquities of Athens measured and delineated by I. Stuart* IV Vol. London 1762 u. 1816. Supplement-Band dazu von *Priestley* und *Weale*,
 18) *Antiquities and Views of Grece and Egypt by R. Dalton*. 1791. Fol.
 19) *Jonian antiquities*, published by *R. Chandler*. London 1796 und 1797. I Vol. Fol.
 20) *Choiseul Gouffier*, Voyage pittoresque dans la Grece. Vol. II. 1779 und 1809.
 21) London, Longman and Murray: *The unedited Antiquities of Attica: comprising the architectural remains of Eleusis, Rhamnus, Sunium and Thoricos by the Society of Dilettanti*. 1817. (Fol.
 22) A description of the collection of Ancient Terracottas in the British Museum with Engravings. London 1810. 4.
 23) A description of the collection of ancient Marbles in the British Museum. with Engravings. P. I — IV. 4. (1812 — 1820). London.
 24) *Elgin-Marbles from the Parthenon of Athens: exemplified by fifty etchings, selected from the most beautiful and least mutilated specimens in that collection etc.* by *Richard Lawrence*, London 1816. Fol.
 25) *Veterum Populorum et Regum numi, qui in museo Britannico adservantur*. Londini 1814. 4.
 26) Von Nro. 17, 19, 21 u. 24. erscheint seit 1823 eine teutsche Uebersetzung und ein Nachstich bei *Leske* zu Darmstadt und Leipzig in einzelnen Lieferungen.
 Unter den teutschen Werken über *griechische Kunst* und *Alterthum* aus neuester Zeit sind sodann noch zu nennen:
 27) *Ha Meyers* Geschichte der bildenden Künste bei den Griechen. Dresden, Walther 1820.
 28) *Abbildungen zu Heinrich Meyers* Geschichte der bildenden Künste bei den Griechen von ihrem Ursprunge bis zum höchsten Flore. 5 Lieferungen.
 29) *Fr. Thiersch*, über die Epochen der bildenden Kunst unter den Griechen. München 1816, 1819 u. 1825, Lindauer.
 30) *Bilder des griechischen Alterthums* von *Hornor*. Zürich, Orell-Fusli. I. — X. Heft.
 31) *Handbuch des Wissenswürdigsten aus der Mythologie und Archäologie des klassischen Alterthums* von *K. Karcher*. Karlsruhe, Braun 1825.
 32) *Dessen* Handzeichnungen dazu. 5 Hefte. Desses sind jedoch blofs Umrisse.

Gestalt, Sittlichkeit, Sprache, Geschmack für die schönen Künste und Wissenschaften und endlich zufolge ihrer Staats-Verfassungen ein höchst cultivirtes, höchst aufgeklärtes, mithin höchst gebildetes und zugleich höchst civilisirtes Volk. Ja wir nehmen keinen Anstand zu behaupten und hier zu anticipiren, daß die Griechen dem Allen gemäß, unter *Europas* antiken und modernen Völkerstämmen auf der höchsten Stufe *menschlicher* Veredlung standen und sich von ihnen nur abwärts gehende Stufen aufweisen lassen. Sie würden nun vor Allem kein so aufgeklärtes und civilisirtes Volk gewesen seyn, wenn ihnen nicht von der Natur und gleich von vorn herein ein *Character* zur Mitgabe geworden wäre, dem wir bereits oben den technischen Namen eines *staatlich-centripetalen* gegeben haben, d. h. sie waren nicht allein frei von jenem schmutzigen Egoismus, der jeden Einzelnen nur auf sich und sein Interesse sehen

35) Leben und Kunst der Alten von *Fr. Jacobs*. 1ter Bd. 1824. Gotha.
 36) Um jedoch über die schöne Körpergestalt der Griechen, so wie ihren Geschmack des Schönen in Baukunst, Sculptur, Metall-Arbeiten, Denkmünzen, geschnittenen Steinen und Mosaiken (denn von den prachtvollen Malereien ist fast nichts gerettet) einen bleibenden Eindruck in sich aufzunehmen, muß man die Original-Antiken schauen, womit die Antiken-Cabinete Europas auf Kosten Griechenlands und Italiens jetzt ziemlich reichlich angefüllt sind; Gypsopien und Kupferstiche sind nur Nothbehelfe.

Ueber die *Geschichte Griechenlands* und die dahin einschlagende neuere Literatur s. m.

35) *Hoerens* Handbuch der Geschichte der Staaten des Alterthums. Göttingen, Röwer. 1817. S. 151. (Neue Auflage. 1821).
 Sodann über die *Geographie Griechenlands*

36) *Mannert*, *Geographie der Griechen und Römer*. Leipzig. Bis jetzt 10 Bände.

37) *Kruse*, *Hellas oder geographisch - antike Darstellung des alten Griechenlands und seiner Colonien*, mit Charten und Kupfern. 1ter und 2ter Band. Leipzig, Vofl.

läßt und im gesellschaftlichen Verein nur das *Mittel* zur Befriedigung seiner Selbst- und Habsucht finden läßt, sondern dagegen von der großartigen Idee beseelt, daß die Verherrlichung des Menschen *als solchem* nur in der Gattung und im Staats-Vereine möglich sey; daß mithin die Interessen der Einzelnen den hohen und edlen Zwecken des Ganzen weichen müßten, daß der Einzelne verbunden sey, sich für das Ganze zu opfern, wenn es Zweck und Wohlfahrt desselben erheischen. So und durch diesen positiv sittlichen Character fühlte sich denn auch jeder Einzelne *hin zum Staats-Mittelpunct* getrieben, da lebte er, da genoß er und sah seine Tugenden durch die Gesamtheit gewürdigt, belohnt und gekrönt. Darin lag für den Griechen der Begriff *seiner Freiheit*, das war der Maasstab und die Basis der griechischen *Verfassungen*.

- a) Die Schilderung der Character-Verschiedenheit zwischen Joniern und Doriern s. m. bey *Heeren* l. c. S. 59 etc. Er findet darin den Grund zu dem Groll zwischen Athen und Sparta. Indefs in den demokratischen *Grundzügen* ihrer Verfassungen wären sie sich doch gleich und dies ist es, was uns vorzugsweise hier interessirt. *Tittmann* l. c. S. 550. leugnet daher auch eine wesentliche Character-Verschiedenheit zwischen Doriern und Joniern. *Hermes* l. c. behauptet sie dagegen von neuem.

§. 2.

Nur den Göttern, den zu Halbgöttern und Heroen erhobenen National-Wohlthätern und für den Glanz des Gemeinwesens erbaute man jene Pracht-Tempel und Palläste, fertigte man jene Meisterstücke der Plastik, Sculptur, Mosaik

und Malerei, deren Ruinen und zerstreute Bruchstücke wir noch als heilige Reliquien der Kunst betrachten und bewahren, nicht auch für die Privatbequemlichkeit, zur Verzierung der Privatwohnungen, denn diese waren gar nicht der eigentliche Aufenthaltsort für griechische Bürger, sie fanden ihn vielmehr in den Tempeln, Theatern, Gymnasien und Pallästen, auf den öffentlichen Plätzen und bei den National-Spielen, wo man den Göttern diente, die Staatsangelegenheiten verhandelte, die Gerechtigkeit verwaltete und die schönen Künste übte: Hier war die Heimath, das eigentliche *Vaterland* der Griechen, das waren die *Institute*, welche allererst ein Vaterland zu schaffen fähig sind.

So sehr war der Grieche mit dem großen Ganzen *eins*, daß man von ihm wohl nur allein sagen konnte, er nahm sein *Vaterland* mit auf Reisen, verpflanzte es überall hin, wo er sich neu colonisirte, wo sein Fuß verweilte; denn sämtliche an Asiens, Africas, Siciliens, Italiens und Galliens etc. Küsten colonisirte Griechen bildeten zu Olympia und Delphi *ein* Volk.

§. 3.

Man hat zur Erklärung dieser Vaterlandsliebe, dieses staatlich-centripetalen Characters und repve. zur Entschuldigung des Mangels desselben unter uns, behauptet, in der alten Welt sey man mit physischer Nothwendigkeit in den engen Kreis seines Volkes gebannt, auf seine Heimath hingewiesen gewesen, und es

habe den *Einzelnen* nicht die Wahl freigestanden zu bleiben oder sich anderwärts anzusiedeln, weil sich die durch Sprache etc. geschiedenen Völker feindseeliger gegenüber gestanden, als heutzutage; die peripherischen Küsten des Mittelmeers zeugen aber gerade vom Gegentheil. *Einzelne* siedelten sich freilich nicht, wie heutzutage die modernen Abendländer, in fremden Welttheilen unter fremden Völkern spinnenartig zur Bereicherung und des Gewinnstes halber an, sondern immer nur entweder unzufriedene politische *Partheien* oder überschüssige Bevölkerungen (a), und diese nahmen dann, wie gesagt, das Vaterland mit und blieben Theilnehmer an den grossen vierjährigen pangriechischen National-Spielen zu Olympia, Delphi etc.

Die grösste Strafe und das grösste Uebel für den *Einzelnen* war die Verbannung unter asiatische oder barbarische Völker, denn er verlor das *Vaterland*, er konnte jene *Institute*, die es allein bilden, nicht mit sich führen, seine Strafe bestand eben in der Ausschliessung davon, er sah sich unter Barbaren geworfen und der Tod hatte noch Vorzüge vor einer solchen lebenslänglichen Verweisung.

- a) Die Spartaner schickten alle überflüssige Bevölkerung, die kein Loos am Grundeigenthum hatte, weg, um anderwärts Colonien zu gründen. So entstanden Tarent, Locri, Crotona in Italien.

§. 4.

Wir sagen noch einmal, die Griechen würden nicht ein so aufgeklärtes und civilisirtes Volk

gewesen seyn, wenn ihnen jener hohe staatl-
lich-centripetale oder positiv-sittliche Character
nicht eigen gewesen wäre; denn, wie schon
bemerkt, ein *Volk* kann nur unter Voraus-
setzung und durch einen solchen Character in
der Gesammtheit über sich selbst *aufgeklärt*
werden, nur durch ihn verwandeln sich grössere
Menschenmassen in *Völker*, in *Nationen*, in
moralische Personen, nur er giebt ihnen ein
Vaterland, er constituirt den *Staat*. Es vermag
sich, wie schon gesagt, wohl der Einzelne
durch Erziehung, Unterricht und Studium zu
einem hohen Grad der Aufklärung zu erheben
und aus den rohsten Völkern sind solche Me-
teore hervorgegangen, aber er, dieser Einzelne,
schwimmt gleich einem Atom im leeren Raume,
wo der Character der Menschen, die ihn um-
geben, nicht gemacht ist, zu fühlen und zu-
verstehen, was er ist und was er will, man
staunt ihn höchstens an, ohne ihn zu begrei-
fen; ohne ein *Vaterland* im so eben bestimm-
ten Sinne ist Aufklärung und Civilisation des
Einzelnen nur ein Diamant unter Kieseln und
die Hühner verschlucken ihn, ohne seinen
Werth zu kennen.

Vaterland, *Volks-Aufklärung* und *Civilisa-
tion* sind also eben so eng verbundene Correlate,
wie Sittlichkeit, Religion und Staat, sie sind
sich Ursache und Wirkung zu gleicher Zeit.
Griechische Gelehrsamkeit war keine Stuben-
gelehrsamkeit, sondern mehr Natur- und Kunst-
Product und eng mit dem griechischen öffentl.

lichen Leben verbunden. Träumte auch ein Plato wohl weiter, als die Wirklichkeit geht, so wären doch wohl die Griechen noch ehender zu Realisirung seiner republicanischen Ideale fähig gewesen, als wir.

Aecht antike Menschen werden z. B. in unsern Tagen auf der einen Seite wie Halbgötter und auf der andern wie Narren und Sonderlinge behandelt, je nachdem das Schicksal sie hoch oder niedrig gestellt hat.

§. 5.

Was man, durch staatlich-centrifugale Brille angesehen, Undankbarkeit des griechischen, insbesondere atheniensischen Demos gegen seine großen Feldherrn und Staatsmänner genannt hat, ist eben gerade das Criterium eines *Staats-Volks*, das an jeden Einzelnen *unbedingt* die Forderung stellt, nur für das Ganze zu leben und zu wirken, und den schon für einen Verräther hält, der *nur* sich, seine Interessen im Auge hat, für Geld und Lohn seine Dienste bietet, oder auch nur, wie einst Demosthenes, für Geld einen Nachmittag schweigt. Nicht als Bezahlung mit Ehre, sondern aus Dankbarkeit und Anerkenntniß decretirten griechische Völker und Magistrate Statuen und Kronen für ausgezeichnete Leistungen, und wer dagegen, nach der bloßen Ueberzeugung des Volks, nicht ganz und gar so gehandelt hatte, wie es seine Stellung und seine Kräfte erforderten und zuließen, den bestrafte, den verstieß man.

Man diene dem Staate als Feldherr, Redner etc. nicht für Sold, sondern weil man ökonomisch und geistig dazu fähig war und es sich

zum Ruhme und zur Pflicht rechnete, dem Vaterlande zu dienen, sey es im Krieg oder Frieden.

Im Leben zögerte man wohl mit dem Lohne, selten aber entzog man irgend einem großen Manne nach dem Tode den Dank. 3000 Statuen zu Athen zeugten noch zu Plinius Zeiten dafür.

§. 6.

Nur Griechenland hatte öffentliche Erziehungs-Anstalten, Gymnasien, Lyceen, Academien, wohl zu sondern von dem, was auch wir so nennen, und bei uns fast weiter nichts als gelehrte Sprach-Unterrichts-Anstalten sind. Nur ein solches Staats-Volk kann aber auch dergleichen öffentliche Erziehungs-Anstalten haben, weil in ihm allein die Bedingungen dazu vorhanden sind, und denselben ein hoher edler Staatszweck zum Grunde liegt: physische und sittliche Ausbildung für den Ruhm des Vaterlands.

§. 7.

Nur in Griechenland konnte sich das Volk und der Einzelne, aufser dem Dienste für das große Ganze, auch dem Genusse des Schönen in Baukunst, Sculptur, Malerei, Dichtkunst, Musik, Dramatik, Gymnastik etc. hingeben; denn alles dieses war nicht für die Privatwohnungen und den Privatgenuss gemacht, sondern existirte nur für die Oeffentlichkeit, für den Genuss und die Erziehung des Volks im Großen, und war wiederum Ursache und Wirkung zugleich; Ursache, insofern es das Volk und den

Einzelnen mit dem Schönen, Erhabenen, Großartigen völlig vertraut machte; Wirkung, insofern diese National-Vertrautheit jene Phidiase, Praxitelese etc. geboren werden liefs; die, ohne nach früheren Mustern zu arbeiten, jene Göttergestalten, jene Pracht-Bauwerke etc. ins Leben riefen, nur allein ihrem Genius folgend. Alles harmonirte, weil im Character Einheit lag und er nur nach *einem* Mittelpunkt strebte. Homers Dichtung (Ilias I. V. 527—29.) begeisterte einen Phidias und liefs ihn den olympischen Jupiter schaffen; und Herodots historisches Meisterwerk liefs einen Thukydidés mit gleicher Originalität hervorgehen.

§. 8.

So war denn in den griechischen Staaten alles gleichsam aus einem Gusse geformt, es bestand eine völlige *Harmonie* zwischen ihrer Religion, Cultur, Aufklärung und Civilisation, d. h. zwischen ihrem Privatleben, ihren schönen Künsten, öffentlichen und religiösen Instituten und ihrer Staats-Verfassung, welche keiner schriftlichen Aufzeichnung bedurfte, weil sie im Volke selbst wohnte und thronte, weil das Volk selbst Gesetzgeber, Richter und Verwalter war.

Civilisation und *politische Mündigkeit* sind aber ferner identische Dinge (*a*). Die Griechen waren sich klar des *Zweckes* ihres staatlichen Vereins bewußt, und so täuschten *sie* sich denn auch, wenigstens bei ihren inneren Einrichtungen, nicht über die *Mittel*, und darin besteht

im engeren Sinn die politische Mündigkeit, nämlich das reife und richtige Urtheil über concrete Staatsmittel und concreten Staatszweck.

Besonders war es die *Cultur*, welche bei ihnen in den schönen Künsten den höchsten Grad der Veredlung erreicht hatte, mit der Aufklärung und Civilisation Hand in Hand gieng, weil nur sie allein *Geschmack* besaßen, d. h. die *unveränderliche* Ansicht und das unveränderliche Gefühl vom wahrhaft Schönen, weshalb ihnen denn auch der Begriff der *Mode* ganz fremd war, da diese auf *geschmackloser Phantasie* beruht und ohne unaufhörlichen Wechsel nicht denkbar ist.

- a) Wir möchten jedoch deshalb die Worte *politische Mündigkeit* ganz ausser Gebrauch gesetzt sehen, weil das Wort *Mündigkeit* eine *vorgängige Unmündigkeit* voraussetzt, eine solche aber im Staatsleben nicht vorhanden ist. Die *Staatsformen* mögen sich immerhin nach und nach aus einer Art Kindheit zur Mannheit und Festigkeit umbilden, der *sittliche Kern* muß aber gleich von vorn herein vorhanden seyn, sonst wird nie aus einem politisch unmündigen Volke ein mündiges.

§. 9.

Es besaßen demnach die Griechen *alle* jene hohen Eigenschaften, welche allein ein Volk *befähigen* mögen, den *Staat als einen menschlich-gesellschaftlichen sittlichen Verein zur Verherrlichung des Menschen in der Gattung* ins Auge zu fassen oder sich aus diesem Gesichtspunct den höchsten und edelsten Begriff vom Staate zu bilden, wenigstens war dieß der *Staatsbegriff der Griechen*.

„Es läßt sich die Politik der griechischen Nation nicht abgesondert darstellen, denn es zeigt sich dem

Beobachter sehr bald eine Verschmelzung der Politik und Poesie, eine Verbindung des Himmlischen und Irdischen, wodurch sie eigentlich zu der *einsigen* Nation ward.“ Heeren l. c. S. VI.

§. 10.

Begriff und Aufgabe der *Politik* oder *Regierungskunst* bei den Griechen lagen aber sonach offen ausgesprochen in dem Staatsbegriffe, d. h. die griechischen Magistrate hatten nur *die* Mittel und Wege zu wählen, welche der Genius und Character des Volks zur Erreichung ihres Staatszwecks ihnen an Hand gab. Griechische Magistrate und Finanzmänner hatten vorzugsweise für die Besorgung und den Kostenaufwand bei den Theatern, National-Spielen und dem Götterdienste zu wachen und das öffentliche Bauwesen zu leiten. Nur wenn es dem öffentlichen Schatze an den hinreichenden Mitteln fehlte und nicht, wie sehr häufig der Fall war, einzelne Reiche die Bestreitung der Kosten eines Baues, eines Festes etc. allein übernahmen, fand Besteuerung der Bürger statt, sie war natürlich nur Nebensache, bloßes Nothmittel, nicht Hauptzweck und Hauptsache.

§. 11.

Da nicht Eroberungssucht, wie bei den Römern, sondern bloß gegenseitige Eifersucht auf ihre staatliche Unabhängigkeit, Furcht vor dem Primat einzelner Staaten und die drohende Gefahr der Unterjochung durch die Perser, die durchweg kleinen und deshalb

stets klein gebliebenen griechischen Staaten zum Kriege nöthigte, so war das Heer und die Flotte nie *ausschließlicher* Gegenstand der griechischen Politik in der Art nämlich, daß *der innere Staatszweck dadurch zurückgesetzt worden wäre* (a). Selbst während der einheimischen Kriege unter einander, namentlich im Peloponnes und Sicilien, erschienen die kriegführenden Theile in Delphi und Olympia zu den großen Spielen.

- a) Denn daß Athen und Sparta, jenes auf seine Seemacht, dieses auf seine Landmacht ein vorzügliches Augenmerk richteten, ist bekannt und es wird davon weiter die Rede seyn.

§. 12.

Da Verantwortlichkeit und Atimie im Hintergrunde standen, so war wegen der Verschwendung des öffentlichen Schatzes und Geldes von den temporären Magistraten wenig zu fürchten, und verhältnißmäßig brauchte er auch nicht reich zu seyn, da sehr viele öffentliche Feste, Chöre, Spiele, Opfer und See-Ausrüstungen von einzelnen Reichen bestritten wurden. Man führte daher den Krieg nur der Staatsunabhängigkeit und des Friedens halber und benutzte den Frieden zur Erreichung des Staatszwecks und besonders zu Olympia und Delphi legten sich alle 4 Jahre die griechischen Stämme gleichsam Rechnung von den Fortschritten zu Erreichung dieses Zweckes ab.

§. 13.

Eine *Statistik* der Hühner und Gänse und eine Wissenschaft des reicher werdens oder der Habsucht (ironisch jetzt *National-Oekonomie* genannt) war den Griechen fremd; auch wufste man nichts von ganzen und halben Seelen, denn der Haupt-Einnahme-Artikel ihres Budgets hiefs: *Gemeinsinn*. Zum Behuf der Besteuerung, der politischen und kriegerischen Eintheilung des Volks gab es allerdings Vermögensklassen, aber ein jeder declarirte hier selbst und man hatte ehender zu fürchten, dafs er zu viel, als zu wenig angab, um einer höheren Classe anzugehören. Staat und Regierung existirte nur *durch* und *für* das Volk, und das ist es, was wir von nun an *volksthümlich* nennen werden.

- a) Nichts belegt das Bisherige besser, als die von *Perikles* gehaltene Leichenrede bey *Thukydides* II. 37 etc., wo jener sagt: „Wir haben eine Verfassung, die nicht nach den Satzungen anderer sich richtet; eher wären wir selbst Muster für Andere, als Nachahmer dieser. Mit Namen heist sie Demokratie, weil sie nicht auf wenigen, sondern auf dem Volk beruht. Was die Forderungen der Einzelnen gegeneinander betrifft, so sind sich alle gleich vor dem Gesetz; in Beziehung auf die Ehrenstellen aber so, wie ein jeder in irgend einer Beziehung sich geltend macht; keine Kaste hat mehr Einfluß auf den Staat, als die Tugend; keiner wird durch die Armuth, wenn er sonst die Kraft in sich fühlt, dem Staate wohlzuthun oder durch seine Schlichtigkeit von der Ehre ausgeschlossen. Wie wir dem Staate mit freier Seele *steuern*, eben so frei sind wir von argwöhnischer Aufsicht gegen einander in Beziehung auf die gewöhnliche Lebensweise der Einzelnen: wir grollen nicht, wenn einer einmal ausgelassen ist, Geldstrafen legen wir ihm auf, nicht Kränkungen, die das Auge beleidigen. Leicht und ohne Fesseln ist unser persönlicher Umgang. Furcht zeigen wir nur

vor der Verletzung der Gesetze des Staats; wir hören stets auf unsere jedesmaligen Behörden und auf unsere Satzungen, mögen sie nun zu Nutz und Frommen der Gedrückten wirklich festgesetzt seyn oder auch ungeschriebene Scheu der eigenen Seele fordern. Auch genugsame Erholung der Seelen von unseren Mühen haben wir gestattet in Wettkämpfen und jährlichen Opferfesten und anmuthiger Einrichtung daheim, deren Ergötzliches das tägliche Leben verschönert. Die Größe unserer Stadt lockt Menschen aus der ganzen Welt hierher zusammen und so fügt sich, daß uns der Genuß der einheimischen Güther nicht weniger zu Gebote steht, als derjenige der Güther anderer Länder. Auch in der Weise der Kriegsführung unterscheiden wir uns von der unserer Gegner; unsere Stadt steht jedem offen; nie werden wir jemand durch ein Fremden-Gesetz vom Lernen oder Schauen von Dingen abhalten, deren Offenbarung dem Feinde vielleicht zum Vortheil gereichen mögte; denn wir vertrauen nicht sowohl auf unsere Rüstungen und Kunstgriffe, als auf den eigenen Muth in der Ausführung der Thaten selbst. Andere suchen durch mühselige Uebungen aus Kindern alsbald Männer zu machen, wir dagegen, weniger gebunden lebend; bieten dennoch, eben so bereit, gleichen Gefahren die Stirn. — Wir lieben das *Schöne* ohne Verschwender zu seyn, weihen uns der Kunst und Wissenschaft, ohne zu erschlaffen. Des Reichthums rühmen wir uns mehr in Werken, die die Zeit gebietet, als im Gepränge der Worte. — Alle sorgen wir für die Angelegenheit unseres Hauses so gut wie für den Staat, und halten sich manche auch vorzugsweise an die Handarbeit, so sind ihnen die Staatssachen dennoch nicht fremd. Wir sind die Einzigen, die denjenigen, der daran nicht Theil nimmt, nicht eben für eine feindselige Seele halten, sondern wir achten ihn bloß für ein unnützes Glied des Staates. — Wir haben ein richtiges Urtheil über Staatssachen und überdenken sie; fremd ist uns der Wahln. daß Worte der Thatkraft Abbruch thun, vielmehr für Nachtheil gilt es uns, nicht durch das Wort vorher überzeugt zu seyn, ehe man zur nothwendigen That schreitet. — Wir allein helfen rücksichtslos anderen, nicht um unseres Vortheils willen, sondern aus treuherzigem Freimuth. Es kurz zu fassen, nenne ich unsern Staat ein Vorbild für Hellas.“ Was liegt nicht alles in dieser kurzen Rede! Wir werden noch oft auf sie zurückweisen und zwar mittelst bloßer Anführung der Worte

- b) Welch eine Lebensfülle in diesem Griechenlande zur Zeit seiner Blüthe vorhanden war, zeigt der Umstand, daß das kleine Laconien (ohne Handel und Manufacturen) gegen 100 Städte und Ortschaften enthalten haben soll.

§. 14.

So wie der hämische Egoismus aber überall, jedoch blos zur Entschuldigung der eigenen Mängel, die Fehler anderer aufsucht, so hat man denn auch den Satz aufgestellt: alle diese griechische Herrlichkeit habe denn doch die *Slaverei* zur Grund- und Unterlage gehabt und ohne sie würde sie nicht statt gehabt haben.

Hierauf diene Folgendes: Das Factum der Slaverei läßt sich nicht leugnen, ja auch das nicht, daß allerdings der griechische Bürger, weil er sich mit Gewinnung und Herbeischaffung der gemeinen Lebensbedürfnisse nicht zu befassen brauchte, er fast seinen ganzen Tag für den Staat verwenden konnte (a); ferner auch, daß die Zahl der eigentlichen freien Bürger, gegen die Slavenzahl genommen, klein war (c), und, oberflächlich betrachtet, jene kleine Zahl durch die Arbeit dieser größeren in den Stand gesetzt wurde, ein so glänzendes Staatsleben zu führen.

- a) *Aristoteles Polit. II. 9.* sagt ausdrücklich, daß die Griechen die Slaverei als das Mittel ansahen, hinreichende Muse für die öffentlichen Geschäfte zu behalten, und *Heeren l. c. S. 282* setzt hinzu: „der Ruhm der Griechen besteht keinesweges darin, daß sie jene Muse auf Kosten jener niedern Classe sich verschafften, sondern in der Anwendung, welche die Edleren unter ihnen von dieser Muse machten.“ Gerade und nur durch die Slaverei waren sie befähigt, sich der Politik anzunehmen. Können denn unsere heutigen Kaufleute und Hand-

werker sich anhaltend mit dem öffentlichen Wesen befassen oder was entsteht daraus, wenn man Metzger und Töpfer zu Bürgermeistern macht?

- b) *Aristoteles* sagt schon: Alle die, welche vom Arbeitslohn leben, haben nicht den zum Regieren nöthigen Freiheitssinn (besser noch wohl: freien Sinn und Blick).
- c) Die Zahl der Bürger verhielt sich zu der der Sklaven wie 1 zu 4 in Attika. Die nur 1 \square Meile große Insel Aegina zählte 470,000 Sklaven.

§. 15.

Aber *zuerst* muß dagegen angeführt werden, daß die Sklaven der Griechen *in der Regel* keine ächten Griechen waren, sondern meist Fremde, die aber griechisch lernten, redeten und auf ihre Kinder übertrugen. Sodann

- 2) daß die Christen und modernen Abendländer sich nicht rühmen können, keine Sklaven zu haben, keinen Sklavenhandel zu treiben, die Sklaven besser zu behandeln, als die Griechen die ihrigen, welche überdies auch nie selbst Sklavenhändler waren, sondern dieses verachtete Gewerbe Fremden überließen (a);
- 3) die Sklaven der modernen Völker (ausgenommen in den Colonien) desselben Stammes und Volkes sind, dem ihre Herrn angehören (b); daß
- 4) die Leibeigenschaft der modernen Abendländer eine ganz andere minder zu rechtfertigende, auf Stände-Verschiedenheit und Anarchie ruhende, Basis und Entstehung hat, als bei den Griechen, und es ganz irrthümlich als eine Milderung der Leibeigenschaft angesehen und hervor-

gehoben wird, daß bei ihnen der Leibeigene Antheil an den Producten seines Fleißes habe, wenn ihm der Landbau übertragen ist; daß er sich ein kleines Mobiliarvermögen erwerben könne, kurz, daß er nicht ganz und gar Sache sey, sondern gewisse Menschen-Urrechte genieße; indem gerade dieß ein fortwährendes schmerzliches Gefühl der Unfreiheit und Grundeigenthumslosigkeit nährt (c); daß

- 5) die Griechen (wie die Römer) weit häufiger als die Modernen ihren Slaven die Freiheit *schenkten* und nicht *verkauften*, wie die Modernen (d);
- 6) daß die Sklaverei ein Vorkommniß ist, dem wir historisch und geographisch auf der ganzen Erde begegnen, das also wegen seiner allgemeinen Verbreitung ein nothwendiges Uebel zu seyn scheint, welches mithin den Griechen und Römern nicht zum besonderen Vorwurfe gemacht werden kann (f); endlich aber
- 7) daß die Griechen keinesweges *blös* durch das Daseyn der Slaven ein solches Pracht- und Staats-Volk waren; denn sonst müßten die freien modernen Abendländer und wenn nicht alle, doch wenigstens die, welche keine Künste, Gewerbe und Wissenschaften treiben, also nur z. B. der heutige Adel, als der eigentliche ursprüngliche freie germanische Volksstamm und welcher seine Güter durch Leibeigene bestellen läßt, ihnen ja gleichen! was

doch *so wenig* der Fall ist, daß gerade diese Klasse es seyn wird, durch und mit welcher wir weiter unten den Contrast zwischen antiken und modernen Völkern zeichnen werden; gerade er zeichnet sich durch jenen staatlich *centrifugalen*, sonderthümlichen Character aus, dessen wir oben bereits als Gegensatz zum centripetalen erwähnten.

- a) Im 15ten Jahrhundert und auch später noch hatten die Könige von Portugal das *Monopol* des Sklavenhandels durch ihre Festungen auf der Küste Africas. Man brachte die Sklaven nach Portugal und verkaufte sie für königliche Rechnung. Die Kinder der Sklavinnen fielen den Städten zur Last, welche sie gros ziehen mußten, worauf sie dann zum Besten des Kronschatzes verkauft wurden.
- b) Der eigentliche *weiße Sklavenhandel* hat erst unter den Germanen aufgehört, seit der *schwarze* begonnen hat, d. h. seit dem 16ten Jahrhundert. An der Ostsee und am adriatischen Meere hatten die Teutschen ihre Sklavenmärkte und die Juden machten hauptsächlich die Sklavenhändler.
- c) M. s. des Verf. *Revision* verschiedener teutschrechtlicher Theorien im Beilage-Heft zum 9ten Bande des Archivs für civilistische Praxis S. 88.
- d) Prophetisch sagte 1787 Herder in seinen allegirten Ideen III. Bd. S. 323: „Es muß eine Zeit kommen, wo wir auf unseren unmenschlichen Negerhandel eben so bedauernd zurücksehen werden, als auf die alten Römersklaven, wenn nicht aus Menschenliebe so aus Berechnung.“
- e) Fox sagte einst im Parlamente: „Die Idee einer Emancipation der (englisch) westindischen Sklaven ist, ohne die Beistimmung aller concurrirenden Theile mit jener, in diesem Lande nicht allein in ihren Folgen bedenklich und gefährlich, sondern auch ausschweifend und unausführbar. Die Abschaffung des africanischen Sklavenhandels wünsche und hoffe ich, aber die Emancipation der Sklaven Westindiens kann und darf ich nicht hoffen und wünschen.“

- f) Die griechischen Staatsmänner stellen die Slaverey daher auch als etwas ganz Natürliches dar, weil sie solche auch ausser Griechenland überall fanden.

§. 16.

Es sollen aber, zum Schlufs, auch hier keinesweges die Fehler übersehen werden, die den Griechen als Menschen eigen waren und ihren Untergang bereitet haben. Auch bei ihnen war es *zunächst* der durch den Sieg über die Perser herbeigeführte Reichthum und Luxus, welcher ihre *sittliche Kraft* schwächte und sie vom Gipfel ihrer National-Gröfse und Glückseligkeit stürzte und dem Verderben entgegen führte; denn Unsittlichkeit und Luxus erzeugen zuerst Egoismus und dieser ist der Todtengräber alles Staatslebens. *Dann* aber insonderheit die Uneinigkeiten, Zwistigkeiten und Kriege unter sich selbst wegen des Primats, genährt durch Eifer- und Herrschsucht (*b*), welche sie zuerst unter das macedonische Protectorat (*c*), dann unter die römische Herrschaft und so zur Auflösung als Volk führten (*d*). Doch auch in ihrem Untergange verdienen sie noch unsere Achtung; denn einestheils entgeht wohl nicht leicht ein auf dem Gipfel der Nationalglückseligkeit angelangtes Volk dem allmählichen Verfall, so dafs Unsittlichkeit oder Egoismus eben so gut die *Folgen*, wie die *Ursachen* desselben sind; und andertheils war es ein grofsartiger Fehler, der ihnen solchen bereitete, denn ohne irgend eine grofse Leidenschaft giebt es kein Volksleben; die der Griechen bestand darin, sich unter einander den Rang abzulaufen.

Der Zustand ihrer gänzlichen sittlichen Fäulnis unter den oströmischen Kaisern gehört nicht mehr *hierher*, obgleich wir dem Funken, der dort unter der Asche und den Trümmern ihrer einstigen Charactergrösse fortglimmte, zum Theil (e) unsere Bekanntschaft mit ihren literarischen Meisterwerken verdanken (38).

- a) *Heeren's Ideen* I. c. S. VIII. „Auch die griechischen Verfassungen hatten ihre Mängel, es bleibt indess *Thatsache*: bey diesen uns so mangelhaft scheinenden, Verfassungen reifte das Edelste und Herrlichste, was die gebildete Menschheit hervorgebracht hat.“ Jene Verfassungsmängel existiren übrigens auch blos in den Köpfen abstracter Philosophen, welche jeden Augenblick vergessen, daß man es in der Politik nicht mit absoluten Vernunftgeschöpfen, sondern mit leidenschaftlichen Menschen zu thun hat. Die Verfassungen sind ja nur die äussern Facetten der Völker-Charaktere, und es verhält sich mit practischen Staatsverfassungen nicht wie mit metaphysischen Systemen, die man heute adoptirt und morgen mit andern wechselt.
- b) Man sehe noch *Heeren's Ideen* I. c. den letzten Abschnitt von den Ursachen des Sinkens von Griechenland. Stammverschiedenheit zwischen Joniern und Doriern oder Eifersucht zwischen Athen und Sparta; daraus entstehender peloponnesischer Bürgerkrieg; Verderb der Sittlichkeit durch Luxus; Entheiligung der Religion durch die Sophisten; dadurch möglich gewordener Phocischer Krieg und Plünderung von Delphi; Miethtruppen statt Bürgermiliz etc. und vergleiche *Herder* I. c. III. S. 202 — 207.
- c) Daß zu Philipps und Alexanders Zeit die Athenienser schon längst *sittlich* gesunken waren, sagt Demosthenes in der Rede gegen Philipp hinsichtlich der Bestechlichkeit seiner Zeitgenossen. M. s. auch *Platner* II, S. 157.
- d) Die macedonischen Herrscher, namentlich Philipp, Alexander, Antipater, Cassander und deren Befehlshä-

58) M. s. *A. F. Villemain*, Laskaris oder die Griechen im 15ten Jahrhundert nebst einem historischen Versuch über den Zustand der Griechen seit der Eroberung der Mahomedaner bis auf unsere Zeit. Aus dem Franz. Strasburg 1825. Ein guter Auszug daraus befindet sich im Morgenblatt 1825. Nro. 268 — 269.

ber, insonderheit Demetrius Phalereus etc. behandelten, namentlich die Athenienser, äusserst schonend und liefsen ihnen ihre republicanische Freiheit, die diese noch sehr hartnäckig vertheidigten. Erst Philipp II. von Macedonien zerstörte alle Tempel, rifs die prachtvollsten Gebäude nieder und nur die Römer erretteten sie aus seiner Gewalt und gaben ihnen (196 v. Chr.) zurück, was sich zurückgeben läfst, die äufsere Freiheit. Bloss weil sie dem Mithridates beistanden, nahm Sulla an ihnen Rache, und zerstörte was Philipp übrig gelassen, den Pyräus, Munychia, die Mauern etc. Cäsar war großmüthiger gegen sie; weil sie sich dem Pompejus angeschlossen hatten, hätte er sie strafen können; allein er verzieh ihnen um ihrer Vorfahren willen. Doch auch gegen ihn waren sie undankbar, sie schlossen sich nach seiner Ermordung erst an Bruttus und Cassius, dann an Antonius an, der sich piquirte, ein φιλέλλην, insonderheit ein φιλαθήναιος genannt zu werden. August war nicht so gnädig gegen sie, doch behielten sie fortwährend ihre alte Regierung und Verfassung unter römischem Protectorat, denn mehr liefsen sie die Römer; aus alter Verehrung für Athens große Männer etc. in der That nicht fühlen. Allererst *Vespasian* machte aus Attica und Achaja eine römische Provinz, demzufolge sie nun auch Tribut zahlen mußten und einen Proconsul erhielten. *Adrian* baute Athen wieder auf und stellte es fast in seiner alten äusseren Pracht wieder her, so dafs man es Neu-Athen nannte, und seine unmittelbaren Nachfolger folgten seinem wohlwollenden Beispiele. Unter *Valerian* stellten die Athenienser zwar ihre Mauern wieder her, allein nicht hinreichend, um die jetzt herandrängenden *Gothen* (unter Gallienus und Claudius) zurückhalten zu können. Diese zerstörten wieder, was seit *Adrian* neu aufgerichtet worden war; doch liefsen sie ihnen die schön zum Verbrennen aufgehäuften Schriften, damit sie sich damit, und nicht mit dem Kriege beschäftigen möchten. Seit *Constantin* gehörten sie zum Orient des römischen Reichs, theilten dessen Schicksale, obgleich mehrere Kaiser fortfuhren, Athen wegen seiner Vorfahren auszuzeichnen und wohlwollend zu behandeln. Es gerieth abwechselnd in die Hände der griechisch-lateinischen Kaiser, des Sultan *Bajazet*, der *Venetianer* und zuletzt wieder in die der *Türken*.

- e) Denn griechische Gelehrsamkeit war theils in Unter-Italien einheimisch, theils in Ober-Italien seit Jahrhunderten verbreitet, wohl aber belebten die geflücht-

teten Griechen in Italien das Studium der Alten ganz besonders.

- f) Schon lange vor 1450 sprach das Volk nicht mehr altsondern neugriechisch, und blos die Hofleute und Gelehrten sprachen und schrieben noch altgriechisch. So schrieb auch noch Anna Comnena altgriechisch (39).
- g) Die Hallische Lit. Zeitung (1824. Merz-Heft Nr. 73.) macht es *Tittmann* zum Vorwurfe, daß er nicht aufmerksam gemacht habe auf den Einfluß des Christenthums auf die Staats-Verfassung, „da dieses es sey, welches jener Ausdehnung der Staatsgewalt, jener Allmacht des Staats und sein Eingreifen in die persönlichen Verhältnisse eine Schranke gesetzt; das uns zu Menschen im wahren Sinne gemacht, die im Staate ganz untergehende Würde des Einzelnen hervorgehoben und sittlich bestimmt habe, auf diese Weise aber die Hauptgrundlage des Rechtszustandes der europäischen Menschheit geworden sey.“ Wir werden auf diese, höchst charakteristische Bekenntnisse enthaltende Bemerkung weiter unten zurückweisen und kommen, bitten aber den Verf. dieser Recension, doch ja nicht etwa auch dieses Buch zu recensiren.

b) Insbesondere (40).

1) Von der Religion (41).

§. 17.

Die Religion der Griechen war nicht eine zur Erlösung und sittlichen Restauration eines verdorbenen und gesunkenen Menschengeschlechts offenbarte Religion, sondern eine

39) Ueber die *Literatur der Neugriechen* s. m. Cours de litterature grecque moderne donné à Genève par *Jacovaky Riso Neroulos*, publié par *J. Humbert*. Genève, 1827.

40) Da bei den Griechen Sittlichkeit, Religion und Staat eine unverbundene Dreieinigkeit bildeten, so schwankten wir anfangs, mit welchem dieser 3 Gegenstände wir den Anfang machen sollten, mit der Sittlichkeits- oder Characterschilderung, mit der Religion oder mit den Staatsformen. Der Leser wird finden, daß die erwählte Ordnung sich von selbst rechtfertigt.

41) *Friedrich Creuser*, Symbolik und Mythologie der alten Völker, besonders der Griechen. Leipzig und Darmstadt bei *Meyer und Leske*. 1819. 5 Bände. 2te Auflage mit 60 Kupfertafeln. Unsere Darstellung ist jedoch diesem Werke nicht entlehnt.

aus dem sittlichen Character des ganzen Volks durch seine Dichter und Sanger ins Leben gerufene idealisirte Symbolik *menschlicher* Tugenden und Leidenschaften, sie war keine von dieser Welt geschiedene Religion, sie sah dieses Leben nicht als eine blofse zur Erlangung der ewigen Seeligkeit zu machende dornenvolle Prufungs-Reise an, sondern sie war das verkorperte Ideal des griechischen Geistes, Characters und Gemuthes selbst (a). Ihre symbolischen *Gotter* wohnten in ihrer Mitte, sie verlebten da ihre Jugend (c) und standen insonderheit durch die Orakel und heiligen Mysterien in fortwahrendem Verkehr mit ihnen. Die Griechen selbst sahen in Homers unsterblicher Dichtung die Grundlage ihrer symbolischen Mythologie, ihres Geschmacks, ihrer Kunste etc. (d). Eine unmittelbare Stufenleiter verband die Griechen mit ihren Gottern durch die Halbgotter und Heroen. Man errichtete diesen eben so gut Tempel und Statuen und brachte ihnen Opfer, wie den obern Gottern, und der Grieche sah sich schon bei seinem Leben unter sie versetzt, indem die ihm als Preis oder Belohnung gesetzte Statue zu Olympia oder Delphi neben den Statuen der Gotter und Heroen einen Platz erhielt (e).

Dafs diese *ihre* symbolischen Gotter nicht die Schopfer, Gebieter und Lenker des unermesslichen Welt-Alls seyn, erkannten sie dadurch an, dafs sie auch dem unbekanntem, unbegriffenen und hochsten Wesen Altare setzten

und ihre eigenen Götter dem *Schicksale* unterwarfen.

- a) Nachdem *Heeren* von der Sage geredet, daß die Hellenen ihre Götter von den Pelasgern überliefert erhalten hätten, sagt er l. c. S. 72: „Wo aber auch das Vaterland der einzelnen Gottheiten ursprünglich war, so blieben sie doch in Griechenland nicht, was sie vorher gewesen waren. Man braucht nur einen Blick auf griechische Religion zu werfen, um sich zu überzeugen, daß die Gottheiten der Griechen ganz ihr Eigenthum wurden, wenn sie es auch ursprünglich nicht waren, d. h. die Vorstellungen, die sie sich von ihnen machten, waren ganz verschieden von denen der Väter, von denen sie sie angenommen haben mögen. — Was der Hellene anrührte, ward zu Gold, wäre es auch vorher unedles Metall gewesen. Während den Gottheiten des Orients nur Gegenstände und Kräfte der Natur zum Grund lagen, (Sonne, Mond, Gestirne etc.) bestand das Characteristische der Umbildung durch die Griechen darin, daß sie etwas *Menschlicheres* und *Höheres* an ihre Stelle setzten, sie in *moralische* (sittliche) *Personen* verwandelten, d. h. jedoch mit allen Vorzügen und Mängeln des Menschen; es waren also sittlich potenzierte Menschen-Ideale; denn so wie der Mensch nicht ohne Leidenschaften und Fehler ihnen denkbar war, so auch nicht ihre Götter. — Homer und die Homeriden waren die Urheber der Volks-Religion, insofern diese auf bestimmte Vorstellungen des Volks gegründet war, die man sich von den einzelnen Gottheiten machte, womit also nicht gesagt ist, daß Homer es sich zum Zwecke gemacht habe, Bildner (Stifter) der Volksreligion zu werden. Er erfand die Personen seiner Götterwelt so wenig, als seiner Heldenwelt, aber er bildete beide aus. — Kein späterer Dichter durfte es wagen, sie in anderer Gestalt, unter andern Characteren aufzuführen, als denen, welche dem Volksglauben gemäs waren. — Je menschlicher sich ein Volk seine Götter denkt, desto näher sind sie ihm; desto vertrauter wird es mit ihnen. — Es ist den Griechen die Idee, ihre Götter als Vorbilder der Sittlichkeit aufzustellen, gänzlich fremd geblieben; (denn sie trugen sie in sich selbst und formten nach ihr ihre Götterwelt), was jedoch der *Scheu vor den Göttern* keinen Eintrag that“ (denn sie verehrten ja nicht sie, sondern bloß das *Göttliche* in ihnen.)

- b) Herder l. c. S. 144. Die griechische Mythologie darf nicht wie eine Dogmatik behandelt werden.
- c) Thessalien war der älteste Sitz der griechischen Religion, Weltweisheit, Musik und Dichtkunst. Hier befanden sich der Olympus, Helikon, Parnassus, Pindus. Hier lebten die ersten griechischen Sänger. Die Lyra und Cithara wurden hier erfunden. Hier keimte die griechische Bildung. In Thessalien und Böotien war kein Quell, kein Fluß, kein Hügel, kein Hain, der nicht durch Dichtungen bekannt und durch sie verewigt wäre.
- d) Herder l. c. S. 150. Homer war den Griechen in mehrerem Betracht ein Götterbote des Nationalruhms, ein Quell der vielseitigsten Nationalweisheit. Die spätern Dichter folgten ihm: die tragischen zogen aus ihm Fabeln; die lehrenden Allegorien, Beispiele und Sentenzen; jeder erste Schriftsteller einer neuen Gattung nahm am Kunstgebäude seines Werks zu dem seinigen das Vorbild, also daß Homer gar bald das Panier des griechischen Geschmacks ward und bei schwächeren Köpfen die Regel aller menschlichen Weisheit.
- e) Alles hieng an der kühnen Idee, daß Götter mit ihnen (den Griechen) verwandte, höhere Menschen und Helden niedere Götter seyen. Zu solchem Familien- und Vaterlandsruhm, der der Kunst aufhelfe, gehören auch die griechischen Spiele. Sie waren Stiftungen und zugleich Gedächtnißfeste ihrer Helden, dabei also gottesdienstliche und sowohl der Kunst als der Dichtung äusserst vortheilhafte Gebräuche. Aus Pindar und aus der Geschichte wissen wir, wie hoch die Siege solcher Art im ganzen Griechen-Lande geschätzt wurden und mit welchem Wetteifer sie darnach strebten. Die ganze Stadt des Siegers wurde dadurch geehrt: Götter und Helden der Vorzeit stiegen zum Geschlecht des Siegers nieder. Der Sieger war durch diese glückliche Nach-eiferung der Helden-Vorfahren gleichsam ein Gott geworden und über die Menschen erhoben. Wo sind jetzt dergleichen Spiele mit gleichem Werthe und gleichen Folgen möglich? Herder l. c. S. 161 etc.

§. 18.

Diese idealisirte Symbolik der Griechen war also nichts weniger als *Vielgötterei*, diesen Begriff nemlich als Gegensatz des Monotheismus aufge-

faßt, sondern eben weiter nichts als idealisirte Symbolik (b), neben welcher sie das Unbegreifliche des höchsten Wesens unerörtet ließen, ohne damit dessen Existenz zu leugnen (c), und die großen Weisen dieses Volkes, wie ein Socrates, Plato etc. erklärten auch ohne Hehl den *griechischen Olymp* für eine bloße *Genien-Welt*.

- a) Von keiner speculativen Dogmatik z. B. über Gott und die menschliche Seele, wußten die Griechen; die Untersuchungen darüber waren *freie Privatmeinungen*, sobald der Weltweise die gottesdienstlichen Gebräuche seines Landes beobachtete und keine politische Parthei ihm im Wege stand. Dafs keiner der alten Philosophen sich in Gott ein ausserweltliches Wesen oder eine höchst metaphysische Monade dachte, sondern alle bei dem Begriffe einer Weltseele stehen blieben, war der Kindheit menschlicher Philosophie völlig angemessen und wird ihr vielleicht immer angemessen bleiben.
- b) *Hesiodus* zählt schon 30000 Götter, Genien und Heroen. Man sieht aus dieser Zahl und dann aus der Strenge, womit sie den Unglauben an das *Göttliche* überhaupt und dann den Versuch, das Göttliche erklären zu wollen, bestrafen, dafs alles nur idealisirte Symbolik war, mag ihnen der erste Keim dazu auch aus dem Oriente überliefert worden seyn, wie Creuzer in seiner Symbolik will. Ueber das gesammte Religionswesen, die Tempelform, Götterstatuen, Priester, Orakel, Wahrsagungen aus den Opfern und dem Vogelfluge, den dahin gehörigen Festen etc. im Detail s. m. *Potter* I. 2. Buch.
- c) M. s. *Barthelemy* l. c. Tom. 7. Ch. 79. Sur les opinions religieuses. Sodann noch T. 2. Ch. 21. De la Religion. Ch. 24. Des fêtes des Atheniens. T. 5. Ch. 68. Fêtes et Mystères d'Eleusis. Ch. 64. Des Génies. Man nimmt an, dafs den Eingeweihten von Eleusis das Geheimnifs *eines Gottes* mitgetheilt wurde, so wie dies auch von Pythagoras nur seinen geprüftesten Schülern mitgetheilt wurde.
- d) Man wufste nichts von heiligen Büchern, feststehenden Dogmen und einer Priesterschaft als Auslegerin und Hüterin, denn es ruhte ihre Religion auf der *Sittlichkeit*, und wo diese nicht den Religions-Codex bildet, vermag kein geschriebener Codex sie zu erzielen. Die National-Tempel von Olympia und Delphi ver-

einigten vermöge eines *sittlichen* Bedürfnisses die griechische Welt um sich herum. Es war keine Glaubenspflicht, sie zu besuchen und zu beschenken, sondern man kam von selbst. M. s. die Stelle aus Isocrates bei Heeren S. 191.

- e) Die alten Griechen beteten die Götter-*Statuen* selbst nicht an, sondern das *Ideal*, welches diese symbolisch darstellten. Einige christliche Kirchen lassen aber die *Bilder* selbst anbeten und verschaffen ihnen Anbetung, sonst würden sie dieselben keine Wunder thun lassen.

§. 19.

Auf dieser mit den Griechen verwachsenen, aus ihnen allein hervorgegangenen, mithin ganz identificirten, sonach wirklichen *Volks-Religion* beruhte nun die ganze Herrlichkeit und Gröfse des Griechenthums, ihre Cultur der schönen Künste, ihre Aufklärung, ihre Civilisation, ihr ganzes *Staatswesen* (a); ja deshalb hielten Volk und Magistrate so streng auf die Unverletzbarkeit und Heilighaltung der Religions-Gebraüchen, Mysterien und Dogmen (c), weil mit ihnen der sittliche Keim und Nahrungsstoff jener Herrlichkeit (d) vernichtet worden wäre und wirklich wurde, seitdem das Sitten-Verderbnis die sittliche und Körperkraft noch mehr geschwächt, sonach die Ruhmbegierde immer mehr vermindert hatte, die melancholischen Philosophen den Götterglauben erschüttert, die schönen Ideale vernichtet und unter römischer Oberherrschaft die Griechen endlich Christen wurden.

- a) Herder l. c. S. 144. Von keinem *Allgemeinherrscher* war den Griechen Kultur aufgezwungen worden; durch den Klang der Leier bei heiligen Gebraüchen, Spielen und Tänzen, durch selbst erfundene Wissenschaften und Künste, am meisten endlich durch den vielfachen

Umgang unter einander und mit andern Völkern nahmen sie *freiwillig* Sittlichkeit und Gesetze an; auch im Gange zur Cultur also ein griechisches *Freivolk*. S. 145. Die griechische Sprache ist die gebildetste (und reinste) der Welt, die griechische Mythologie die reichste und schönste auf der Erde, die griechische Dichtkunst endlich vielleicht die vollkommenste ihrer Art, wenn man sie Ort- und Zeitgemäß betrachtet. Wer gab nun diesen einst rohen Stämmen eine solche Sprache, Poesie und sittliche Weisheit? Der Genius der Natur gab sie ihnen, ihr Land, ihre Lebensart, ihre Zeit, ihr Stammes-Character.

- b) Herder l. c. S. 162. „Auch die Staatsverfassungen der Griechen halfen der Kunst auf; nicht sowohl weil sie Freistaaten waren, als weil diese Freistaaten die Künstler zu großen Arbeiten brauchten.“ Wenn Griechenland und Athen keines olympischen Jupiters und keiner Minerva bedurft hätten, würde ein Phidias sie nicht haben fertigen können. Wenn wir auch weiter unten zeigen werden, daß Griechenland besondere Priester-geschlechter hatte, so war doch deshalb der Götterdienst nichts vom Staate Geschiedenes, bildete nicht einen solchen Gegensatz, wie bei uns das *geistliche* und *weltliche*, Kirche und Staat. Die früheren Könige der Griechen so wie später die höheren Beamten standen zugleich dem Götterdienste vor, verrichteten die öffentlichen Opfer und sonstigen Ceremonien. Genug, auch die Religion war nicht Sache des Gewissens der Einzelnen, sondern Staatssache. M. s. *Tittmann* S. 82 etc.
- c) Ueber die Strenge gegen Religions-Verbrechen wird weiter unten noch das Nöthige gesagt werden. M. s. *Barthelemy* Chap. 21. des principaux crimes contre la Religion.
- d) Nicht eine abgesonderte Priesterschaft war es, welche die Dogmen fest hielt und bewahrte, sondern jeder sittlich Reine war auch ein Priester und bei der innigen Verschmelzung von Sittlichkeit, Religion und Staat waren es deshalb vorzugsweise die Könige, Heerführer und Magistrate, welche die Opfer brachten und die eigentlichen Religionshandlungen und Gebete verrichteten. Die Priester und Priester-Geschlechter, von denen weiter unten geredet werden wird, hatten in den Tempeln und bei den Religionsfesten größtentheils nur untergeordnete Verrichtungen. „Nicht einmal die Festigkeit (sagt *Heeren* l. c. S. 100) erhielt hier das Priesterwesen, wie bei den Römern, wo die Priester

zwar dem bürgerlichen Leben auch nicht entzogen wurden; aber wo sie doch, wie die Pontifices und Auguren, geschlossene Collegien bildeten, deren Mitglieder ihre Stelle auf Lebenszeit behielten,“ (weil ihre Verrichtungen vielseitiges präparatorisches und fortwährendes Studium erforderten, ihre Religion etwas Fremdes und Entlehntes war). — Secten und Ketzereien sind bekanntlich den antiken Religionen fremd.

2) *Von der Pflege (*) der schönen Künste und Wissenschaften und der dadurch bewirkten Aufklärung der griechischen Völker.*

S. 20.

Indem diese Volks- und somit wahre Staats-Religion bloß eine idealisirte Symbolik war, so bedurfte es bildlicher Darstellungen, damit, was die Idee geistig erfafst, auch dem Auge anschaulicher und das Symbolische verstanden werde, und alle Götter und Heroen-Statuen waren auch dem Griechen (ohne daß es am Fuße eingegraben zu werden brauchte) sofort erkenntlich, weil er in sich das Urbild und die Ur-Idee trug und geschaffen hatte. Eine Götterstatue, bei der man erst hätte fragen müssen, *wen* und *was* sie vorstelle, ist von einem griechischen Bildhauer wohl nie gefertigt worden.

Warum besaßen nur allein die Griechen den wahren und alleinigen Schönheitssinn und Geschmack? Weil das Schöne, die Schönheit, nur von rein sittlichen Characteren aufgefaßt werden kann.

*) Cultur im subjectiven Sinne.

§. 21.

Alles, was nun gemeinhin zunächst zu den *schönen Künsten* (⁴²) gerechnet werden kann: Dichtkunst (*g*), Redekunst (*i*), Tonkunst, Malerei (⁴³), Mosaik, Plastik (*k*) (wohin auch die Steinschneidekunst und das Relief etc. gehören), Baukunst (⁴⁴ auch *n* u. *o*) Tanzkunst, Musik (*p*), Gymnastik, Dramatik etc. wurde von den Griechen nur und allein mit Bezug auf *ihre* Religion, den Staat (*a*), seinen Ruhm und seine Geschichte gepflegt und mit dem ihnen angeborenen Geschmack des Schönen betrieben und ausgeführt, so daß man die mechanische Kunstfertigkeit und das Geniale der Ausführung in gleich hohem Grade anstauen muß. Ihr Geschmack des Schönen wohnte selbst dem Handwerker und Fabricanten bei; denn jedes Hausgeräth und Geschirr, die unbedeutendste Oellampe, die Verzierungen ihrer Wohnungen, Wagen, Pferde, ihr Schmuck etc. war geschmackvoll; kurz, ihr ganzes Seyn und Wesen war von jenem Geiste durchdrungen, welcher der Stolz der Nation war, welche sie berechnigte, alles Barbar zu nennen, was nicht Grieche war (*t*). *Cultur* und *Aufklärung* giengen also hier an der Hand des Schönheits-Geschmacks gleichen Schritt, denn jeder Hand-

42) Ideen zur Kunstmythologie von *Böttiger*. iter Cursus. Dresden 1826. Arnold.

43) *Toelken*, über den Unterschied der antiken und modernen Malerei Berlin 1822. und *Böttiger*, Geschichte der Malerei, so wie *Ideen zur Geschichte der Malerei*.

44) Ueber die Baukunst der Alten s. m. *Stieglitz*, Geschichte der Baukunst der Alten. Leipzig 1792.

werker (Maurer, Töpfer, Metallarbeiter etc.) drückte seinem Producte den Stempel griechischen Geschmacks auf (*u*). Dafs der Mensch sich diesseit des Grabes in der Gattung zu verherrlichen, d. h. sich möglichst dem Menschenideale und so den menschlichen Göttern anzunähern und anzureihen streben müsse, in dieser Ueberzeugung und Erkenntniß *ihrer Befähigung dazu* bestand die *griechische Aufklärung*.

- a) Zunächst sehe man die Bemerkungen zu §. 17. 18. 19, sodann Herder l. c. S. 156. „Ihre Religion erforderte Bilder und Tempel, ihre Staatsverfassungen machten Denkmale und öffentliche Gebäude, ihr Klima und ihre Lebensweise, ihre Betriebsamkeit, Ueppigkeit etc. machten ihnen mancherlei Werke der Kunst nöthig. Der *Genius des Schönen* gab ihnen also diese Werke an und half sie, einzig in der Menschengeschichte, vollenden; denn da die größten Wunder dieser Art längst zerstört sind, bewundern und lieben wir noch ihre Trümmer und Scherben. Dafs die Religion die Kunst der Griechen sehr befördert habe, sehen wir aus dem Verzeichniß ihrer Kunstwerke im Pausanias, Plinius etc. S. 158. „Kein Volk des Alterthums konnte die Kunst der Griechen haben, das nicht auch griechische Mythologie und Dichtkunst gehabt hätte, zugleich aber auch auf griechische Weise zu seiner Cultur gelangt war. Ein solches hat es in der Geschichte nicht (zum zweitenmal) gegeben, und so stehen die Griechen mit ihrer Homerischen Kunst allein da. Hieraus erklärt sich die Idealschöpfung der griechischen Kunst.“
- b) *Derselbe* l. c. S. 153. „Es legten die Griechen auf eine *gemeinschaftliche* Ausbildung der schönen Künste, als auf den höchsten Punct menschlicher Wirkung, den größten Werth. Es darf wohl gesagt werden, dafs weder die mimische noch dramatische Kunst, weder der Tanz noch die Poesie und Musik bei uns das sind, was sie bei den Griechen waren. Bei ihnen waren sie nur *Ein Werk, Eine Blüthe* des menschlichen Geistes.“
- c) *Derselbe* S. 163. „Da in den griechischen Republiken alles im Namen des Volks oder der Stadt getrieben ward ;

so war auch nichts zu kostbar, was auf die Schutzgötter derselben oder auf die Herrlichkeit ihres Namens verwandt wurde, dagegen einzelne, selbst die vornehmsten reichsten Bürger sich mit schlechteren Häusern begnügten. *Dieser Gemeingeist war die Seele der griechischen Staaten.* Pracht und Größe waren nämlich in ihnen nicht so (unter die Privaten) vertheilt, wie in den neuern Zeiten, sondern flossen in dem zusammen, was den Staat angiehet.“ S. 178. „Athen ist unstreitig die aufgeklärteste Stadt in unserer bekannten Welt gewesen. Weder Paris noch London, weder Rom noch Babylon, noch weniger Memphis, Jerusalem, Peking und Benares werden ihr darüber den Rang abstreiten. Da nur *Patriotismus* und *Aufklärung* die beiden Pole sind, um welche sich alle *Sittenkultur* der *Menschheit* bewegt; so werden auch Athen und Sparta immer die beiden großen Gedächtnisplätze bleiben, auf welchen sich die *Staatskunst* der Menschen über diese Zwecke zuerst jugendlich froh geübt hat. Sie waren Muster für die übrige Griechenwelt.“ S. 185. „Die Griechen bezogen alles auf die Natur und die Sitten der Menschen. Dies war der herrschende Ton der *griechischen Dichtkunst*, *Geschichte* und *Staatseinkichtung*. Menschen zu regieren oder als ein lebendes Glied der Gesellschaft zu wirken, war der herrschende Zug jeder emporstrebenden griechischen Seele. Pythagoras, Plato und Aristoteles bewiesen dies.“ M. sehe noch besonders bei *Barthelemy* Chap. 12. die Beschreibung von Athen.

- d) „Die Kunst war bei den Griechen *durchaus öffentlich*, und gar nicht Sache des Privatlebens. Sie ist es nachmals zwar wohl in einem gewissen Grade geworden, aber dennoch nie so wie bei uns; nicht einmal so wie bei den Römern.“ *Heeren* S. 494.
- e) „Statuen und Büsten waren *nur öffentliche Werke*, d. h. dazu bestimmt, an öffentlichen Orten, Tempeln, Hallen, Märkten, Gymnasien und Theatern, nicht aber in Privatwohnungen aufgestellt zu werden.“ *Heeren* S. 501. „Erst bei den Römern, seitdem ein Lucull, ein Verres und ihres gleichen ihre *Liebhaberleiben* befriedigten, fand die Kunst, als solche, in das Privatleben Eingang; und selbst in Rom konnte dennoch ein Agrippa den Vorschlag thun, alle in Villen vergrabene Kunstschatze wieder öffentlich zu machen.“ S. 508. Die großen Künstler fertigten vieles ganz umsonst.

- f) Erst seit Philipp und Alexander oder mit dem immer mehr sinkenden sittlichen Zustande und dem Hervortreten der Selbstliebe und des Egoismus beehrte dieser *Portrait-Statuen und Gemälde*.
- g) Heeren l. c. S. 86. „Mit der Ausbildung der griechischen Götter zu handelnden moralischen Wesen eröffnete sich ein unermessliches Feld für die *Poesie*. Indem die Götter menschlich wurden, wurden sie auch recht eigentliche Wesen für die Dichter. Auch die Dichtkunst der Neuern hat es versucht, die Gottheit handelnd darzustellen; sie konnte es auch nur, indem sie sie möglichst vermenschlichte; aber man weiß, mit welchem Erfolge! Umsonst versuchte sie es, uns über die Kluft zu täuschen, welche zwischen unseren höheren Begriffen von der Gottheit und dem Bilde liegt, das sie uns entwerfen mußte. Wie ganz anders war dies bei der griechischen *Volks-Religion*! Der Dichter konnte nicht blos, sondern mußte die Götter dem Volksglauben gemäs aufführen, wenn er seine Wirkung nicht verfehlen wollte. *Die großen Züge der menschlichen Natur waren in ihnen ausgedrückt; sie standen einmal als eben so viele bestimmte Urbilder da. Was der Dichter von ihnen erzählte, mochte ihm überlassen bleiben; aber diese Charactere selbst durfte er nicht ändern; mochte er ihre eigenen Thaten, die Göttergeschichten, besingen, oder mochte er sie als Theilnehmer an den Thaten der Sterblichen einführen: Sie selber, wenn gleich unsterblich, hatten und behielten doch immer den menschlichen Character; sie interessirten als solche; mit ihren Schwächen und Fehlern blieben sie doch dem Menschen näher, als hätte man in ihnen Ideale moralischer Vollkommenheit aufgestellt. — So ward und blieb griechische Volks-Religion durch und durch poetisch. Bedarf es eines weitläufigen Beweises, das sie eben dadurch, als die unerschöpfliche Quelle für die griechische Kunst, auch dieser ihren Character gab?*“
- h) Was die griechischen Dichter und Sänger waren, Improvisatoren etc. sehe man noch ausserdem bei Heeren l. c. S. 155 — 181. Dafs es möglich sey, Gesänge von der Länge einer Ilias etc. im Gedächtnisse zu behalten, davon geben die Gesänge der nordischen Scalden einen unwidersprechlichen Beleg. M. s. auch Heeren l. c. S. 169. über die *Dschangariade* der *Kalmyken*. — Der Anfang des Verschwindens aus dem Gedächtnis einer Nation beginnt mit der Aufzeichnung ihrer *Lieder*.

Ueber die verlorenen *cyclischen Dichter* Heeren S. 175. Lycurg, Solon und Pisistratus machten die Erhaltung der Homerischen Gesänge zu einer Staatsangelegenheit.

- 2) In Beziehung auf die Redekunst war die griechische äussere Prachtwelt auch ein gar grosses Vehikel, denn es ist nicht einerlei, ob man von einem Fass, einer Biertonne, einem Karren oder einem Wollsack herab zur *Canaille* oder in einem griechischen Theater, von den Stufen eines Prachttempels herab zu einem *Staatsvolke* redet.
- k) „Nur den Griechen ist die Idee geoffenbart worden, welche den Leib des Menschen zum Leben und zur Schönheit ausbildet. Von ihrem Geist ist der Funken ausgegangen, welcher Empfängliche unter empfänglichen Völkern entzündet hat.“ *Nisbuhr, Römische Geschichte* I. S. 138.
- l) Die Bildsäulen der Aegyptier sind eigentlich blos plastisch (meist sitzend) dargestellte *Mumien*, daher eigentlich nur unförmliche Steinmassen und nicht entfernt ähnlich den idealen Göttergestalten der Griechen. Dies nur für diejenigen, welche sich etwa unter der Memnonstatue einen olympischen Jupiter denken möchten.
- m) Die Griechen müssen in der Kunst, Statuen aus Bronze zu gießen, uns unbekannte Kunstgriffe und Vorrichtungen besessen haben, sonst hätte die Zahl derselben nicht so unzählig seyn können. Welche Vorkehrungen und welcher Zeitaufwand ist bei uns nöthig, um eine Bronze-Statue zu Stande zu bringen?
- n) Schon Homer schildert in der *Iliade* Priams Pallast als ein Prachtgebäude aus polirtem Marmor mit Säulengängen in 62 hohen Zimmern, also schon so früh war die schöne Baukunst bei ihnen ausgebildet.
- o) Die griechischen Gebäude und Tempel waren keineswegs so klein, wie man gewöhnlich glaubt, namentlich in Vorder-Kleinasien.
- | | | |
|----------------------------|---------------|-----------|
| Der Tempel zu Ephesus war | 425 Fufs lang | 220 breit |
| der zu Samos | 346 — — | 198 — |
| der der Olympier zu Athen | 354 — — | 171 — |
| der Apollotempel bei Milet | 304 — — | 165 — |
| der Zeustempel zu Agrigent | 350 — — | 172 — |
| der Tempel zu Selinus | 358 — — | 164 — |
| der Tempel zu Sardis | 251 — — | 144 — |
- Das Parthenon zu Athen ist gegen diese Gebäude allerdings noch sehr klein. (Aus *Leake. Journal of a tour in Asia minor.* London, Murray. 1824.)

p) Herder 1. c. S. 152. „Die Griechen behandelten die Musik gar nicht als eine besondere Kunst, sondern ließen sie der Poesie, dem Tanze, der Gebärden und Schauspielkunst nur dienen.“ Sie blieben durchaus bei einfachen Melodien stehen und sahen Gesang und Musik lediglich als die natürlich technische Sprache der Poesie etc. an, so daß, wie gesagt, die Worte der Dichtung etc. die Stelle der Noten vertraten, und es unterliegt auch keinem Zweifel, daß nur die einfache Melodie das Herz und das Gemüth rühren und ansprechen. M. s. die ausführliche Abhandlung über die griechische Musik bei *Bartholemy III. Chap. 27.*, worüber wir hier nur einiges andeuten wollen, da dieser Gegenstand von so großer Bedeutung für die griechische Welt war, daß die Volksversammlungen darüber berathschlachten, ob man eine Vermehrung oder Verminderung der Saiten der Leier oder Cither, d. h. eine Alteration des alten einfachen Rhythmus, wegen seines Einflusses auf den Charakter der Menschen, gestatten wolle oder nicht. Ihre Flöten giengen über die dritte Octave hinaus. Ihre Tonleiter fieng ebenwohl mit C (*Hypophrygien grave*) an und stieg mit halben Tönen bis H (*Hypodorien*). Wenn sie in eine andere Tonart übergehen wollten, wie sie der Gegenstand und Rhythmus erforderte, so wechselten sie die Instrumente, namentlich die Leier oder Cither, die verschieden bespannt waren. Als Aushülfe für die mangelnden Musik - Noten schrieben sie mit *Buchstaben* auf eine horizontale Linie die Töne, welche den Sylben der Worte entsprachen, wozu die Musik gehörte, so daß diese Art Noten höchst mangelhaft und nur dem verständlich war, der die Melodie schon kannte. Den Tact bestimmte der Rhythmus des Gedichts und die Länge oder Kürze der Sylben, je nachdem dieses in Hexametern oder Jamben etc. geschrieben war, so daß Poesie und Musik hiernach unzertrennlich waren und unserm Ohr daher die *reimlose* Dichtung der Alten eigentlich ganz unverständlich ist, da wir die Melodien dazu nicht kennen, und vermöge unserer Sprache eigentlich gar nicht wissen, was eine lange und kurze Sylbe ist, was für den griechischen Sänger von großer Bedeutung war. Jedem Musikstück wurde durch ein Zeichen der Rhythmus vorgesetzt, wie wir dies durch $\frac{3}{4}$ $\frac{2}{4}$ $\frac{3}{8}$ $\frac{6}{8}$ andeuten, und der Dirigent des Chors schlug ihn mit Hand oder Fuß, um dieses dadurch zu leiten. Jede Gattung von Dichtung hatte ihren besonderen charakteristischen Rhythmus.

z. B. für satyrische wendete man Jamben an, so daß durch den Rhythmus zugleich das ganze Wesen der Dichtung ausgedrückt wurde. Daß bei den Chören Dichtung, Musik, Mime, Gesang und Tanz ein harmonisches Ganzes bildeten, das war die Aufgabe, welche die Choragen zu lösen hatten. Der Tanz war nur Figuren-Musik, Augen-Musik. Des Dichters Sache war es natürlich, durch Worte und Rhythmus den Grundton anzugeben. — Das begleitende Instrument gab den nemlichen Ton wie die Stimme. Die Begleitung war also nicht, was sie heutzutage ist. — Jeder Gegenstand, jede Idee, jede Leidenschaft hatte ihre eigene Farbe, Ton und Bewegung, genug man *fühlte* die Poesie, die Musik etc., weil man *Gefühl* dafür hatte. Die Griechen fanden auf der Höhe ihres Standpuncts nie Geschmack an Gesang- und Wortloser Musik, und erst mit dem Beginn ihres sittlichen Sinkens gewann die nackte Instrumental-Musik Raum. Die Warnungen der Philosophen und Staatsmänner dagegen blieben fruchtlos. Man fieng an gemeine Künsteleien zu treiben, die Nachtigal und das Zischeln der Schlangen auf der Flöte nachzuahmen. Ueber die Charakterlosigkeit unserer heutigen verschnörkelten wirkungslosen Instrumental-Musik, wovon noch insonderheit die Rede seyn wird, s. m. *Tartini*, *trattato di musica* pag. 141 — 145.

- 9) „Man muß sich unter den *musikalischen Wettstreiten* nicht bloß solche Uebungen vorstellen, wobei *Tonkünstler* sich vor einer öffentlichen Versammlung auf gewissen Instrumenten gegen einander hören ließen, und von verordneten Richtern eine Belohnung erhielten, sondern das Wort *Musik* hatte bei den Alten einen so weiten Begriff, daß auch Dichtkunst, Tanz, Grammatik, ja alle schöne Wissenschaften dazu gezählt wurden. Wenn also die *αἰῶνες μουσικοί*, die den *γυμνασίοις* entgegenstehen, genannt werden, so muß man wissen, daß sie alles in sich begriffen, was nicht zu den *Leibesübungen*, sondern zu den Uebungen gehörte, wodurch die Aemulation der Künstler erregt werden sollte. Der *Dichter*, der den Gesang oder das Drama machte (denn ohne Gesang gab es bei den Griechen gar keine Musik [im engern Sinne], sie kannten keine Instrumentalmusik, sondern bloß die begleitende) der *Rhapsodist*, der *Odensänger*, der *Acteur*, der das Wort des Dichters ausführte, der *Pantomimist* oder der *Tänzer*, der es durch seine Bewegungen unterstützte, der *Musicus*, der *es accom-*

pagnirte; an alle diese dachten die Griechen, wenn sie von musikalischen Wettstreiten redeten.“ M. s. *Rambach zu Potter Th. I. S. 970 etc.*

- r) *Heeren S. 476.* „Sobald man nur jenen Grundbegriff nie aus den Augen verliert, den der Grieche von dem Staat gefasst hat, als einer moralischen Person, die sich selber regieren soll, so tritt damit auch die ganze Wichtigkeit der Musik, in jenem weitem Umfange des Worts, in den Augen der griechischen Gesetzgeber sofort hervor — und wir dürfen uns nicht wundern, wenn wir im Plutarch und andern Schriftstellern von der grossen Strenge lesen, mit der die Gesetze, besonders in Sparta, über die Erhaltung der alten Musik und der einmäl eingeführten Tonart hielten.“ Treffend bemerkt *Heeren* noch hierbei: im 19ten Jahrhundert dürfte wohl kein Volk mehr durch eine Veränderung der Musik zu verderben seyn!
- s) Noch jetzt ist die Musik der Neugriechen sowohl nach Melodie, als Tonleiter und Tacttheilung, sehr verschieden von der unsrigen. M. s. *O. v. Stackelberg, der Apollotempel zu Bassä in Aetolien. 1826. S. 20 etc.*
- t) „Wie die Griechen und namentlich die Athenienser vermöge ihrer poetischen Natur das Geistige in äussern Formen verkörperten und in anmüthigen-Bildern vor Auge stellten und selbst in den Ernst das heitere Spiel der Phantasie verflochten, so steigerten und verklärten sie das Leibliche und die irdische Lust durch die freie Kraft des Geistes, so dals in dieser Vereinigung des Irdischen und Ueberirdischen uns überall das Leben in seiner ganzen Fülle und Vollständigkeit entgegentritt. Dieses Zusammenwirken der leiblichen und geistigen Kräfte, dieser Verein des Ernstes und Scherzes characterisirt auch die attischen Volksfeste, welche die Lust und die Kraft des Lebens und der Seele gleichmäsig anregten und übten. Es war hier nicht nur der geselligen Freude und dem Ausbruche des harmlosen Scherzes, wie ihn der Genuss des Daseyns und die übersprudelnde Lebensfülle in bunten Gestalten hervorrufen mag, ein freier Spielraum gelassen, sondern es stritt auch die körperliche Stärke und Gewandheit, wie die geistige Fähigkeit und insbesondere die dramatische Kunstfertigkeit in begeisternden Wettkämpfen um die ausgesetzten Preise und die Lorbeeren des Siegs.“ *Platner I. S. 392. Ueber das analog processualische Verfahren vor dem Kampfrichter. Ders. das. S. 394;*

- u) Der *Geschmack im Allgemeinen* ist die *constante* (nationale) *Ansicht* und das *constante Gefühl* von der *Annehmlichkeit* gewisser *Gegenstände* und *Formen*, mithin der *Geschmack des Schönen* die *constante Ansicht* und das *constante Gefühl* von dem, was man ein für allemal und nur allein für *schön* hält. Ein Mensch, ein Volk, das sich in dieser *Ansicht* nicht gleich, *constant* bleibt, sondern *wechselt*, hat keinen *Geschmack* für das *Schöne*, sondern *blös Phantasie*, und das ist bei den *modernen Abendländern* im *Allgemeinen* der Fall.
- v) Der *griechische Bildhauer, Baumeister und Maler* schuf seine *Werke* durch den ihm *angeborenen Genius*, er war sich dabei *keiner sogenannten Kunstregeln* bewußt, weil es *gar keine Kunst*, in dem Sinne wie bei uns, gab, sondern *alles* aus *angeborenem Geschmack* und *Schönheitsgefühl* hervorgieng und daher auch so *innig* mit dem *grosen Ganzen* verknüpft war. Wir suchen und finden *jezt Regeln*, wo sie sich *solcher* nicht bewußt waren. Wir *studieren* diese *Producte des Genies* und wer *etwas* davon *begriffen zu haben* glaubt, der glaubt sich *ihnen* auch schon *gleich*. Es verhält sich damit wie mit *grosen Feldherrn*. Sie selbst, *Genies* ihres *Faches*, haben es *verschmäht*, aber auch *vielleicht* nicht *vermocht*, *Gesetze* zu *Papier* zu bringen, wozu sie *unbewußt* handelten. *Gewöhnlich* sind es ihre *Subalternen*, die, selbst *unfähig* und *ohne Genie*, gleichwohl die *logische Fertigkeit* hatten, zu *schildern* und auf *Regeln* zurückzuführen, was ihre *grosen Meister* thaten und dachten. So wenig kennt das *Genie* den *Zwang der Regeln*. Es *giebt* andern *nur Regeln*, sich selbst *ist es* aber *deren* nicht *bewußt*. Die *Griechen* waren nicht *Erfinder*, sondern gaben nur ihr *Eigenthümliches* von sich.
- w) Die *herrlichen Denkmale* des *griechischen Alterthums* wollen in *Idee* und *Form* *verstanden* seyn. Beide sind den *Alten* *innig* und *unzertrennlich* *verwandt*. Nur die *Form* kann *gefallen* und *richtig* *verstanden* werden, je *deutlicher* die *Idee*, die sie ins *Leben* rief, *aufgefaßt* wurde. *Ohne* den *Genius* der *alten Kunst* fehlt uns der *Schlüssel* zu *allen* den *Kunstsammlungen*, mit denen man *vornehm* glaubt, das *Alterthum* selbst sich zu *eigen* gemacht zu haben.

§. 22.

Die strengen *Wissenschaften*, wie speculative Philosophie (Metaphisik, Logik miteingeschlossen), Mathematik, Grammatik, Naturwissenschaften (wohin Astronomie, Physik, Anatomie, Naturgeschichte, Physiologie, Arzeneikunde etc. gehörte) waren ganz wie heutzutage auch nur das Eigenthum Einzelner, influirten insofern wenig auf das öffentliche Leben der Griechen, als vieles bei ihnen den schönen Künsten angehörte, was *wir* jetzt in den Kreis der Wissenschaften ziehen und ziehen müssen, weil wir, eines angeborenen Schönheitsgeschmacks und der griechischen Phantasie und Symbolik entbehrend, die Kunst und die Kritik der Künste selbst wissenschaftlich betreiben müssen, wenn wir etwas davon begreifen oder auch nur ahnden wollen (a). Wir haben bezahlte Lehrer der Alterthumskunde, der Dichtkunst, der Redekunst, der historischen Kunst⁴⁵⁾, des Styls, der Maler-Kunst, der Plastik, der Baukunst etc., ohne einen Homer, einen Demosthenes, einen Herodot, einen Polygnot, einen Phidias etc. aufweisen zu können; kurz, alles was bei den Griechen Naturtrieb, Product des griechischen *Genius* war, ist bei uns frostiges, kaltes, mühsam erlerntes und auf Regeln gebrachtes Product der Anschauung dieser Werke eines ächten uns fremden *Genius*, bloß todte Copie, und sollten wir auch zugeben

45) Die historische Kunst der Griechen in ihrer Entstehung und Fortbildung. von G. F. Creuser. 1805.

müssen, daß das neuere Italien denn doch in der Malerei, Bau- und Bildhauerkunst einige große Muster aufzuweisen habe, *die nicht bloß copirt*, bloß nach Antiken gearbeitet und *studirt*, sondern deren Genius auch Eigenes geschaffen, so würden wir dies nur als letzten Geisterhauch und Nachhall aus der alten Welt betrachten, wo sich von dem antiken griechischen und römischen Menschenstamme noch einzelne Individuen fortgepflanzt haben, und wo die catholische Kirche bemüht gewesen ist, ihren Gottesdienst dem antiken Götterdienste durch Pomp und Processionen, durch Substitution von Marien und Heiligenbildern an Stelle der antiken Götter- und Heroen-Statuen etc. möglichst anzupassen und beliebt zu machen.

- a) „Der Staat that bei den Griechen wenig für die Wissenschaft, weil er Alles für die Kunst that, während uns die Wissenschaft näher als die Kunst liegt.“ *Heeren S. 424.* Dagegen wirkten die *philosophischen Secten* allerdings sehr auf den Staat ein. Sie waren für die alte Welt, was für die moderne die Religionssecten sind, und wir haben ihres nachtheiligen Einflusses schon oben S. 23 u. 30 gedacht.
- b) Welche reiche Literatur, *ohne Papier und Buchdrucker-kunst*, das, geographisch zusammen addirt, kleine Griechenland hatte, wovon uns leider nur der kleinste Theil zufällig gerettet und überliefert worden ist, hat *Barthelemy l. c. T. VII. Seite 191 bis 224* durch ein *chronologisches* und S. 225 bis 256 durch ein *alphabetisches* Verzeichniß aller seit dem 15ten bis zum 3ten Jahrhundert vor Christus thätig gewesenen Dichter, Philosophen, Historiker, Naturforscher, Mathematiker, Astronomen etc. gezeigt. Das Verzeichniß enthält 1402 Namen, wovon die Mehrzahl Dichter, Historiker, Philosophen, Mathematiker, Grammatiker, Naturforscher (Aerzte, Mineralogen, Astronomen) Redner, Architecten, Bildhauer, Maler, Sculptoren, Musiker, Mechaniker etc. waren. Von des *Galenus* 200 Bänden sind nur 6 gerettet. Das Verzeichniß der *Schriften*,

welche für uns verloren sind, findet sich ebenwohl bei *Bartholomy* unter der zerstreuten Rubrik *Bibliothèque d'un Athenien* im III. IV. V. VI. und VII. Band. Man zählte allein 350 dramatische Dichter und mehr als 3000 Tragödien und Comödien. Hiervon sind nur 7 von des Aeschilus 83, 7 von des Sophocles 118, 19 von Euripides und 11 von Aristophanes auf uns gekommen, wenn man die 19 des Plautus und die 6 des Terenz, als bloße lateinische Uebersetzungen griechischer Originale, nicht hierher rechnen will. Und so ist es mit allen übrigen Zweigen der Literatur gegangen. M. s. auch *Herder* S. 195. Was würden die Griechen in wissenschaftlicher Hinsicht gewesen seyn, wenn sie das wohlfeile Lumpenpapier und die Buchdruckerkunst gehabt, und was würden wir ohne diese beiden Vehikel wohl seyn? ⁽⁴⁶⁾

- c) M. s. die Bemerkungen zu §. 19 — 21. und dann noch *Herder* l. c. S. 154 u. 155, besonders S. 191. „Keiner der früheren Weisen Griechenlands wurde vom Staat, selbst nicht von seinen Schülern besoldet; er dachte für sich, er erfand aus Liebe zur Wissenschaft oder zum Ruhme. Die er unterrichtete, waren keine Kinder, sondern Jünglinge oder Männer, die schon der wichtigsten Staatsgeschäfte pflegten. Für Jahrmärkte eines gelehrten Handels schrieb man damals noch nicht; man dachte aber (auch des kostbaren Schreibmaterials wegen) desto länger und tiefer; zumal der mäfsige Philosoph im schönen griechischen Klima ungehindert von Sorgen denken konnte, da er zu seinem Unterhalt wenig bedurfte.“ S. 194. „Die Philosophie der *Geschichte* gehört endlich vorzugsweise nach Griechenland heim, weil eigentlich die Griechen allein nur eine *Geschichte* haben.“
- d) Die Correctheit und Classicität der griechischen (und auch römischen) Schriftsteller rührt unstreitig mit daher, daß die Alten keine Buchdruckerkunst hatten und deshalb nur das Classische des weitem und öftern Abschreibens werth gefunden wurde. Das Schlechte blieb unbeachtet. Sodann war die Cultur der Wissenschaften etwas ganz anderes, als unsere heutige Gelehrsamkeit, sie war im Ganzen genommen bloß Selbsterkenntniß, Selbststudium, während wir nur nach Fremdem suchen.
- e) Bloß kurz vor dem Abblühen Griechenlands hat *Aristoteles* eine *Critik* der *dramatischen Kunst* geschrieben,

⁴⁶⁾ *Meiners* Geschichte des Ursprungs, Fortgangs und Verfalls der Wissenschaften in Griechenland und Rom. 1781. 2. Theil.

nachdem die griechische Tragödie das nicht mehr war, was sie unter Aeschilus, Sophokles und Euripides gewesen war. Kritik ist überhaupt die nachhinkende Lückenbüßerin des entschwundenen Genius; sie keimt wie die Zeitlose, nachdem die Frühlingspracht verschwunden, oder auch, sie ist eine ärmliche Treibhauspflanze, die nie die tropische Pracht ihrer Heimath zu erreichen, durch critische Kunst den Genius zu ersetzen vermag. Mit dieser Verstandes-Critik verwechselt man jedoch nicht den Kunstgeschmack selbst, der auch eine Kritik übt, ohne sich der Regeln bewusst zu seyn.

- f) Nur den Griechen war das Geheimniß von vereinter Ruhe, Schönheit und Würde in allen ihren Kunstproducten in den Busen gelegt, sie konnten es niemanden mittheilen.

§. 23.

Erwägt man, welchen kleinen Winkel der Erde das alte Griechenland, alle zerstreute Colonien dazu gerechnet, inne hatte, wie klein die Zahl der Griechen im Verhältniß zu den neueren Reichen, z. B. Teutschland, Frankreich war, und vergleicht man damit die große Zahl von Pracht-Tempeln, Theatern, Stadien, die unzählige Menge von Statuen und Meisterwerken der Sculptur etc., welche blos noch zur Zeit der Gothen (nachdem Griechen und Römer (a) selbst schon vieles zerstört hatten) vorhanden waren, so sieht man erst recht, was diese Griechen waren und daß diese Prachtwelt unter Barbaren nicht wieder aufleben kann. Ihr Studium und ihre Anschauung kann nur dazu dienen, uns zu sagen, was wir nicht sind und daß, wenn aus uns noch etwas Edleres sollte herausgebildet werden können, wir uns daneben selbst studiren müssen, um

die Keime aufzufinden, deren Pflege eine großartige Frucht zu tragen allenfalls Hoffnung giebt. Unser Character bildet nun einmal das *contrarium oppositum* von dem griechischen, und aus Thon fertigt man keine Marmorstatuen.

- a) Die Römer plünderten schon ganz Griechenland aus, namentlich führten sie aus Athen, Corinth und Delphi Gold, Statuen und Säulen in Menge weg, und doch fand Pausanias im 2ten Jahrhundert nach Christus noch eine so ausserordentliche Menge und Pracht.

§. 24.

Das Einzige, worin wir den Griechen in Beziehung auf schöne Künste scheinbar überlegen sind, ist die *gesanglose Instrumental-Musik*; denn einmal wußten die Griechen nichts von *den*, erst von einem Italiener Guido von Arezzo erfundenen neueren Musik-Noten (m. s. oben S. 38.); weil der Rhythmus der Dichtungen bei ihnen deren Stelle vertrat und überhaupt Gesang und Musik blos die Dienerinnen und Begleiterinnen der Dichtkunst und des Tanzes waren, und dann bedienten sie sich hauptsächlich nur dreier Instrumente: der Flöte, Leyer und Cither, während wir unsere Ton-Dichtungen weit leichter zu Papier bringen können, also eine musikalische Schriftsprache und dann weit mehr musicalische Instrumente besitzen, um musicalische Kunstwerke ausführen zu können. Dafs diese gesanglose Instrumental-Musik bei uns eben so allein und verwaist da steht, wie alle schönen Künste, davon sowohl, wie von der Höhe

unserer *streng wissenschaftlichen* Cultur weiter unten im dritten Bande an seiner Stelle.

- 3) *Von der aus Character, Religion, Cultur und Aufklärung hervorgegangenen hohen Civilisationsstufe oder Staatsfähigkeit der Griechen.*

§. 25.

So wie nun aus dem Character und Genius der Griechen ihre idealisirte Symbolik oder Religion; aus dieser aber ihre hohe Cultur und Aufklärung nicht sowohl hervorgiengen, als ganz besonders befördert wurden, in der Religion das belebende Princip fanden, so war nur ein weiteres, sich an diese Kette von Ursachen und Wirkungen anschließendes Glied: die hohe *Civilisationsstufe* oder *Staatsfähigkeit* der Griechen. Lag auch der erste Keim, wie schon gesagt, in dem sittlichen Character derselben, so waren es doch unstreitig die stets zugleich religiösen und nationalen Feste und Spiele, die Prachtwerke der schönen Künste, wodurch allen denen, die sich auf irgend eine Weise verdient gemacht oder ausgezeichnet hatten, Denkmäler gesetzt waren, ja sogar eine Art religiöser Verehrung erwiesen wurde, welche den Griechen für sein Vaterland so unaussprechlich begeisterten, ihm hier schon eine Art von Elysium darboten; denn wo hätte er anderswo auch nur etwas Aehnliches gefunden? Der ursprüngliche centripetale Character

wurde also dadurch zur leidenschaftlichen Vaterlandsliebe und Anhänglichkeit gesteigert, so daß sich der Einzelne glücklich schätzte, diesem Pracht-Vaterlande sich selbst und seine Schätze zu opfern, war er doch gewiß, daß eine Denkmünze, eine Inschrift, ein Gemälde, eine Statue, ein Altar, ja wohl ein Tempel zu Olympia oder Delphi oder in seiner Vaterstadt seiner Handlung und seines Namens Gedächtniß auf die Nachwelt bringen werde.

§. 26.

Das zusammen war es, was ihn und alle Griechen nicht etwa bloß begeisterte, sondern zugleich *befähigte*, mit Aufopferung aller individuellen und egoistischen Ansprüche, nur für und in dem Ganzen zu leben, als gesonderte Privatperson ganz zu verschwinden, um durch uneigennützig große Handlungen bloß aus der großen Masse wieder hervorzuragen, da er ja als sich absonderndes Individuum doch nichts gewesen, doch nichts hätte leisten können. Das war das große Band, was alle, sonst so eifersüchtig auf ihre städtische Unabhängigkeit seyenden einzelnen Griechen und griechischen Staaten zunächst in Gemeinden, diese in Staaten, diese Staaten in Bündnisse und diese Bündnisse endlich zu Delphi und Anthela zu einem großen griechischen Völker-Verein, zum Amphictionen-Rath versammelte und zu Olympia so gut wie zu Delphi bei der Feier der griechischen National-Spiele alle Zwistigkeiten vergessen ließ oder doch suspendirte.

§. 27.

Beruhet zwar zulezt alles und noch einmal auf dem ursprünglichen liberalen oder centripetalen Character der Griechen, so lassen sich beim Ueberblick des Ganzen doch kaum noch Ursache und Wirkung von einander scheiden, weil bei diesem Volke nichts Fremdartiges, keine fremden Institute, Religion, Rechte, Gebräuche und Sitten, keine fremden Herrscher die eigene Natur- und Character-gemäse prachtvollste Kristallisation störten.

§. 28.

Blos die äussern Facetten dieser character- und volksthümlichen Kristallisation, blose End-Resultate aller seither berührten Character-Eigenthümlichkeiten, waren nun die Verfassung und Regierung der griechischen Staaten sowohl im Einzelnen als in den Bündnissen derselben unter einander, und hierzu gehen wir jetzt über.

- a) *Heeren* l. c. S. 232. „Bei einer Nation, bei der Alles, was seiner Natur nach öffentlich seyn konnte, auch öffentlich war; wo besonders alles Grosse und Ruhmliche aus diesem öffentlichen Leben hervorgieng; wo selbst das ganze Privatleben sich mit diesem verschmolz; wo der einzelne nur mit dem Staat und für den Staat lebte, muß die Untersuchung über ihre Staatsverfassungen ein viel höheres Interesse gewinnen, als bei jeder andern, wo eine scharfe Grenzlinie das öffentliche von dem Privatleben trennt. Wer die Griechen beurtheilen will, muß ihre Staatsverfassungen kennen; aber nicht blos nach todtten Formen, wie sie gelehrte Compiler und Compendienschreiber der sogenannten griechischen Alterthümer uns kennen lehren; sondern in dem Sinne, wie der Grieche selbst sie sah.“ Nicht Formen sind es, sondern der sie belebende Geist

eines Volks, wodurch Verfassungen erhalten werden. Jene sind gar schwache Stützen, wenn dieser sinkt.

4) *Von der Verfassung und Regierung der griechischen Staaten.*

a) *Allgemeine Vorausbemerkungen über die Zahl der griechischen Mutter- und Colonial-Staaten und das Bekanntseyn ihrer Verfassungen.*

§. 29.

Der einzig in seiner Art dastehende hellenische Volksstamm (denn den Namen *Griechen* haben ihnen Fremde gegeben) lebte in vielen kleinen Mutter- und Colonial-Staaten und Städten, hauptsächlich innerhalb und um das ganze mittländische Meer (wozu auch das schwarze Meer gerechnet werden darf) herum, hier mehr, dort weniger tief in das Innere der Küstenländer eingedrungen. Namen und Lage dieser kleinen Staaten kennen wir nun zwar jetzt aus den alten Schriftstellern und durch den Fleiß der Alterthumsforscher, aber von ihren Verfassungen sind uns nur zerstreute Andeutungen übrig geblieben, besonders weil das Werk von *Aristoteles*, das davon handelte (255 Staatsverfassungen seiner Zeit waren darin analysirt⁴⁷⁾, verloren ist, so daß wir blos Athen's (a) und Sparta's (b) Verfassungen so ziemlich, aber auch noch lange nicht vollständig, kennen; denn mit unendlicher Mühe und großem Fleiße hat man das Ein-

47) Die zerstreuten Citate dieses Werks hat neuerdings gesammelt: *Neumann, Aristotelis rerum publicarum reliquiae.* Heidelberg, Oswald 1827.

zelne aus bloß zufällig hingeworfenen Andeutungen der wenigen uns geretteten alten Schriftsteller zusammensuchen müssen, und ist erst in der neuesten Zeit dadurch im Stande gewesen, diese Bruchstücke zu einem musivischen Ganzen zusammenzustellen.

- a) Schon *Cicero* sagt, daß den *Atheniensen* zunächst ganz Griechenland, dann Rom und so weiter die übrige Welt alles verdankt, was Kunst heist, sowohl Gesetze zu machen, wie in allem, was das Leben verschönert. *Potter* S. 284.

Draco war im 1sten Jahre der 39. Olymp. Archon zu Athen und gab nach *Theseus* die meisten Gesetze. Sie waren jedoch übermäßig streng und jedes kleine Vergehen mit dem Tode bestraft und kamen daher auch gar nicht zur Anwendung. Seine Gesetze hießen *δεσμοί*, die *Solons νόμοι*. Nach *Solon* trat *Pisistratus* auf und herrschte als Tyrann. Nach diesem *Klisthenes*. Dieser stellte *Solons* Verfassung wieder her. Auf ihn folgten die 30 Tyrannen im peloponnesischen Kriege. *Euklides* stellte nach deren Vertreibung die alten Gesetze wieder her. Der letzte Gesetzgeber war *Demetrius Phalereus*.

- b) Von den Spartanern handeln *abgesondert* und insonderheit *Rambach* zu *Potter*. I. S. 373 — 446. *Barthelemy* Tom. IV. S. 91 — 229. *Nitsch* III. S. 1 — 118.

§. 30.

In einem gewissen Sinne darf man sagen, sind diese kleinen griechischen Staaten unzählbar, weil man sehr häufig nicht zu sagen weiß, ob eine Stadt einen selbstständigen Staat gebildet hat oder zu einem größeren Vereine gehörte und nur dieser als Staat gezählt werden darf. *Tittmann* hat sie l. c. von Seite 355 bis 517. wohl alle genannt und auch wohl alles, was über sie zerstreut in den alten Schriftstellern erwähnt wird, zusammengestellt. Wir verweisen daher auf ihn.

- a) M. s. auch noch *Barthelemy* l. c. T. VII. Table IV. S. 169 etc., welche eine vollständige Nachweisung über die griechischen Grossmutter- Mutter- und Tochter-Staaten und die verschiedenen Auswanderungen enthält, so wie die S. 511 bis 552 befindliche alphabetische Uebersicht der vergleichenden griechischen Geographie, woraus ersichtlich, wo die alten Orte gelegen haben und welche Namen sie jetzt führen. Die zu gleichem Zwecke vorhandenen Charten sind bekannt.
- b) Ueber die *Geschichte* der kleinen Staaten Griechenlands und deren Colonien s. m. *Heeren* Handbuch S. 181 — 227. Milet allein versah fast die ganze Küste des schwarzen Meeres mit Colonien.

§. 31.

Nicht allein der durchweg gleiche Character des griechischen Völkerstammes, sondern auch das wenige, was wir von ihnen wissen, berechtigt zu der Annahme, daß hinsichtlich der Verfassung und Regierungsform von ihnen allen gelte, was von Athen und Sparta näher bekannt ist, besonders der Satz: Verfassung und Regierungsform der griechischen Staaten beruhten, wie auf einem und demselben Volks-Character, so auch auf einem und demselben Verfassungs-Princip, nemlich dem *democratischen*. Was sich die *Griechen* unter diesem Princip oder unter der Democratie dachten, davon nachher, wenn wir zuvor eine andere wichtige Vorfrage: nemlich, ob es unter den Griechen erbliche oder durch Geburt etc. verschiedene Stände mit verschiedenen Freiheits-Rechten, wie z. B. unter den Barbaren des Abendlandes, gegeben habe, beantwortet haben werden.

β) *Gab es unter den Griechen erbliche oder durch Geburt, Race oder Unterjochung etc. verschiedene mit mehr oder weniger politischen Rechten begabte Stände? Was waren die einzelnen hier und da vorkommenden Priestergeschlechter?*

§. 32.

Tittmann l. c. hat diesem wichtigen Gegenstande ein eigenes, und zwar das 7te Buch gewidmet und darin alles zusammengestellt, was hierüber von Athen, Lakedemon und einigen andern kleinen griechischen Staaten bekannt ist. Da wir uns hier nicht mit dem Detail beschäftigen können und dürfen, sondern dieserhalb auf *Tittmann* und seine Vorgänger verweisen müssen, so geben wir hier nur Resultate, und diese bestehen in folgendem:

§. 33.

1) Schon der Umstand, daß in allen griechischen Staaten ohne Unterschied zu der Theilnahme an den Volksversammlungen, als dem eigentlichen Sitze der Volks- oder Staats-Gewalt, alle freien Bürger, die ärmsten wie die reichsten, die gemeinsten Handwerker wie die größten Feldherrn berechtigt waren, schlägt die ganz irrige und vorgefasste Meinung früherer Alterthumsforscher nieder, als sey das griechische Verfassungswesen von kastenartiger Geschiedenheit der Stände ausgegangen.

§. 34.

2) Selbst wenn es in den frühesten Zeiten, z. B. in Athen vor Theseus oder zu Homers Zeiten eine Stamm-Verschiedenheit *in den einzelnen Staaten* gegeben haben sollte, so äusserte sich diese nicht durch Racen- und erbliche Verschiedenheit der Beschäftigung, wie z. B. bei den Hindus, sondern diese Stamm-Verschiedenheit war schlechtweg eine geographische und bloß factische in Beziehung auf die Beschäftigung z. B. bei den alten und neuen Philen der Athenienser.

§. 35.

3) Kasten-Eintheilung leidet keine Aufnahme von Fremden, keinen Uebergang aus einer in die andere, während in ganz Griechenland jeder Grieche in jedem griechischen Staate Aufnahme fand.

§. 36.

4) Wenn wir finden, daß gewisse Geschlechter oder Classen nur allein oder vorzugsweise zu gewissen *Aemtern* berechtigt waren, wie früher in Athen die *Eupatriden*, so begründete dies noch durchaus keine *politischen Vorrechte*, da die Beamten dem *Volke Rechenschaft* ablegen mußten, und man zu höheren Beamten wohl überall nur die Vorzüglicheren, Unterrichteteren, d. h. Eupatriden wählen wird und brauchen kann. Auch die Griechen *ehrten* übrigens noch die *Nachkommen* ihrer grossen

Männer, besonders ihrer früheren Königs-Geschlechter und Wohlthäter, so daß z. B. die Athenienser noch lange aus Kodrus Familie die Archonten wählten (a).

Die Auszeichnung der *Geomoren* beruhte lediglich auf dem Ansehen und der Wichtigkeit, welchen die Griechen überhaupt dem *Landbau* beileigten, und daher den Landbauern den Vorzug vor den *Handwerkern* oder *Demiurgen*, gaben. In der Volks-Versammlung und in den Gemeinde-Versammlungen (Philen) stimmten aber Eupatriden, Geomoren und Demiurgen mit gleichem Rechte, waren also weder geographisch, noch politisch geschiedene Stände oder Kasten. Ja selbst die, welche kein oder nur sehr wenig Eigentum besaßen, sondern fremdes pachteten und bearbeiteten, die *Thetes* oder *Hektemoren* der Athenienser, waren mit jenen gleich berechnigte Staatsbürger.

- a) *Heeren* Ideen III. S. 126. „Bei den Griechen lebte die Achtung der großen Geschlechter fort in dem Andenken an ihre *Thaten*; aber bloß von dem Ruhm ihrer Ahnen zu zehren, blieb den Nachkommen nicht lange vergönnt.“ *Heeren* scheint hier zu glauben, als beruhe der moderne Adel auf Thaten-Ruhm, als sey er etwas sittliches, was durchaus nicht der Fall ist, wie sich weiter unten zeigen wird.

§. 37.

5) In keinem griechischen Staate herrschte vielleicht unter den *Freien* eine strengere politische und factische Gleichheit als in Sparta. Wer sich z. B. hier weigerte, sich wegen Erziehung der Kinder den allgemeinen Einrichtungen zu unterwerfen, verlor seine bürger-

lichen Rechte. Diese Erziehung erstreckte sich aber auf Reiche und Arme. Was die verhältnißmäßig sehr kleine Zahl der Spartaner von den Lakedemoniern schied, ist noch nicht ins Klare gebracht, denn beide nahmen an der Volks-Versammlung gleichen Antheil, ja aus beiden nahm man Staats-Beamtete und Kriegs-Befehlshaber. Die *Heloten* waren keineswegs Leibeigene, Slaven der Lakedemonier in dem Sinne, den die Griechen überhaupt mit dem Worte Slave verknüpften, sondern sie bauten bloß deren Aecker gegen einen Zins, waren Pächter ohne staatsbürgerliche Rechte. Sie stehen aber auch nächst den thessalischen Penesten und noch einigen andern unten noch zu erwähnenden als einziges Beispiel von ganz Griechenland da. Sie thaten übrigens Kriegsdienste und wurden tausendweis aus dem Verhältniß entlassen, was auf sie drückte. Zu den sogenannten Gleichen (*ἰσοῖοι*) gehörten alle diejenigen, welche allen ihren Pflichten gegen den Staat vollkommen Genüge geleistet hatten oder leisteten, diese Gleichheit war also auch etwas bloß factisches.

§. 38.

6) Bloß *Kreta* soll, als ägyptische Colonie, früher eine wirkliche Kasten-Eintheilung gehabt haben. Später verlor sie sich aber ebenfalls.

§. 39.

7) Wenn einzelne Geschlechter es sich bloß zum Ruhme anrechneten, von gewissen be-

rühmten Häusern, Heroen und Fürsten abzustammen, wie z. B. die hundert Geschlechter der epizephyrischen Lokrier, die Basiliden zu Erythrä, so begründete dies so wenig ein politisches Vorrecht, wie neuerdings in Frankreich, wo es adliche Familien gab und wieder giebt, welche ihren Adel noch vor Noah her datiren (a). Wenn man findet, dafs man einige dieser Geschlechter vorzugsweise hier und da zu Staatsstellen wählte, so mufs man nur immer bedenken, dafs dies gröfstentheils *Lasten* waren, wobei allein der Ruhm für den Kosten-Aufwand entschädigte.

a) „Retten Sie die Familien-Papiere derer von Croy“ ruft auf einem Gemälde der Sündfluth, welches sich in Paris befand, ein Engel dem sich einschiffenden Noah zu. Auf einem andern Gemälde nennt ein solcher altadlicher Herr die Jungfrau Maria seine Base.

§. 40.

8) Letztes Haupt-Argument für die Abwesenheit einer Kasten-Eintheilung bei den Griechen (wie bei den Hindus) oder Stände-Verschiedenheit (wie bei den Barbaren des Abendlandes) ist der hohe durch alle einzelnen Individuen verbreitete *Gemeingeist*, jener Enthusiasmus für den Staat, für das Vaterland. Vergebens wird man einen solchen bei Völkern suchen und finden, die durch Kasten- oder Stände-Verschiedenheit in sich selbst gespalten sind, dadurch von einander entfernt gehalten werden und daher den Staat, das Gemeinwesen gar nicht kennen. Dafs dieses Argument eines der wichtigsten seyn dürfte, wird man erst

einsehen, wenn wir weiter unten den griechischen Begriff von Democratie entwickelt haben werden.

§. 41.

Die Priestergeschlechter.

Was die *Priestergeschlechter* anlangt, über deren Existenz kein Zweifel ist, so muß man vorerst sich nur von dem Glauben lossagen, daß sie etwas Aehnliches gewesen seyen, wie die Priesterkaste der Aegypter. Hiermit hatten sie schon deshalb keine Aehnlichkeit, weil sie nur hier und da in einzelnen Staaten und dann wiederum nur für einzelne Tempel und zuletzt sogar nur für einzelne gewisse Functionen und Mysterien, wie Opferhandlungen, Schlachten der Opferthiere, Flötenspiel, als Richter über Tempelvergehen etc., vorkamen, dabei aber eben so *verantwortlich* waren, wie die neben ihnen vom Volke erwählten Priester und Tempeldiener.

Am häufigsten fanden sie sich in Athen. Die *Eumolpiden* hatten das Amt eines Hierophanten und standen den Mysterien zu Eleusis vor. Sie waren Richter über Tempelvergehen. Die *Kerykes* standen den Mysterien vor, hatten aber insonderheit das Schlachten der Opfer zu verrichten. Dieses Geschlecht hatte sogar einen eigenen Archon.

Die *Euniden* waren Ziterspieler beim Feste der Mysterien.

Die *Philleiden* stellten aus ihrer Mitte den einweihenden Priester der Demeter und Persephone.

Die *Lykomeden* stellten die Dichter und Sänger.

Die *Eteobutaden* stellten die Priesterin der Athene Polias, und hatten das Vorrecht, beim Schirmfeste im Zuge den Schirm zu tragen.

Bei einem gewissen Feste des Zeus Polieus hatten die *Kentriaden* das Vorrecht, die Ochsen herbeizuführen, die *Thauloniden* den Todesstreich zu führen und die *Detri* waren Vorschneider.

Die *Buzygen* verrichteten die Ceremonie des Pflügens zur Feier der Erfindung des Pflugs.

Der Priester des Apollo Kyneios war aus dem Geschlechte der *Kyniden*. Bloss die *Hesychniden* verrichteten den Opferdienst der Eumeniden.

Ausser Athen fand sich ein Gleiches bloss noch zu Argos, Orchomenus, Chios, Ephesus, Olbe, Gela, Syrakus, Kypern, Rhodus. In Lakedämon vererbte namentlich das Amt der Flötenspieler und Köche in gewissen Geschlechtern.

§. 42.

Um kurz zum Resultate über das, was diese Priestergeschlechter waren, zu gelangen, glauben wir der Vermuthung *Müllers* und *Tittmanns* S. 618. beitreten zu müssen, daß diese in gewissen Geschlechtern forterbenden Functionen dem Verdienst der Gründung eines

Tempels zuzuschreiben seyen, wobei sich die Stifter den Ruhm und das Vorrecht der priesterlichen Function für ihre Nachkommen theils vorbehalten hatten, theils das Volk aus Dankbarkeit aus dem Geschlechte des Gründers die Priester wählte, ungefähr wie bei uns auch in dem Geschlechte des Erbauers einer Kirche das Kirchen-Patronat forterbt und der Kirchen-Patron, statt selbst zu functioniren, das Recht hat, den Pfarrer zu ernennen oder zu präsentiren. Auf diese Weise erklärt es sich, warum nur für einzelne Tempel, ja nur für einzelne Handlungen solche Vorrechte gefunden werden und die Priester eben so verantwortliche *Staatsdiener* waren, wie alle übrigen, mithin auch zuverlässig der gleichen Prüfung unterlagen, wie die gewählten.

Man nannte die Priester-Geschlechter auch *heilige Familien*.

§. 43.

Das Gesamt-Resultat wäre also: es gab bei den Griechen weder erbliche, vor andern politisch privilegierte Stände, d. h. es existirte unter den eigentlichen freien Staatsbürgern keine Stände-Verschiedenheit, wie z. B. Adel, Bürger- und Bauernstand, noch eine herrschende oder vom Staate oder der Weltlichkeit gesonderte und unabhängige Priesterschaft oder Kaste. Die Ausnahmen, welche Sparta wohl nur darzubieten *scheint* (denn wir kennen es zu wenig), stören dieses allgemeine Resultat nicht. Eine ganz andere Frage ist nun aber

die: Gab es Unterthanen, Unterworfenen der griechischen Staaten? und diese ist also noch zu prüfen.

γ) *Hatten die griechischen Staaten Unterthanen, Unterworfenen?*

§. 44.

Bei der Frage: hatten die griechischen Staaten *Unterthanen*, d. h. an den eigentlichen politischen Bürgerrechten gar keinen Theil habende Unterworfenen oder blos Gehorchende, wie z. B. die Provinzen der Römer oder die Unterthanen des germanischen Adels, muß voraus bemerkt werden, daß 1) das völkerrechtliche oder symbolische Verhältniß der sogenannten Verbündung oder richtiger das Primat, welches einzelne Staaten, wie z. B. Athen (*a*), Sparta und Theben temporair über andere geübt haben, 2) das Verhältniß der Staaten zu den Schutzverwandten und Fremden (*b*) und endlich 3) der Zustand der öffentlichen und Privat-Sclaven, nicht hierher gehört, sondern es fragt sich: gab es *persönlich* freie Leute, welche den Staaten *gezwungen* unterthänig, dienst- und steuerpflichtig waren, ohne Bürger zu seyn?

- a) Die von Athen mit den Waffen zur Zahlung des Tributs zur Unterhaltung der Schiffsmacht gezwungenen Bewohner von Naxos, Thasos, Samos etc. nannte man zwar *ὑπηκοοί*, aber sie waren deshalb nicht Unterthanen von Athen als solchem, sondern wurden nur von ihm als Widerspenstige und kraft seiner ihm übertragenen Hegemonie härter behandelt als die übrigen.

- b) Von den eigentlichen Bürgern oder *πολιταις* unterschieden sich die *μετοικοι* oder Schutzverwandten, d. h. fremde Griechen, die zwar ihren bleibenden Wohnsitz in Attika aufgeschlagen hatten, aber keine Bürger waren, und deshalb auch Schutzgeld zahlten. Sodann die Fremden (*Ξένοι*), welche sich nur vorübergehend, als Reisende etc. in Athen aufhielten. Erstere mußten sich bei Strafe Patrone wählen (*προστάτης*). Das zu zahlende Schutzgeld betrug 10 oder 12 Drachmen jährlich. Eine Auszeichnung war es, davon befreit zu werden, was *ισοτελεια* hieß. Die sich sehr verdient um den Staat machten, erhielten das Bürgerrecht.

§. 45.

Hier treffen wir zuerst auf die *Heloten* des Iakedemonischen Staats. Sie bauten das Feld gegen einen Zins an die Lakedemonier. Ob diese Felder *ihr* ehemaliges Eigenthum waren, oder ob dies frei geblieben, sie aber verpflichtet worden waren, auch zugleich die Felder der Lakedemonier gegen einen Zins zu bauen, ist nirgends bestimmt gesagt (a). Sie scheinen sodann auch sonst noch als Tagelöhner und Arbeiter für Lohn gedient zu haben. Sie thaten *freiwillig* im messenischen, persischen und peloponnesischen Kriege Kriegsdienste und erhielten dafür oft die Freiheit, d. h. die politische. Sie waren nicht arm; denn Kleomenes gab sechstausenden die Freiheit, wofür jeder fünf Minen oder 115 Thlr. zahlte. *Tittmann* hat S. 624 etc. die Vermuthungen, daß sie ganz *wie* Slaven behandelt und getödtet worden seyn, widerlegt. Daß sie *keine* Slaven waren, beweist schon der Umstand, daß man sie Kriegsdienste thun ließ und daß sie eigenes Vermögen besaßen (b). Sie waren demnach

persönlich frei, aber durch Besiegung unterjocht und unterworfen und ohne Theilnahme an den politischen Rechten ihrer Besieger, wozu sie jedoch gelangen konnten und gelangten.

- a) *Hüllmann* l. c. S. 30. will, daß die *Perioiken* ihre Felder zwar behalten, aber zinspflichtig geworden seyen und auch die Felder ihren Grundherrn hätten mitbestellen müssen. Die *Heloten* hält er durchaus für Slaven.
- b) *Hüllmann* l. c. S. 88. deutet jedoch alles das bloß auf die *Perioiken*. M. s. den nachfolgenden §.

§. 46.

Gerade so soll es sich mit den *Penesten* der Thessalier verhalten haben. Auch sie waren zinspflichtig und Lohnarbeiter, thaten aber Kriegsdienste und zwar sogar zu Pferd. Diesen *Heloten* und *Penesten* stellt man sodann noch die *Klaroten* und *Mnoiten* auf Kreta, die *Dorophoren* zu Heraklea in Bythinien, die *Gymneten* (leicht Gerüstete) der Argiver und die *Korynephoren* (Keulenträger) der *Sikyonier* als ähnlich oder gleich zur Seite. *Hüllmann* l. c. S. 31 — 34. sagt dies auch noch von den *Epeern* im Lande Elis, den *Kyllyriern* im Gebiete von Syrakus, den *Mariandynen* im Gebiet von Heraklea; den *Pelaten* in Attica; den *Prospelaten* in Arkadien, den *Lelegern* in Karien.

- a) Auch *Potter* S. 142. hält nicht allein die *Heloten*, sondern auch die *Penesten*, *Klaroten*, *Mnoiten*, *Korynephoren*, *Gymneten* etc. für *Slaven*; alle, welche dies thun, vergessen jedoch, was die Griechen eigentlich *frei* nannten, nemlich Staatsbürger seyn, so daß auch die Schutzverwandten nicht frei in diesem Sinn waren.

Blos weil kein freier Spartaner irgend ein mechanisches Gewerbe treiben durfte und alles durch die Heloten geschah, trat hier ein so scharfer Unterschied ein, der in Athen schon ganz wegfiel. Auch würden die Spartaner sie nicht zum Bürgerrecht gelassen haben, wenn sie wirkliche Haussclaven gewesen wären, denn jene waren noch weit eifersüchtiger auf ihr Bürgerrecht als die Athenienser.

- b) Die eigentlichen Haussclaven zu Sparta waren *Messenier* und diese allein nannte man *δουλοι*, sodann unterschied man noch zwei Arten von Haussclaven *Μόδωνες* und *Μόδωνες*. Man würde den Heloten keine eigene Vorsteher (*νομοποιοι*) gestattet haben, wenn sie Slaven gewesen wären. Sie waren gedrückte, unterjochte Besiegte und weiter nichts.
- c) *Hermes* l. c. S. 104. meint, nur in Sparta habe es zwischen Bürgern und Slaven eine Zwischenstufe in den *Perioiken* gegeben, scheint also bei allen übrigen von uns genannten eine solche Zwischenstufe nicht anzunehmen.

§. 47.

Alle diese Unterworfenen waren es durch das *Recht des Siegs, der Besiegung*; denn sowohl die Heloten wie Penesten waren vor ihrer Besiegung gleich politisch frei wie die Lakedemonier, Thessalier etc. Es lag auch dieser *Unterwerfung* durchaus keine Geburts-, Standes-, Beschäftigungs- oder Rassen- Verschiedenheit zum Grunde, sondern lediglich das Sieger-Recht. Es wohnten daher auch diese Unterworfenen nicht in der Mitte oder vermischt mit ihren Besiegern, sondern auf ihrem alten Grund und Boden, wovon sie nun kraft der Sieger-Bedingungen Zins, Tribut geben mußten, auch Kriegsdienste theils thun mußten, theils thun konnten, wenn sie wollten.

Eine *Vergleichung* oder *Gleichstellung* dieses griechischen Unterthanen-Verhältnisses mit dem

feudal-modernen ist daher nicht zulässig, weil man ausserdem auch noch zu bedenken hat, daß die Griechen schon den für *unfrei* ansahen, der nicht Staatsbürger war, mochte er auch wohlhabend und reich seyn, was Heloten und Penesten mitunter waren, während die modernen Abendländer auf das *Staatsbürgerrecht* gar keinen Werth legen, nur auf den Reichthum sehen und nichts unfreies darin erblicken, anderen, Großen oder Kleinen, für Lohn oder Sold zu *dienen*.

δ) *Von den Slaven* (48).

§. 48.

Von der indirect politischen Bedeutung der *Slaven* bei den Griechen war bereits §. 14 u. 15. die Rede. Hier blos noch einiges über das Verhältniß zu ihren Herrn, ihre Verrichtungen etc.

In ganz Griechenland, ja man darf vielleicht sagen, im gesammten Alterthum, wurden alle geringe und niedrige Hand- und Hausarbeiten von Slaven (*δοῦλοι*) verrichtet (a), deren Mehrzahl aus Barbaren bestand; denn nur Schutzverwandte und Fremde konnten zur Strafe, Schulden halber etc. als Slaven verkauft werden. Den Spartanern war es streng verboten, dergleichen Arbeiten eigenhändig zu verrichten; in Athen, Korinth und gewifs noch in vielen andern Staaten entehrte es jedoch

48) Geschichte und Zustand der Sklaverei und Leibeigenschaft in Griechenland, von I. F. Keitemeyer. Berlin 1789.

keineswegs die armen freien Bürger, z. B. die *Θητες*, für Lohn dieselben Arbeiten zu verrichten.

Die Slaven durften nun zunächst an nichts Theil nehmen, was nur Bürgern und Freien zukam, sie durften keine freien Künste treiben, keine Waffen tragen (denn sie verhielten sich häufig zu den Freien wie 20 zu 1) (*b*), und nur in der äussersten Noth bediente man sich ihrer im Kriege, besonders auf den Schiffen. Sie durften nicht in den Gymnasien etc. erscheinen und auch die Arzneiwissenschaft nicht treiben, während gerade die Römer sie ihnen überliessen.

Die *Behandlung* der Slaven war, wenigstens in Attica, sehr human und gelind. Wurden sie mishandelt, so hatten sie das Recht, ihren Herrn deshalb zu verklagen, und dieser konnte gezwungen werden, die Mishandelten zu verkaufen. Auch konnten sie sich selbst loskaufen. Nur das eine scheint tadelnswerth, ohne vorerst ganz erklärt zu seyn, dass Zeugnisse von Slaven nur dann für glaubwürdig gehalten wurden, wenn sie durch die Folter erpresst waren.

Der Tempel des Theseus zu Athen war für sie ein unverletzliches Asyl.

Freilassungen waren häufig, besonders von Seiten des Staats, wenn sich Staatssclaven auszeichneten. Das Bürgerrecht ertheilte man ihnen jedoch nicht, sondern sie traten in die Rechte der Schutzverwandten und zahlten auch dasselbe Schutzgeld nebst noch 3 Obolen. Sie

behielten ihren alten Herrn als *προβτατης*, der sie, wenn sie sich undankbar bewiesen, durch eine Klage wieder zu Slaven machen konnte.

- a) Nicht allein alle häuslichen Verrichtungen wurden durch Slaven besorgt, sondern auch alle Tagelöhner-Arbeiten, die Bergwerke, die Schiffe und Fabriken wurden durch Slaven bedient, so daß für die Freien bloß noch die Aufsicht über alles das übrig blieb, und alle diese Beschäftigungen deshalb *βαναυσοι*, artes il-liberales, genannt wurden, weil sie bloß von Slaven betrieben wurden, ohne an und für sich für entehrend gehalten zu werden, wie z. B. in Athen, wo auch Freie sie gleichzeitig trieben.
- b) Athen zählte 21,000 Bürger, 10,000 Fremde und 400,000 Slaven zur Zeit der Perserkriege sowohl wie zu Demetrius Zeiten.

§. 49.

Entstehungsgründe der Slaverei waren *Gefangenschaft*, *Kauf* und *slavische Geburt*. Haupt-Slavenmärkte waren Ephesus, Samos und Kypern. Schöne und geschickte Slaven bezahlte man mit 500 Drachmen. Eunuchen noch theurer. Zu Athen war am 1ten jeden Monats Slavenmarkt, wo die Slavenhändler (*ἀνδραποδοκάπηλοι*) ihre Waaren ausstellten. Zum Unterscheidungszeichen trugen die Slaven auf der Stirn ein Brandzeichen, welches der christliche Constantin abschaffte und statt dessen ein eigenes Halsband einführte.

- *) *Ueber das durchgängig demokratische oder volksthümlisch-staatliche Princip der griechischen Verfassungen und Regierungsformen und die Begriffe, welche demgemäß die Griechen mit Demokratie, Aristokratie, Monarchie, Oligarchie und Tyrannis*

verknüpfen, nebst einigen andern Consequenzen ihres staatlich-centripetalen Characters.

§. 50.

Wo dem angeborenen staatlich-centripetalen Character eines Volkes weder erbliche Stände-Ver- und Geschiedenheit und damit gewöhnlich in Verbindung stehende Rechtsungleichheit, noch erbliche Herrscher- und Eroberer-Rechte und eine, wenn auch sittlich erhabene, doch aber nicht aus ihm selbst hervorgegangene, sondern aufgedrungene oder adoptirte Religion in den Weg treten, so dafs sich dieser geistige und Character-Stoff frei ausbilden, ohne Störung kristallisiren kann, folgt von selbst, dafs das Princip seiner Staats-Verfassungen und Regierungsformen, möge nun *Einer*, die *Edelsten* oder *das ganze Volk* die Regierung üben, *volksthümlich* oder *demokratisch* seyn muß. Die Griechen geben hierfür den besten Beweis ab und wie äusserst fein sie das demokratische Princip auffafsten, wie höchst empfindlich (*sensible*) sie gegen jede Berührung oder Störung desselben waren, soll hier in einer Reihe von Lehrsätzen entwickelt werden, wo wir zugleich manches über den *Character* der Griechen nachholen werden, wovon früher füglich, ohne den Totaleindruck zu schwächen, nicht abge-sondert gehandelt werden konnte, weil es zu eng mit dem demokratischen Princip zusammenhängt, nur eins mit dem andern verstanden werden kann, alles nur aus einem Gusse geformt ist.

§. 51.

1) *Welches war ihr Freiheits-Begriff?*

1) Der *Freiheits-Begriff* war bei den Griechen etwas ganz anderes, wie bei uns, er wurde lediglich in der *Volks- oder Staats-Mitgliedschaft* und Theilnahme an der *Staatsgewalt* und *Regierung* gefunden. Die Freiheit war nicht sowohl etwas *körperlich-persönliches*, als etwas rein-*sittlich-ideales*. Sie beruhte auf der *politischen Gleichheit* der Einzelnen. Es war nicht auf die Ungebundenheit der Einzelnen dabei abgesehen, sondern auf die *freie* sittliche Entwicklung Aller *in der Gesamtheit*.
M. s. §. 1.

Der Einzelne hatte keine sog. Ur- oder Menschen-Rechte, die nicht der Gesamtheit hätten zum Opfer gebracht werden können und müssen. Die Griechen wußten nichts von einem abstracten *Naturrechte*, welches nur ein Resultat und Product des *selbstsüchtigen* Characters der Modernen ist.

§. 52.

2) *Ihre Verfassungen waren lediglich das Resultat ihres sittlichen Characters und Freiheits-Begriffs.*

2) Die griechischen Politiker hatten daher zu keiner Zeit nöthig, die Frage zu untersuchen, *worauf* sich die Staatsgewalt gründe und welches ihre Grenzen seyen; denn da sie im Volke ruhte, so war sie eben so unbegrenzt, wie dessen Wille und daher bedurften die Griechen auch keiner geschriebenen Staats-Constitutionen, sondern nur der Abänderung unterworfenen Gesetze und Regulative über Form und Procedur. Die Constitution lag in dem

sittlichen, liberalen Character der einzelnen Staatsbürger. Es bedurfte keiner Verträge, keiner *Pacta conventa* zwischen dem Volk und einer dritten Gewalt, einem Herrscher-Geschlechte, sondern Regierende und Regierte waren dieselben Personen, dieselbe moralische Person.

- a) Den Griechen war der Staat ein so wesentliches Bedürfnis, daß Aristoteles sagen konnte: die Vereinigung im Staate sey Bedingung der Menschlichkeit und der nicht thierische Mensch nur als geboren und lebend im Staate denkbar.
- b) Die Kunst, den Staat einzurichten, und die Mittel, ihn zu erhalten und zu lenken, nannten die Griechen *πολιτικὴ ἐπιστήμη*. Dazu bedurfte es bei ihnen aber keiner Regierungs-Gewalt, sondern das Volk selbst kam dem Staatsordner oder Gesetzgeber durch den ihm inwohnenden *nisus formativus* entgegen. Die Gesetzgeber proponirten überall nur, das Volk adoptirte.

§. 53.

3) Rechtsschutz und Privatrechtspflege waren nur Nebensache.

3) Schutz des individuellen Rechts der Einzelnen war daher durchaus nicht Staats- oder Gesellschaftszweck. Der Einzelne gieng in dieser Beziehung ganz in der Gesamtheit unter und unterlag dem Gesamtwillen. Das Volk konnte in concreten Fällen, besonders wegen Staatsverbrechen, Princip-gemäs, sofort von den bestehenden Gesetzen abgehen und ein neues an seine Stelle setzen, also sogar den neuen Gesetzen rückwirkende Kraft geben. Allein, um möglichem Mißbrauche vorzubeugen, war diese Befugniß doch sehr beschränkt, und regelmäsig war die Volksversammlung an ihre eigenen Gesetze gebunden. Weiter

unten wird noch von den übrigen Vorkehrungen dieserhalb in den einzelnen Staaten die Rede seyn. Die Rechtspflege in Beziehung auf Mein und Dein war z. B. zu Athen zunächst gar nicht einmal *Staats-*, sondern *Gemeinde-*Angelegenheit, sie gehörte vor die Schiedsrichter der Phylen.

Die Griechen fanden daher die Oligarchie und Tyrannis nicht wegen Misbrauchs, wegen Ausdehnung der Staatsgewalt, wegen Verletzung der Rechte Einzelner unerträglich, (denn etwas unbegrenztes schließt ja allen Misbrauch aus,) sondern nur, daß und wenn sie überhaupt *ohne ihren Willen* existirten und die Einzelnen in der Gesammtheit von der Theilnahme an den Aemtern ausschlossen. Griechische Staaten haben daher unter Oligarchie und Tyrannis den höchsten Glanz erreicht. Ja sie wählten in dringenden Fällen, gleich Rom, Dictatoren (Aesymneten), um das Ganze auf Kosten der Einzelnen zu retten. Das demokratische Princip wurde dadurch wohl schmerzhaft berührt, aber durchaus nicht aufgehoben.

Platner I. c. I. S. 5. „Wir erblicken in dem attischen Prozesse und Rechte bloß ein allgemeines nach gewissen Volks-Ideen entworfenes Regulativ für einzelne Handlungen und Verhältnisse; ohne daß für dieselben mit ihren Modificationen und Verzweigungen feste Principien aufgestellt sind, durch deren Leitung und Vermittelung die einzelnen Institute in ein wissenschaftliches Ganze vereinigt werden können. Da mithin Abstraction und Reflexion keinen Antheil an den Rechtsbestimmungen hatten, so war an ein Rechtssystem, als dem Endpunct einer wissenschaftlichen Behandlung, auf keine Weis zu denken. Auch fehlte es zu dem zu diesem Zweck erforderlichen Mittel, an einer juristischen Kunstsprache, welche als Kennzeichen und Er-

zeugniß einer wissenschaftlichen Behandlung das Mittel wird, durch eine bestimmte Bezeichnung einen Begriff in der Totalität seiner Merkmale darzustellen und denselben seinem Gehalt und Umfange nach von allen übrigen ihm verwandten oder ähnlichen zu unterscheiden, so daß sich jeder besondere Gedanke durch einen besonderen Ausdruck der Sprache kenntlich macht und darin individualisirt.

Die Attiker mit ihrer beweglichen Phantasie, ihrem poetischen Sinne, welcher ihre ganze Denk- und Handlungsweise durchdrang, waren ihrer geistigen Organisation nach kein Volk für die Ausbildung der Rechtswissenschaft, welche einen besonnenen Ernst, einen berechnenden Verstand und überhaupt eine mathematische (habsüchtige) Anlage erfordert.

Wie fremd den Attikern eine wissenschaftliche Bearbeitung des Rechts gewesen, welche ohne einen stufenmäßigen Fortgang, ohne eine fortschreitende Vervollständigung und eine auf das Einzelne gerichtete Ausführlichkeit in den Rechtsbestimmungen nicht wohl denkbar ist, beweist der Umstand, daß man nach Vertreibung der 30 Tyrannen die Solonische Gesetzgebung in mehreren Theilen des öffentlichen und Privatrechts wieder herstellte, mithin auf einen früheren vor Jahrhunderten bestehenden volkmäßigen Rechtszustand zurückgieng.“ S. 7. „Wie der Staat selbst auf einer *moralischen Idee* beruhte, so walteten auch in der ganzen Rechtspflege moralische Rücksichten vor, und bestimmten in Verbindung mit den Grundsätzen der Billigkeit, welche in ihrer Abhängigkeit von den jedesmaligen Umständen die Anwendung allgemeiner und durchgreifender Regeln ausschließt, das richterliche Urtheil. In eben dem Maße wie das *Recht* zu *keinem selbstständigen Daseyn* gelangt war und keinen eigenthümlichen Kreis seiner Wirksamkeit beschrieb, war auch die Justizverwaltung mit dem ganzen Staatsorganismus verschlungen, ohne in demselben eine besondere Stelle zu behaupten. Unsicher und schwankend, wie das Recht selbst, war auch die Handhabung desselben und die Anordnungen, welche sich auf die Geltendmachung und Verfolgung eines Anspruchs vor Gericht beziehen. Die *Klagen* sind ihren Erfordernissen, ihrem Gegenstande und Umfange, und überhaupt ihrer ganzen Eigenthümlichkeit nach *nicht gehörig bestimmt*, noch auch ihr Verhältniß zu einander und zu den verschiedenen Einreden genauer festgesetzt. Die Unbestimmtheit derselben läßt sich insbesondere daran

erkennen, daß sie mehr einzelne Fälle begreifen, als zu Gattungsbegriffen ausgebildet sind.“ S. 9. „Der freie Spielraum für die Verhandlungen der Partheien, verbunden mit der Oeffentlichkeit, welche die rednerische Kunst erweckte und belebte, gab dem processualischen Verfahren Leben, Beweglichkeit und Fülle, und lies die Trockenheit und Steifheit nicht aufkommen, wodurch gewöhnlich unsere Advocatschriften ein abschreckendes Ansehen gewinnen. Auch hatte die Behandlung der Rechtsstreitigkeiten bei den Attikern insofern einen grofsartigen Styl und gewährte ein erhöhtes Interesse, als man sie von dem Standpuncte des öffentlichen Wohls betrachtete und mit den Angelegenheiten des Vaterlandes in Verbindung setzte.“ S. 10. „Man erhob die Tugenden und Verdienste des Sprechenden und machte dagegen die Sitlichkeit und politische Wirksamkeit des Gegners verdächtig.“ S. 11. „Der dunkelste Theil, bei welchem überhaupt feste Normen gefehlt zu haben scheinen, sind die aus dem Eigenthum entspringenden Klagen (ja es fehlte sogar an einem Worte für Eigenthum). Diese Vernachlässigung des Privatrechts und den daraus entspringenden Klagen im Gegensatz der Sorgfalt für die Institute des öffentlichen Rechts, ist ein Beleg zu der schon von Andern gemachten Bemerkung, daß dem republicanischen Geiste gemäß das Leben des Einzelnen sich in das öffentliche gänzlich verlor und in diesem gewissermaßen aufgieng, ohne für sich und als Privatexistenz Werth und Bedeutung zu behalten. Daher Isocrates die Gesetze über den Verkehr des bürgerlichen Lebens als Zeichen einer gesunkenen, egoistischen, dem Vaterlande entfremdeten Zeit aufführt.“

§. 54.

Die *Privat-Rechte* der Einzelnen waren daher durchaus, wo es das Wohl des Ganzen zu erheischen schien, der Abänderung, der Aufopferung unterworfen, und man gieng hierin bis zu gleicher Theilung des Grundeigenthums, (so daß der Reiche das Zuviel abtreten mußte) und Niederschlagung der Schulden, (so daß die Gläubiger ihre Forderungen schwinden lassen

mussten). Ohne einen, uns kaum erfasslichen Sinn für das Gemeinwohl würden solche Lycurgische und Solonische Reformen vom Volke nicht genehmigt worden seyn.

- a) Es gab in Attika wahrscheinlich deshalb kein Wort für *dominium*, sondern man unterschied bloß zwischen Besitz beweglichen und unbeweglichen Vermögens (*ὄνσια κινερά* und *ἀκινήτα*) zu dessen Schutz die *δικη ἐξουλη* zuständig war.

Gesetzliche Hypotheken kannte man nicht, und man machte nicht einmal einen genauern Unterschied zwischen Hypothek und Faustpfand (*ὑποθήκη* und *ἐνέχυρον*). Dals ein Grundstück verpfändet sey, wurde durch eine kleine Säule mit Inschrift auf demselben angedeutet.

Von *Servituten* findet sich nirgends eine Erwähnung.

Das *Erbrecht* ab intestato, wenn keine Kinder vorhanden waren, scheint durchaus nicht fest regulirt, d. h. die *Successions-Ordnung* sehr schwankend gewesen zu seyn, weil so häufig Prozesse darüber entstanden (*Platner* II. S. 309.).

Solon führte erst die Testamente ein, aber ohne alle Solennien.

- b) Wären die Griechen so hab- und selbststüchtig gewesen, wie die modernen Völker, so würde es durchaus unausführbar gewesen seyn, neue und gleiche Vertheilungen des Landes vorzunehmen, die Veräußerungen durch Kauf oder Schenkung zu verbieten, ein Maximum des Landbesitzes zu bestimmen, wie dies alles zu Sparta, Athen und bei den Locriern der Fall war.
- c) Daher war auch das ganze Privatrechtssystem der Atiker und Spartaner so äusserst unvollständig und mangelhaft. In Beziehung auf die Intestat-Erbfolge waren die Töchter insofern vom Erbe ausgeschlossen, als noch männliche Verwandte existirten und sie einen Mann erhielten. Wer ein Testament machen wollte, obgleich er eheliche Töchter hatte, konnte jedoch nur unter der Bedingung, diese Töchter zu heurathen, einen Fremden zum Erben einsetzen. *M. s. Potter* I. S. 355., sodann aber insonderheit *Platner* l. c. II. S. 245 und 309.
- d) „Die Ansicht, Privatstreitigkeiten als unbedeutend, nichtig und kleinlich zu betrachten, war dem Geist der

attischen Staatsverwaltung durchaus angemessen. Daher spricht denn Isocrates von der Anfertigung processualischer Schriften (*δικολογία*), als etwas Verächtlichem und eines attischen Bürgers Unwürdigem, welcher seinen Blick und seine Thätigkeit immer auf das Vaterland richten müsse. Diese Gesinnung herrscht denn auch in den Reden der Griechen und Römer und drückt ihnen ein eigenthümliches Gepräge der Größe und Würde auf, indem das Vaterland den *Mittelpunct* der Darstellung bildet und als leitende Idee wenigstens im Hintergrunde durchblickt.“ (Platner I. S. 66.). Daher war auch die Lehre von der Verjährung ganz unansehnlich.

- e) Ein Beleg dafür, wie auch die *Persönlichkeit der Einzelnen* ganz in den Hintergrund trat, giebt die Besonderheit, daß die attischen Gesetze ein Verzeichniß der Schimpfworte enthielten, welche *allein für Injurien* gelten und strafbar seyn sollten, und daß eigentlich nur Injurien gegen Staatsbeamten und in Tempeln begangen hart gestraft wurden. Die Reden beweisen, daß man im Schimpfen ziemlich freie Hand hatte, was mit zur Naivität der Attiker gehörte. Nach Solon war die Strafe einer *Verbal-Injurie* nur 5 Drachmen, später 500. Nach griechischen und römischen Begriffen ist eine *culpöse Injurie* allerdings ein Widerspruch, eine germanische *Ehren-Verletzung* unter Freien sieht aber lediglich auf das Factische. Eine *Ehren-Verletzung* und eine *Injurie* sind aber auch ganz verschiedene Dinge.

§. 55.

- 4) *Nur sehr wenige quantitativ bestimmte Straf-Androhungen.*

4) Da der Staat bei den Griechen sonach eine höchst lebendige, thätige *moralische* Person war, deren Handlungen nicht von den Interessen der Einzelnen abhingen, durch Berücksichtigung derselben nicht gehemmt werden konnten, so war es eine weitere Consequenz des griechisch-demokratischen Principes, daß es in den griechischen Staaten auch nur sehr wenige *geschriebene quantitativ - bestimmende* Straf-Gesetze gab,

denn, jenachdem ein Individuum oder eine concrete Handlung staatsgefährlich erschien oder nicht, mußte sie der sittlich-politischen Beurtheilung des Volks oder der Gerichte (die grötentheils nur Volksausschüsse, Volks-Commissionen waren) unterliegen. Es gab allerdings verbotende *unbestimmt* strafandrohende Gesetze, aber in der Zuerkennung des Quantum der Strafe waren Volk und Gerichte nicht gebunden. Von Willkühr einzelner Richter war dabei deshalb nicht die Rede, weil die Gerichte, wie gesagt, Volksausschüsse waren, und nur gewisse Gattungen unbedeutender oder keines weiteren Beweises bedürftiger Verbrechen und Vergehen, so wie die Voruntersuchung der Verbrechen den Beamten und in Athen gewissen besondern Gerichten überwiesen waren, von denen aber auch noch Appellation an das Volk statt fand.

- a) Bloss die sogenannten Proceß-Geldstrafen, z. B. wegen fälschlicher Anklage, wegen Nichtfortsetzung des Processes etc. waren *bestimmt*, 500, 1000 Drachmen.
- b) Wie sehr die Griechen bei allen Verbrechen mehr auf das *Unsttliche* als den *physischen* Schaden, mehr auf das *Moralische* als *Thatsächliche* sahen, beweist die merkwürdige Bestimmung, daß *Ehebruch* durch Gewalt oder Nothzucht nicht so hoch gestraft wurde, wie *Verführung*, wodurch das Herz der Frau dem Manne abwendig gemacht wurde. M. s. Platner II. S. 206 etc. *Mädchenraub* und Nothzucht strafte Solon bloss mit 100 Drachmen. Später strafte man nach Verhältnis der Umstände und sah das Ganze als bloße Real-Injurien an. Bei alle dem muß man nicht vergessen, daß das alles nur zwischen Bürgern und Bürgerinnen galt.
- c) Man strafte daher auch scheinbar geringe Vergehen hoch und schenkte dagegen schon Verurtheilten wegen ihrer sonstigen Verdienste die Strafe. M. s. Beispiele bei Platner I. S. 191. 193. 204. 205.

- d) Real-Injurien wurden ganz materiel und objectiv geschätzt, ohne Ansehen der Person, was den freien Ständen der Modernen wieder unbekannt ist. Nur gemeine Bürger und Bauern schätzen hier ihre Wunden, Schmerzen und Versäumnisse.
- e) Culpose Vergehen konnten mit keiner Klage verfolgt werden, sondern man ermahnte die Uebertreter blos im Stillen an ihre Pflicht.
Wer dagegen jemanden zu einem Verbrechen aufmunterte, erlitt dieselbe Strafe wie der Verbrecher selbst.
- f) Die Griechen folgten daher auch durchaus nicht etwa nur einer Strafzwecks-Theorie, sondern verbanden mit ihren Strafandrohungen und Verurtheilungen alle möglichen zugleich. Insonderheit schieden sie aber scharf *dolus* und *culpa*, weil das sittliche Gefühl und die Absicht denn doch die Hauptsache bei Beurtheilung einer Handlung sind. *Platner* I. S. 211. Die Geldstrafen waren sehr hoch, und was heutzutage mit 5 Rthlr. gestraft wird, hatte fast immer eine Strafe von 1000 Drachmen zur Folge.
Nur für Staatsvölker wie Griechen und Römer passten sich unbestimmte Strafandrohungen, für egoistische Sonderthümer bedarf es bestimmter Strafgesetze, weil hier der sittliche Gesichtspunct nicht mehr ins Auge gefasst werden darf und kann, da Sittlichkeit in das Gebiet des Freiheitsbegriffs gehört, wozu im modernen Abendlande noch das kommt, daß der Religionszwang sich nicht in den Händen der Gerichtsbehörden befindet.
- g) Die Athenienser konnten *deshalb* auch sehr vieler Gesetze ganz entbehren, weil die Prüfung (*δοκιμασία*) und Rechenschafts-Ablegung (*ευσυνη*) der Beamten so sittlich streng war, und ausserdem ihr Rechtssystem mehr auf der Moral und Religion als auf dem nackten Rechte beruhte.
- h) Noch gehört besonders hierher eine Stelle aus *Platner* über den Begriff des Hochverraths bei den Attikern, die wir deshalb besonders ausheben, weil wir weiter unten darauf verweisen werden. Er sagt II. S. 82: „Ein so bestimmter Begriff des Hochverraths, wie ihn unsere Lehrbücher des Criminalrechts aufstellen, läßt sich von der attischen Gesetzgebung nicht erwarten, in welcher die Verbrechen überhaupt mehr durch Fälle, als durch scharf begrenzte Begriffe kenntlich gemacht werden. Der Hochverrath hatte in dem attischen Staatsrecht schon deswegen einen grössern Umfang, weil der

Staat in seinen Forderungen an den Einzelnen die Gesinnung eben so, als die äussere Handlungsweise und überhaupt die ganze moralische Kraft und Wirksamkeit in Anspruch nahm, und von dem Einzelnen nicht allein eine Enthaltung störender Einwirkungen in den öffentlichen Rechtszustand, sondern auch eine *aufopfernde Thätigkeit* für das Interesse und die Zwecke des Staats verlangte. Wer daher eine *gleichgültige, schlaffe* Gesinnung gegen den Staat und überhaupt durch sein Betragen zu erkennen gab, *dafs er seinen Privatvorthail dem öffentlichen vorziehe*, wurde als *Feind und Verräther des Staats betrachtet*. Aus diesem moralischen Verhältnifs des Einzelnen zum Staat ist es erklärlich, wie derjenige als Landesverräther angesehen wurde, welcher z. B. zur Zeit der Noth sein Vaterland verlies, welcher dem Staate Unheilbares rieth etc. Selbst daraus, dafs man sich unter den 30 Tyrannen ruhig verhalten und keinen Widerwillen gegen diese verfassungswidrige Regierung an den Tag gelegt, leitete man eine Billigung derselben und daraus die Beschuldigung des Hochverraths her. Bei diesen Ansichten liefsen sich von den Rednern alle Handlungen in das Gebiet des Hochverraths versetzen, welche in irgend einer Beziehung das Wohl des Staates beeinträchtigten, wenn sie auch streng genommen nur als Hintansetzung der bürgerlichen Pflichten und als Beleidigungen des Staats gelten konnten.“ — Man unterschied jedoch (im Begriffe) zwischen beabsichtigter Auflösung der Demokratie, Einführung einer Alleinherrschaft und dem Verrathe des Vaterlandes (*παραλύσις τοῦ δήμου* und *προδοσία τῆς πόλεως*). Die Strafe war dieselbe — „Des Verraths machten sich ferner diejenigen schuldig, welche ohne Erlaubnifs des Staats sich in Feindes Land begaben, welche als Feldherrn Nachlässigkeit und Furchtsamkeit im Dienste bewiesen, welche sich gegen das Wohl des Staats bestechen liefsen, welche ohne Bevollmächtigung als Gesandte in fremden Staaten auftraten, oder als gewählte Gesandte das Volk durch falsche Nachrichten täuschten, und überhaupt in ihrer Amtsverwaltung das Staatsinteresse verleugneten.“ — „Selbst die Vernachlässigung religiöser, mit der Staats-Idee verknüpfter Pflichten stellte man unter den Begriff des Verraths.“ Dafs bei solchen Ansichten auch schon die blose Absicht, der entfernte Versuch strafbar war, ist leicht erklärlich. Verschieden von Verrath etc. war die *μισοδημία*, der Kaltsinn gegen das gemeine Wesen. Auch er wurde bestraft.

§. 56.

5) Die Staatsbürgerschaft ist für den Griechen das höchste Gut.

5) Dafs die Griechen die Staatsbürgerschaft für *das höchste Gut* ansahen, bemerkten wir schon und beweist sich auch durch den Umstand, dafs man die Todesstrafe, *als das höchste Uebel*, mit dem freiwilligen Exil vertauschen konnte, zugleich auch ein Beweis *dafür*, dafs die Straf-Justiz nicht auf das Individuum sah, Rache gegen dieses bezweckte, sondern Sicherheit des Ganzen im Auge hatte. Daher standen die grössten und härtesten Strafen auf denjenigen Handlungen, wodurch der *Staat* beeinträchtigt wurde, ohne in unserem Sinne auch nur zu den *Vergehungen* gerechnet werden zu können, z. B. auf der säumigen oder Nichtbezahlung der Steuern, Pachtgelder, Straf-gelder. Hier folgte nach kurzer Frist sofort Einziehung des Vermögens und Verlust der *politischen Bürgerrechte* (*ἀτιμία*), so wie denn überhaupt diese *ἀτιμία* eine, trotz ihrer Gröse, sehr häufig vorkommende Strafe war (a). Geldstrafen wegen Bestechung, Verrath, gesetzwidrigen Vorschlags in der Volksversammlung etc. erfolgten bis zu 120,000 Thalern (100 Talenten) neben der Atimie, wenn nicht das ganze Vermögen eingezogen wurde. Personen und ihr Vermögen wurden daher dem Ganzen geopfert und des höchsten Guts — der Theilnahme am gemeinen Wesen beraubt, sobald die Richter nur centrifugale Gesinnungen des Einzelnen wahrnahmen (b).

- a) Es ist sehr wahrscheinlich, daß die griechische *ἀτιμία*, gleich der römischen *infamia* und *capitis deminutio* mehrere Grade und Stufen hatte, es fehlt aber gänzlich an näheren Angaben darüber. *Platner* (I. S. 92 u. 206) spricht von 3 Graden ohne nähere Unterscheidung und Nachweisung. Vielleicht war sie eben so vielfach *modificirt*, wie die einzelnen Vergehen, denen sie *jure talionis* folgte, denn sowohl der, welcher *alle* polit. Bürgerrechte verlor, als der, welcher blos zu *Aemtern* unfähig wurde, oder in der Volksversammlung keinen Vortrag halten oder keine öffentliche Klage anstellen durfte, hieß *ἀτιμος*. Sie trat unter andern in folgenden Fällen von selbst oder durch Erkenntniß ein: 1) wer sein Schild wegwarf, 2) sich dem Müßiggange ergab, 3) seine dürftigen Eltern nicht pflegte, 4) eine ungegründete Klage anstellte, 5) sich der Bestechung activ oder passiv schuldig machte, 6) die Ehe brach, 7) einen Meineid schwur, 8) einen Diebstahl begieng, 9) nicht zeitig Rechnung ablegte, 10) eine obrigkeitliche Person beleidigte oder schlug, 11) sich ohne hinreichenden Grund weigerte, ein öffentliches Amt anzunehmen oder auch nur um Befreiung bat, 12) dem Staat seine Schuld nicht abtrug, dies erstreckte sich sogar auf die Erben, und traf 13) sogar den Beamten, der gestatten würde, daß dem Volke ein Erlaßgesuch überreicht werde, 14) alle Verschwender ihres Erbguthes, 15) wer ein öffentlich gegebenes Versprechen nicht hielt, 16) sich von den Schiffen entfernte oder nicht zum Seedienste einstellte, 17) bei einem öffentlichen Aufruhr neutral blieb oder sich entfernte, 18) eine öffentliche Klage fallen lies, 19) bei einer solchen nicht wenigstens $\frac{1}{3}$ der Stimmen für sich hatte, 20) alle Sykophanten, 21) wer Verstorbenen Böses nachredete, 22) alle Unzüchtige (*ἡταίηκορες*), 23) wer bei der *δοκιμασία* als unüchtig zurückgewiesen wurde. Wenn *ἀτιμοί* sich etwas erlaubten, was ihnen als solchen verboten war, so fand nöthigenfalls Todesstrafe statt. *Solon* erlaubte zuerst die Wiedereinsetzung derselben in ihren vorigen Stand. Jedoch mußten 6000 in der Volksversammlung dafür stimmen. *Platner* I. S. 443.
- b) „In der Dokimasia der Redner spricht sich am besten der Grundsatz aus, daß nur Rechtlichkeit und Sittlichkeit die Bürger befähige, das den Mitgliedern der Freistaaten eigenthümliche Recht auszuüben, als Theilhaber der Staatsgewalt über die Angelegenheiten des Gemeinwesens mitzuberathschlagen und auf die Leitung desselben durch öffentliche Vorschläge und Anträge einzuwirken.“ *Platner* I. S. 387.

§. 57.

6) *Ostrakismus und Petalismus.*

6) Wenn Neuere dies alles als furchtbaren Despotismus den Griechen und dem demokratischen Princip zum Vorwurf machen, so spricht aus ihnen nur der eigene egoistisch centrifugale Character und die Unfähigkeit solch einen hohen centripetalen Character zu begreifen (M. s. oben §. 1.), und *Tittmann* l. c. Seite 15. sagt in dieser Beziehung sehr wahr: „In den neueren Zeiten hat der Staat mehr die Sicherheit der Rechte der Einzelnen zum Zweck, als der Fall war bei den Griechen, bei denen das Streben mehr auf die Sicherung des Ganzen, der Verfassung, der Gleichheit gieng. Bei ihnen mochte ehender der unschuldige Einzelne zu Grunde gehen, wenn nur jede mögliche Gefahr vom Staate abgewendet ward. Aus diesem Gesichtspunct ist auch der *Ostrakismus* zu betrachten (*a*), wodurch der Einzelne, keinesweges eines Vergehens willen, sondern bloß, weil er sich auszeichnete, vielleicht gerade wegen seines Werthes und seiner Verdienste, durch Verweisung ausgeschieden ward aus dem Staate, theils damit er der Verfassung nicht gefährlich werden könnte, theils zur Erhaltung des Gleichgewichts, welche schon durch die Auszeichnung des Verdienstes gestört schien. So herrschte das Princip der Gleichheit (identisch mit dem demokratischen), daß sie nicht einmal durch persönlichen Werth gestört werden, daß nicht einmal Tugend und Verdienst her-

vorrageu sollten. Nicht wilde und blinde Leidenschaftlichkeit war der Grund der Verweisung durch Ostrakismus. Sondern bei dem Widerstreite zwischen dem Rechte (den Vorzügen) des Einzelnen und dem Interesse des Ganzen wurde das Erstere zurückgesetzt.“

- a) Ueber das Alter des Ostrakismus streitet man sich noch. Einige führen ihn bis auf Theseus zurück, andere auf Hippas, andere erst auf Klisthenes. Der Name rührte von dem *οστρακον* oder der Scherbe her, der sich jeder dabei bediente. Uebrigens stand jedem die Abzugsfreiheit zu. Die Syrakusaner nannten dasselbe Institut Petalismus, weil sie sich der Oelblätter statt Scherben bedienten. M. s. Platner I. S. 386.

§. 58.

7) Kein Privatleben im heutigen Sinne.

7) Wie dem nun so seyn konnte, erklärt sich allererst ganz klar daraus, daß die Griechen eigentlich gar kein Privatleben in unserem Sinne führten (weder Industrie, noch Handel als Hauptgeschäft trieben) (a), sondern, fast nur vom Landbau lebend, der durch ihre Sklaven besorgt wurde, den größten Theil ihrer Zeit nur mit dem öffentlichen Wesen beschäftigt waren und seyn konnten. Der Staat war für sie die wahre und ächte Gemeinschaft des Lebens mit einem menschlich-grosartigen Endzwecke (b). „Bei den Griechen gieng, sagt *Tittmann* S. 10., als freiwillige Hingebung, von dem Geiste des Volkes aus, was bei uns, wo der Bürger mehr als dort entzweit ist mit dem Staate, als Polizei ein ganz anderes Ansehen hat.“ Bis wie weit dies unter Menschen möglich sey, steht die Lakedemonische Staats- und Gesellschafts-

Verfassung als einziges Beispiel da, sie ward aber auch selbst von den Griechen angestaunt, und wir wollen sie daher keinesweges als allen Griechen in solchem Grade gemeinsam darstellen. Eine Gütergemeinschaft, wie sie in Sparta stattfand und erlaubt war, war schon in einem Staate wie Athen nicht mehr ausführbar. — Eine solche Verfassung konnte übrigens von einem Gesetzgeber nicht mit einem Schlage eingeführt werden, wenn der bedingende Character und Sinn dafür dem Volke nicht früher schon eigen gewesen wäre. Man muß daher auch überhaupt nicht etwa glauben, die Gesetze eines Lykurgs, Drako, Solon etc. seyen dictatorisch eingeführt worden, sondern das Volk stimmte darüber ab und adoptirte sie. Diese sogenannten Gesetzgeber waren blos, als Archonten, vom Volke mit der Reform und Redaction der Gesetze beauftragt. M. s. §. 52. lit. b.

- a) Korinth war allein wegen seiner geschmackvollen Erarbeiten berühmt und durch seine Lage zum Handelsplatz gemacht.
- b) Das gesellschaftliche Leben bestand in dem öffentlichen Staatsleben nicht allein für die Conversation und den alltäglichen Umgang, sondern auch für Feste, Gastmähler und sonstige Ergötlichkeiten. „Alle Familien-Verhältnisse waren bei den Griechen in einem weit höheren Grade, als bei den Römern, unter die öffentliche Aufsicht und Vorsorge gestellt“ (Platner II. S. 224.) und der Archon konnte unmittelbar einschreiten.
- c) Ueber die Tagesordnung des Privatlebens der Athenienser und Spartaner s. m. Bartholemy Chap. 20. 25. 28. 48.
- d) Es gab in Griechenland, in der grossen Zeit, gar keinen eigentlichen Privat-Luxus, sondern blos einen öffentlichen, durch die Pracht der Tempel, Feste und Spiele etc. Darin suchte es eine Stadt der andern zuvor zu thun, und selbst was der Einzelne zu Olympia oder Delphi an Ruhm erwarb, machte dessen Vaterstadt zu ihrem Eigenthum.

e) Athen war die größte Stadt in ganz Griechenland und hatte nach einigen eine Tagereise, nach andern jedoch nur 178 Stadien im Umkreis. M. s. die Beschreibung Athens bei *Potter* I. S. 57 etc., *Barthelemy* II. S. 234. Es zählte 10,000 Privathäuser und 13 Thore. Ausser den vielen Tempeln und Prachtgebäuden dienten für das öffentliche Leben und die Erziehung besonders das *ᾠδῆιον*, die *Ἀκαδημία*, der *Κυνόσαργες*, der Keramicus innerhalb der Stadt; die grossen Märkte, die Säulengänge, das *Ἐπιβάσιον*, die *Palesträ*, das Stadium und das Theater. Das *Μουσῆιον* war ein haltbarer Ort neben der Citadelle und hatte seinen Namen von dem alten Dichter *Musäus*, der hier seine Gedichte herzusagen pflegte und da begraben lag. Die beiden Mauern, welche den nach den beiden Häfen führenden Weg einschlossen und diese mit der Stadt vereinigten, hatten eine Höhe von 40 Ellen und waren so breit, daß zwei Lastwagen sich ausweichen konnten. Nur in dieser Verbindung hatte Athen 5 Meilen Umfang (200 Stadien).

f) „Athen war aber nichts weniger als eine schöne Stadt in dem Sinne, wie einige unserer neuen Hauptstädte es sind, in denen man ganze Gassen von Pallästen findet, welche doch nur Wohnungen von Privat-Personen sind. Man konnte in Athen seyn, ohne es zu ahnen, daß man sich in der Stadt befinde, welche die größten Meisterwerke der Baukunst enthielt. Erst wenn man zu den öffentlichen Plätzen und zu der Akropolis kam, erkannte man die Pracht der Stadt. Man zeigte noch lange die ärmlichen Wohnungen eines *Themistocles* und *Aristides*, und grosse Häuser zu bauen ward leicht als Uebermuth betrachtet. Erst mit dem wachsenden Luxus wurden auch die Wohnungen gröser. — Auch wird bei Gebäuden, zu Wohnungen bestimmt, ein ewiger Widerspruch zwischen dem Bedürfnis und der Kunst eintreten. Die letztere will an ihren Werken immer die Ausführung einer grossen, von den alltäglichen Bedürfnissen des Lebens unabhängigen Idee; die Wohnung bleibt diesen nicht nur untergeordnet, sondern es liegt auch an und für sich keine ästhetische Idee bei ihr zum Grunde.“ *Heeren Ideen* S. 496 u. 500.

§. 59.

3) *Sittlichkeit und Humanität sind die alleinigen Staatszwecke.*

8) Die Griechen waren vielleicht das bildsamste Volk, das je existirt hat, d. h. *fähig*,

(nicht blos begeistert) sich allem zu unterwerfen, was der gemeinsame Wille über Sitten, Gebräuche, Privatlebensweise etc. zum Besten des Ganzen für zweckmässig fand (a). Diese Fähigkeit war gegeben durch die hohe sittliche oder Selbstbeherrschungskraft der Einzelnen, und sie machte es den griechischen Staaten auch allein möglich, die *Sittlichkeit* und *Humanität* zum *Staatszweck* zu erheben, aus dem Staate eine wirkliche grose sittliche Erziehungs-Anstalt zu machen (b), nur dafs sie freilich mit Sittlichkeit und Humanität (Ausprägung der Menschheit) andere Ideen und Begriffe verknüpften, als die Modernen: nämlich nicht blos mit der äussern *Sitte* sich begnügten, sondern auf *innere Sittlichkeit*, nicht auf blose Worte, sondern auf Thaten sahen, es z. B. schon für *unsittlich* hielten, eine Waare zu wohlfeil zu kaufen, oder ein Mädchen nicht zu heirathen, weil sich findet, dafs der Vater arm ist; oder von Seite eines Mädchens, einen reichen Mann einem braven aber armen Mann vorzuziehen.

- a) Die *sittliche Kraft* wird durch spartanische und attische *Sittenstrenge* nicht *erzeugt*, sondern blos *conservert*; sie mufs schon vorhanden seyn, um eine solche *Sittenstrenge* ertragen zu können; wo sie nicht vorhanden oder wieder verloren gegangen ist, vermag sich auch keine lykurgische oder catonische *Sittenstrenge* mehr zu halten, es fehlt an den Lykurgern und Catonen so gut, wie an denen, die eine catonische *Censur* noch zu ertragen vermöchten.
- b) *Aristoteles* III. 9. „Nicht blos gemächlich, nicht blos sicher mit einander zu leben, sondern auch nach *höherer Lebensweise* und *Sittlichkeit* zu streben, ist der Staates Zweck.“
- c) „Die alten Staatsverfassungen sahen vor Allem auf die *Bildung der Sitten* (auf *Sittlichkeit*), weil von dieser

Triebfeder ihre ganze innere Stärke abhingt.“ Herder III, S. 127.

- d) Hat die moderne Welt ein Beispiel aufzuweisen, wo ein ganzes Volk einem Privatmann so unbeschränkte Staats-Reformations-Vollmacht gegeben habe, wie die Athenienser dem Solon? die Spartaner dem Lykurg? Dazu gehört eine hohe sittliche Kraft und Vaterlands-liebe.
- e) Heeren Ideen 8. 236. „So wie der einzelne Mensch eine moralische Person ist, ist es dem Griechen auch der Staat. Auch in ihm wirken, auch ihn bestimmen also moralische Kräfte. So entsteht die große Aufgabe für den, der Staaten ordnen soll, zu bewirken, daß die Vernunft die Herrschaft über die Begierde und die Leidenschaft führt; und die Erreichung der Tugend und Moralität werden in diesem Sinn Zweck des Staats, so gut sie Zwecke des Einzelnen seyn sollen.“ „So im Auge gefaßt versteht man allereerst die griechischen Gesetzgebungen, welche durchaus practischer Art waren und deren Zweck es nie war, mit gänzlicher Aufhebung des Alten, neue Constitutionen zu geben. Es waren nur Reformen, Modificationen des Bestehenden.“
- f) „Es lagen nicht nur Privatrecht, sondern auch Moralität viel mehr in ihrem Gesichtskreise, als die letztere in dem Gesichtskreise eines heutigen Gesetzgebers liegen kann. Die Anordnung des Privatlebens, eben deswegen also auch die Erziehung und Bildung der Jugend, worauf die Sitten und ihre Erhaltung beruhen, waren für sie ein Hauptgegenstand. Sie fühlten es auf das innigste, daß ohne sie jene moralische Person, der Staat, das Volk, sich nicht selber würde regieren können.“ Ders. S. 238.
- g) Der Begriff der griechischen Staatskunst (*πολιτικὴ τέχνη*) glich einem Kunstwerke aus einem Gula, dessen Eindruck verloren geht, sobald man es auseinander legt. Er war verhältnißmäßig eben so viel umfassend wie der der Musik und diese wieder nur ein Zweig der Staatskunst, indem diese nicht allein sämtliche schönen Künste in ihren Bereich zog, sondern auch Sittlichkeit und Religion Staatszwecke, keineswegs etwa bloß Mittel waren.
- h) Es arbeiteten bei den Atheniensen alle Gesetze dem Entstehen des Egoismus entgegen, man belohnte nur die Liberalität und bestrafte die Selbstsucht.
- i) Platner I. S. 36: „In Verbindung mit der Aufsicht über die Religion und gewissermaßen als Theil davon war

dem Areopag zu Athen, wie den Censoren zu Rom, und in noch größerem Maasse, die Sittepolizei überlassen, welche die Gerichtsbarkeit desselben vervollständigte und ergänzte. Die Sittepolizei kommt hier um so mehr in Betrachtung, als die Ansicht noch keinen Eingang gefunden hatte, Recht (Religion) und Sittlichkeit in besondere Gebiete zu verweisen und als in ihren Principien verschiedene Handlungsweisen von einander zu trennen. Vielmehr war das Recht durch die Sittlichkeit bedingt und diese betrachtete man als die Grundlage und Gewähr des rechtlichen (und politischen) Zustandes, so daß sich auch hierin erkennen läßt, wie das Alterthum in dem Staat *nicht eine blose Rechtsanstalt, sondern vielmehr eine Volksvereinigung zur Gesamtentwicklung der intellectuellen und sittlichen Kräfte erblickte.*"

- k) Ein argumentum und ein Beweis a posteriori für die Sittlichkeit der Attiker im Allgemeinen ist das Zudrängen zu den öffentlichen Aemtern etc. Denn wer bei der Prüfung wegen ästhetischer Mängel etc. zurückgewiesen wurde, wurde *στυγος*, und *ἀρετή* schloß fast von allen wesentlichen Bürgerrechten aus. Ein Zudrängen zu den Aemtern war also eine freiwillige Unterwerfung und Unterziehung unter die Prüfung seiner Sittlichkeit und dazu pflegten sich unsittliche Menschen doch nicht zu drängen.
- l) Unsittlichkeit schloß von der politischen Staatsgemeinschaft aus. In Athen war der zu Staatsämtern nicht fähig, der seine Eltern vernachlässigte, nicht pflegte. Er durfte in der Volksversammlung nicht einmal seine Meinung sagen.
- m) Eine Ehebrecherin durfte nicht geputzt erscheinen, auch keinen Tempel betreten. Frauenzimmer, die in unanständiger und unordentlicher Tracht öffentlich erschienen, wurden an 1000 Drachmen gestraft. Sie durften auch keine langen Reisen unternehmen, wie unsere heutigen gelehrten Damen.
- n) Welches Gewicht die Griechen der Musik in Beziehung auf die Staatssittlichkeit und National-Erziehung beilegen, sehen wir bereits oben §. 21. Anderes zeugt von einem höchsten Zartgefühl für den Glanz und Ruhm des Gemeinwesens und der Anhänglichkeit der Griechen untereinander, z. B. daß Athen den Phrynichos um 1000 Drachmen strafte, weil er durch sein Drama „die Eroberung Milet's“ ein vaterländisches

Unglück auf die Bühne gebracht, trotz dem, daß er die ganze Versammlung bis zu Thränen gerührt hatte. Sparta soll den Dichter Archilochus vertrieben haben, weil er in einem Gedichte gesagt hatte, es sey besser, die Waffen wegzuworfen, als zu sterben. Das war eine wirkliche staatliche Censur.

- o) Sitte, Sittlichkeit und Moralgesetz waren bei den Griechen *eins*, weil man nicht nöthig hatte, zu heucheln und zu frömmeln, kurz etwas zu scheinen, was man nicht war und ist. Daher darf die *öffentliche Sittlichkeit* des Alterthums nicht mit moderner Brille betrachtet werden, denn sie sah nur z. B. das Nakte mit andern Augen und Ideen an, wie wir.
- p) Was sich irgend, namentlich gegen die Athenienser sagen läßt und von Aristophanes, Isocrates, Xenophon etc. gegen und über sie an Fadel ausgesprochen worden ist, hat v. Gagern Resultate der Sittengeschichte III. S. 134 — 165. zusammen getragen und wir verweisen darauf, nichts weniger als gewilligt, aus ihnen etwa Götter zu machen. Nur sey bemerkt, daß doch dazu auch schon etwas gehört, sich die Wahrheit so gelassen ins Gesicht sagen zu lassen, wie es die Athenienser duldeten, und dann vergesse man nicht, daß die Athenienser zur Zeit jener Männer schon von ihrer sittlichen Höhe herabgestiegen waren.

§. 60.

9) Oeffentliche Erziehung.

9) Man beschränkte sich daher nicht darauf, die junge Welt bis zu ihrer Mündigkeit geistig und körperlich in öffentlichen Anstalten, Gymnasien, Lyceen etc. zu erziehen, sondern diese Erziehung dauerte bis an das Lebensende eines jeden Einzelnen durch den Staat und die Gesetze fort und der Einzelne hatte die Zwecke seines Daseyns erreicht, wenn er durch körperliche und geistige Vorzüge sich ausgezeichnet und dem Vaterlande Glanz und Ruhm bereitet hatte, wozu der Staat als Erziehungs-Anstalt und dann ganz Griechenland die Mittel

boten, besonders auch durch die strenge Aufsicht über die Sitten und die Sittlichkeit beider Geschlechter; womit denn auch die Bauart der Privathäuser in Verbindung stand, indem sie nicht allein unscheinlich und prunklos waren, sondern auch ihr Inneres dem Blicke des Publikums offen stand (e).

- a) *Sparta* zeichnete sich in dieser Beziehung wieder vorzugsweise aus. Es gab hier gar keine Privat-Erziehung. Schon im zartesten Alter kamen die Kinder der Könige sowohl wie der ärmsten Bürger in die öffentliche Erziehungsanstalt. Ja man könnte sagen, es gab hier auch nicht einmal Privathaushaltungen, weil auch die Mahlzeiten öffentlich waren und sich alle gleich kleiden mußten, so daß, wer eine auszeichnende Borde am Kleide trug, gestraft wurde. Von den Erziehungs-Beamten wird unten noch die Rede seyn.
- b) *Athen*, für das Schöne und die geistigen Genüsse mehr bedacht, hatte die meisten öffentlichen Anstalten zu diesem Behufe aufzuweisen. Zunächst 3 Gymnasien unter den schon genannten verschiedenen Namen *Lyceum*, *Kynosarges* und *Academie*, worüber ein *Gymnasiarch* die Oberaufsicht führte und unter seinem Befehle besondere Gymnasten, Pädotriben und Sophronisten hatte. Diese Gymnasien, nicht bloß zu körperlichen Uebungen, sondern auch zum wissenschaftlichen Unterrichte bestimmt, waren sämmtlich prachtvoll ausgesteuerte und sehr weitläufige Anstalten, mit Gärten und Hainen umgeben: In allem, wodurch man sich im Kriege und bei den griechischen Nationalfesten auszeichnen konnte, wurde hier unentgeltlich Unterricht erteilt. Die Jünglinge zunächst in allen gymnastischen Uebungen, die Erwachsenen in den Wissenschaften. Für die gymnastischen Uebungen der letzteren und besonders der Athleten gab es besondere *Palästra*, ebenwohl weitläufige Prachtgebäude, worin zugleich die Bäder angebracht waren, welche nach den Uebungen jeder nahm. Für die dramatischen Künste war das Theater, für die musikalischen Uebungen das *Odeon*. M. s. die Zeichnungen dieser Gymnasien und Palästren unter den Kupfern zu Barthelemy Nro. 12. 13. 14. Sodann überhaupt über die Erziehung zu Athen Chap. 26. und die zu Sparta Chap. 47; endlich über das große Erziehungs-Institut und den Orden des Pythagoras Chap. 76. Nur

in Griechenland hatte man eine Erziehung, weil etwas Sittliches, Edles zu erziehen vorhanden war und man hatte eine öffentliche Erziehung, weil der Character centripetal war, weil Griechenland Staaten hatte.

- c) Pudar hat in seiner allegirten Einladungsschrift (No. 15) schön und kurz gezeigt, wie unter den National-Erziehungszwecken der Griechen (und Römer, wozu wir jedoch nicht beistimmen können) Humanität (*omnium virtutum fundamentum summumque mortalium bonum*) der erste gewesen und von jedem gefordert worden sey, φιλομαθία, φιλοπονία und προπαιδεία; wie dann jeder habe erfüllt seyn müssen von καλοκαγαθία, σωφροσύνη, φιλοκαλία, und φιλανθρωπία. Dabei macht er auf den heutigen Uebelstand der Ueberladung mit wissenschaftlichen Doctrinen aufmerksam, derzufolge die Studierenden zum eigenen Denken fast gar keine Zeit übrig behielten und kaum alles fassen könnten, während wir doch nur so viel wirklich wissen und unser Eigenthum nennen könnten, als unser Gedächtniß aufgefaßt habe. Schon Petronius macht seiner verdorbenen Zeit und ihrer Unterrichts-Methode den ganz auf uns passenden Vorwurf: „*Ideo ego adolescentulos existimo in scholis stultissimos fieri, quia nihil ex iis, quae in usu habemus, aut audiunt, aut vident.*“ Müssen nicht ebenwohl unsere Ausstudierten erst eine ganz neue Schule des practischen Lebens machen, ehe sie für dieses brauchbar werden?
- d) In Athen verwies man übrigens in Folge eines Solonischen Gesetzes alle die, welche kein Talent hatten, zum Ackerbau, zur Handlung und zu Handwerken, und nur Talentvolle lies man in der Musik, Philosophie und Gymnastik üben. Potter I. 313.
- e) Man muß nämlich nicht glauben, daß die Privathäuser zur Zeit der Glanzperiode der Griechen so gros, weitläufig und prachtvoll gewesen seyen, wie Bartholemy ein solches im Grundrisse in seinem Werke Tab. 23. zusammengestellt hat. Erst zur Zeit des gestiegenen Privatluxuses mag es dergleichen gegeben haben.

§. 61.

Die Griechen hatten deshalb auch strenge Aufwands-Gesetze für Privat-Gastmähler, Kleidertrachten etc., denen der ärmste wie der

reichste unterworfen war; ganz besonders bewachte man den Putz des weiblichen Geschlechts und überhaupt dessen Sitten.

- a) Bei den Gastmahlen durfte die Zahl der Gäste nicht 30 übersteigen, die Köche mußten davon den Gynakomen Anzeige thun, und es durften keine unvermischten Weine getrunken werden. Die Söfferei wurde hart bestraft.

Das Werk von A. Henderson (*the history of Ancient and Modern Wines*. London 1823.) ist nicht bloß wegen des Weinbaues auf der ganzen Erde, sondern auch wegen der Gebräuche bei Tisch bei den Alten höchst interessant. Hier einiges daraus:

Viele von den Gebräuchen der Alten beim Trinken sind zunächst bemerkenswerth. Einer dieser dürfte uns namentlich für den ersten Anblick seltsam erscheinen, nämlich das ungewöhnliche Verdünnen der Weine ($\frac{3}{4}$ zu $\frac{1}{4}$ Wein). Ungewässerten Wein zu trinken wurde (nach d. Verf.) bei den Griechen für *unanständig* erachtet, und derjenige, der es doch that, wurde für einen *Scythen* gehalten (Die Weine der Alten waren aber syrpbähnlich und mußten daher verdünnt werden).

Es wohnte sodann ein zarter Sinn für das gesellschaftlich-Schickliche in dem griechischen Geiste, welcher dieselben vor der gemeinen Schlemmerei und Völlerei bewahrte, wozu die aus größerem Thon geformten Römer und ihre Sitten, namentlich unter den Kaisern (wohl erst hier) versanken. Der Genuß des Weines bei den Gast- und Festmahlen der Griechen wurde durch mannigfaltige sinnige und zierliche Gebräuche veredelt. Von ihren Künstlern darf man mit Recht behaupten, daß sie alles und jedes, was sie berührten, verschönerten. Den gemeinsten und zum alltäglichsten Gebrauche bestimmten Geräthschaften drückten sie den Stempel der Schönheit auf. Dieselbe edlere Feinheit des Geschmacks, welche ihre Trinkgefäße formte, umkränzte auch die überschäumenden Becher mit Blumengewinden.

Es war bei den Griechen und Römern Liebessitte (Gebrauch) so viele Becher zu leeren, als sich Buchstaben in dem ausgebrachten Namen befanden.

Da das gesammte äussere Privat- und öffentliche Leben eines Volks nur die äussere Krystallisation oder der

Ausdruck seines inneren Characters ist, also nicht umgekehrt das Leben den Character macht, so können hier füglich die Kleidertrachten, Heiraths- und Begräbnis-Ceremonien übergangen werden.

- b) M. s. §. 59. lit. m. sodann *Montesquieu, Esprit des Loix* VII. 8. *L'on peut regarder, dans un état populaire, l'incontinence publique comme le dernier des malheurs et la certitude d'un changement dans la constitution. Aussi les bons législateurs y ont-ils exigé des femmes une certaine gravité de moeurs. Ils ont proscriit de leurs republicues non seulement le vice, mais l'apparence même du vice. — 9. Dans les republicues, les femmes sont libres par les lois, et captivées par les moeurs; le luxe en est banni et avec lui la corruption et les vices. La seule amitié s'étoit retirée dans les mariages; la vertu, la simplicité, la chasteté des femmes, y étoient telles, qu'on n'a guere jamais vu de peuple qui ait eu à cet egard une meilleure police.*

§. 62.

- 10) *Der griechische Bürger trieb in der Regel keine gemeinen Gewerbe.*

10) Gemeines Gewerbe war den Staatsbürgern blos in Sparta gänzlich untersagt und schloß von Staatsämtern aus. Fabrikbesitzer zu seyn und durch seine Slaven gewisse Waaren in Menge fertigen zu lassen war aber, wenigstens in Athen, sehr häufig der Fall. Ja hier mußte sich jeder darüber ausweisen, womit er sich nähre, doch wissen wir nicht genau, was die Griechen sich unter gemeinem Gewerbe, ausser der Slaven Arbeiten, gedacht haben mögen; denn in Sparta war jenes, aber auch zugleich der Müßiggang verboten, und die atheniensischen Demiurgen waren von der

Volks-Versammlung und der Aemter-Verloosung nicht ausgeschlossen.

- a) „In Gemäßheit der Ansicht, daß Thätigkeit und Arbeitsamkeit den Einzelnen, wie den Staat, vor physischer und moralischer Erschlaffung und Entartung sichere, und daß der Staat vermöge seiner sittlichen Grundlage von Jedem eine solche Handlungsweise verlangen könne, wie sie die Erhaltung des Gemeinwesens erfordere, erklärten die attischen Gesetze Unthätigkeit und Versäumnis in Erlernung eines Gewerbes (*εργον*) bei denen für *straffällig*, welche ohne eigenes Vermögen durch einen bestimmten Erwerb sich ihren Lebensunterhalt verschaffen mußten. Ein jeder mußte zu dem Ende öffentlich angeben, wovon er sich nähre und welches Gewerbe er treibe. Dieses dem Wohlstande des Staates förderliche Gesetz verhütete die Verarmung der Bürger und zugleich die gewöhnliche Folge davon, den Verfall der Sittlichkeit und Rechtlichkeit.“ *Platner II. S. 150.*

Uebrigens muß ein *Vorurtheil* gegen den Handel geherrscht haben, sonst hätte es keines Strafgesetzes in Athen gegen diejenigen bedurft, welche die Handelsleute deshalb verspotteten. Mannspersonen durften keine Spezereien verkaufen. Geschickte Handwerker wurden übrigens im Prytaneum gespeist und Faulenzen konnten von jedem angeklagt werden.

- b) Es gab daher in Athen auch keinen eigentlichen Handelsstand, sondern es waren hauptsächlich Fremde, welche Athen Waren zuführten. Es wird dies besonders dadurch bestätigt, daß ein in Handelssachen Verurtheilter so lange in Haft gehalten wurde, bis er Zahlung leistete. Gegen begüterte Bürger würde wohl schwerlich ein solches Verfahren statt gefunden haben, da es Regel war, ehender nicht die Person anzugreifen, bis nichts zu confisciren mehr da war. Fremde mußten aber fest gehalten werden. Derselbe Grund dient der heutigen Wechselstrenge zur Basis.
- c) Aus Attika durften bloß *Oliven* ausgeführt werden, kein Silber, kein Korn, keine Feigen, kein Holz, kein Pech; ihr Handel war also ein bloß passiver, sie holten bloß Korn und Weizen anderwärts oder ließen es sich zuführen.

§. 63.

11) *Verhältniß des männlichen Geschlechtes zum weiblichen.*

11) Ein sehr wichtiger, unterscheidender Zug im Character der Griechen war ihr *Verhältniß zum weiblichen Geschlecht*. Vor Allem war ihnen das mystisch-egoistische Gefühl, welches die modernen Abendländer *Minne* oder *Liebe* nennen, ganz unbekannt. Dies beweisen nicht allein ihre idealisirte Symbolik, (indem sie ihre Liebe durch einen mit Bogen und Pfeil bewaffneten *Knaben*, den Sohn der Aphrodite, bildlich darstellten, sich also nur flüchtigen momentanen Sinnenreiz darunter dachten,) sondern auch ihre erotischen Dichter, (*Anakreon, Theokrit Sappho* etc.), welche durchaus etwas ganz anderes schildern, als die modernen Romane, so daß denn auch der *Roman* so wie das *Liebensabenteuer* den Griechen ganz fremd war und nicht auf das Theater kam. Genug, das weibliche Geschlecht spielte als solches eine ganz untergeordnete Rolle, war in das Frauengemach verwiesen und nahm an der Politik gar keinen Theil, so daß wir hierin eine Verwandtschaft der Griechen mit den Asiaten oder doch einen Nachhall aus Asien zu erkennen glauben, so daß sie denn auch für die Schönheit der weiblichen Formen als solche nicht unempfindlich waren und diesen alle Gerechtigkeit widerfahren ließen. Der griechische Jüngling und Mann strebte nach Höherem, als nach Frauengunst und Liebe, um so mehr, da selbst seine Verheirathung eine Sache war, worum sich der

Staat bekümmerte. Er hatte nämlich in dieser Beziehung in einigen Staaten aus doppeltem Betracht gar keine Wahl, denn mit dem Eintritt eines gewissen Alters *mußten* sich die Jünglinge vermählen. In Sparta fand zu diesem Behuf eine Art Loosziehung um die Mädchen statt, damit die minderschönen mit den schönen unter die Haube kommen sollten. (Eine Einrichtung, in die vielleicht ein Theil unserer heutigen weiblichen Welt nicht ungerne einwilligen würde, so wie auch in die Anordnung vieler griechischer Staaten, daß sich die Männer bei Strafe verheirathen mußten.) In Sparta, dem Sitze eiserner Character-Consequenz, war sogar nicht allein die zu späte Verheirathung strafbar, sondern auch die Mißheirathen waren es, nur daß man damit einen ganz anderen Begriff verband, wie bei uns, nemlich eine Mißheirath war die, wenn ein Mann eine ungesunde, verwachsene, zu kleine, zu alte, oder noch zu junge, zum Zeugen gesunder Kinder unfähige Frau heirathete und dabei sich durch den Reichthum derselben verleiten lies, über jene Fehler hinwegzusehen. Zum Glück war das griechische Frauenzimmer durchweg hoch, d. h. sehr wohl geboren, und hatte auf der andern Seite nicht zu fürchten, durch das Loos einen Krüppel oder jungen Greis zum Manne zu erhalten. Den weiblichen Gottheiten gab man häufig auch Priesterinnen, und *als solche* nahmen sie dann allerdings Theil an der Politik, da der Gottesdienst so eng mit dem Staate verbunden war, aber einen

solchen Weiber-Einfluss, eine solche indirecte Herrschaft des weiblichen über das männliche Geschlecht, eine solche Unterwürfigkeit des männlichen unter das weibliche Geschlecht wie bei den Modernen, kannten die Griechen nicht. Erst mit Griechenlands und Roms Verfall tritt auch Weiberherrschaft hervor.

- a) Herder l. c. S. 170. „Es gaben die mancherlei öffentlichen Spiele der griechischen *Erziehung* eine sehr eigenthümliche Richtung, indem sie Leibesübungen zum Hauptstück derselben und der dadurch erlangten Vorzüge zum Augenmerk der ganzen Nation machten. Nie hat ein Zweig schönere Früchte getragen, als der kleine Oel- Epheu- und Fichtenzweig, der die griechischen Sieger kränzte. Er machte die Jünglinge schön, gesund, munter; ihren Gliedern gab er Gelenkigkeit, Ebenmaas und Wohlstand; in ihrer Seele fachte er die ersten Funken der Liebe für den Ruhm, selbst für den Nachruhm an und prägte ihnen die unzerstörbare Form ein, für ihre Stadt und für ihr Land öffentlich zu leben; was endlich das schätzbarste ist, er gründete in ihrem Gemüth jenen Geschmack für Männerumgang und *Männerfreundschaft*, der die Griechen ausnehmend unterscheidet. *Nicht das Weib war in Griechenland der ganze Kampfpreis des Lebens*, auf den es ein Jüngling anlegte. Das Geschlecht der Weiber, so schöne Muster jeder Tugend es auch in Griechenland hervorgebracht hat, blieb nur ein untergeordneter Zweck des männlichen Lebens; die Gedanken edler Jünglinge giengen auf etwas Höheres hinaus: das Band der Freundschaft, das sie unter sich oder mit erfahrenen Männern knüpften, zog sie in eine Schule, die ihnen eine Aspasia schwerlich gewähren konnte.“

Freundschaft und Liebe verhalten sich zu einander wie Liberalität und Egoismus. M. s. über die Freundschaft unter Griechen und Römern noch *Gagern*, l. c. V. S. 1 bis 53., besonders S. 34. S. 40. Pythagoras und die Stoa hielten Freundschaft und Tugend für gleichbedeutend, weil eine jede von ihnen aus mehreren einen macht.

- b) Das Verhältniß eines *Harpalus* zu seiner *Pythionike*, eines *Demetrius* zur *Lamia*, eines *Pericles* zur *Aspasia* war ein durchaus verschiedenes von dem eines moder-

nen Abendländers zu seiner *Herrin* (*maitresse, mistress, donna, domina* etc.). Ersterer lies seiner Freundin ein prachtvolles Grabmal errichten.

- e) Das weibliche Geschlecht durfte bei Strafe in Athen nicht bei den gymnastischen Spielen erscheinen.

Wir erwähnen dies blos, theils um zu zeigen, das die Griechen blose Sitte von wahrer Sittlichkeit zu unterscheiden wußten, und dann wegen des Gegensatzes bei den modernen Abendländern, wo ein Turnier ohne Damen allen Reitz verloren haben würde; Damen erkannten hier den Preis zu.

- d) *Bouterweck* sagt irgendwo: „man ehrte in Athen die Frauen, wenn sie es verdienten, aber nicht das ganze weibliche Geschlecht.“

- e) Die Unbescholtenheit der Jünglingsliebe der Griechen erhellet aus den strengen Gesetzen der Athenienser wider alle unkeusche Liebe, wodurch theils die Jünglinge, die sich unzüchtigen Liebhabern überliesen, für ehrlos und zur Verwaltung öffentlicher Aemter unfähig erklärt, theils die Personen, von denen sie geschändet waren, zum Tode verurtheilt wurden. Ausserdem waren noch verschiedene andere Strafen festgesetzt, um alle und jede von einem so hässlichen und abscheuwürdigen Verbrechen abzuschrecken. — Als Philipp nach der Schlacht bei Chäronea den heiligen Phalanx der Thebaner (aus solchen Liebenden bestehend) dicht neben einander todt liegend fand, rief er aus: „Sterben müssen diejenigen, die den Argwohn haben, das diese etwas Unanständiges gethan oder gelitten haben.“ *Potter* II. S. 468. Das ganze Mißverständniß über diese, den egoistischen Modernen unbegreifliche liberale Männerfreundschaft rührt eigentlich, wie *Rambach* zu *Potter* bemerkt, daher, das sie sowohl, wie der Mißbrauch oder das so eben berührte schändliche Laster, einerlei Namen führten, *κατεργασία*. Diese zärtliche griechische Jünglingsliebe ist es eigentlich, welche *Plato* allein geschildert hat; denn die Griechen achteten, wie gesagt, das weibliche Geschlecht nicht hoch, und *Plato, Pindar, Euripides* etc. waren Weiberhasser. Es ist daher abermals einer der vielen Mißgriffe, wenn man die moderne romantische Liebe eine platonische nennt.

- f) Das die active und passive Knabenschänderei als ein schändliches Vergehen angesehen, und keinesweges geduldet wurde, beweisen die darauf gesetzten Strafen. Die erste Ueberführung hatte volle *αἴματα*, die

zweite Lebensstrafe zur Folge. Besonders war es strafbar, wenn eine Mannsperson sich der andern vermietete oder gewaltsam mißbraucht wurde. Im ersten Falle wurden beide bestraft und *ἀρμοι*, und erlaubten sie sich als solche ihnen untersagte Handlungen, so stand Todesstrafe darauf, z. B. wenn sie an öffentlichen Festen Theil nahmen, die Tempel betreten etc. Die Ehefrauen konnten auf Ehescheidung antragen, wenn ihre Männer mit Jünglingen Unzucht trieben.

Die öffentlichen Mädchen wurden nicht allein wie *αρμοι*, sondern wie Slavinnen behandelt und betrachtet und mußten sich durch bunte Kleider kenntlich machen.

- g) Indem die Griechen wußten, was sie wollten, wählten sie auch überall die rechten Mittel zum Zweck. Sie wollten starke und gesunde Menschen zu Staatsbürgern, daher Verbot zu früher und zu später Heirathen. Sie wußten, daß Vermischung mit andern Stämmen den Nationalcharacter verdirbt, daher galt nur die Verbindung für eine ächte Ehe, welche Bürger mit Bürgerinnen schlossen, und eine Person, die keine Mitgift mitbrachte, galt für keine Frau, sondern bloß für eine Beischläferin, ihre Kinder hatten kein Bürgerrecht, waren nicht legitim. Ehen mit Ausländern oder Ausländerinnen waren streng untersagt. Um der Verarmung der Familien vorzubeugen, war die Verheirathung der Erbtöchter an die Verwandten befohlen und mit dem Erbrecht in engste Verbindung gesetzt, man war nur Erbe, wenn man auch die Tochter zur Frau nahm. Reiche Frauen hatten einen Rechtsanspruch auf 3malige Beiwohnung innerhalb eines Monats. Reichen Weibern unfähiger Männer war erlaubt, des Mannes Verwandte bei sich zuzulassen, und zwar zur Strafe der Männer, die vielleicht bloß aus Begierde nach dem Erbe von ihrem Recht Gebrauch gemacht hatten. Die männlichen Personen einer Familie waren verbunden, die armen Töchter derselben entweder zu heirathen, oder auszusteuern. Der Archon konnte sie dazu zwingen. Aus alle dem sieht man von neuem, daß zwischen beiden Geschlechtern durchaus nicht ein solches egoistisch-romantisches Verhältniß statt fand, wie unter den Geschlechtern des modernen Abendlandes, wovon weiter unten geredet werden wird, denn sonst hätten solche Gesetze nicht entstehen können:

Ueber die sonstigen Heiraths- und Hochzeitsgebräuche s. m. *Potter II. S. 492 — 540.* Auch dabei

zeichneten sich die Spartaner auf eigenthümliche Weise aus.

- h) *Ehebruch* hies bei den Griechen auf Seiten des Mannes bloß, wenn ein verheiratheter Mann mit einer verheiratheten Frau die Ehe brach; denn das *Concubinatus* und der Umgang mit öffentlichen Mädchen neben der Ehe war kein Ehebruch auf ihrer Seite. Es waren dies aber, wie gesagt, Fremde und Sclavinnen und zugleich ehrlos. Die Weiber wurden natürlich strenger gehalten, sie brachen auch mit Unverheiratheten die Ehe.

Die *Scheidung* war leicht und es genügte auf Seiten des Mannes ein Scheidebrief dazu. Auch die Weiber konnten sich trennen, nur gereichte es ihnen nicht zur Ehre. Die öffentlichen Mädchen duldete Solon besonders deshalb, damit die Jünglinge daran ihre Lust abkühlen und somit Frauen und Töchter der Bürger vor ihnen sicher seyn möchten. Die alten Gesetzgeber und Censoren nahmen die Menschen wie sie waren und nicht wie sie ideal seyn sollten (*Potter* II. S. 557). Die Bordelle hielten nur Fremde in Athen und deshalb, als Fremde, zahlten sie eine Abgabe. Uebrigens sah man dergleichen bloß als geringere Uebel zu Vermeidung größerer an. In Korinth, als einem Doppelhafen-Ort, war im Tempel der Venus das größte Bordell seiner Zeit, denn es zählte 1000 öffentliche Mädchen, die jedoch einen sehr hohen Preis setzten, so daß *Demosthenes* 1000 Drachmen (welche die *Lais* forderte) doch zu viel fand für einen so bereuenswerthen Genuß (*οὐκ ἄνεμαί μισίων δραχμῶν μεταμέλειαν*), und darauf soll sich nach einigen das selbst bis zu den Römern gelangte Sprüchwort beziehen: *Non cuius homini contingit adire Corinthum*. Einige dieser Schönen sammelten solche Reichthümer, daß die Phryne sich erbot, die Mauern von Theben wieder aufzubauen.

Man vergesse übrigens nicht, daß eine *Lais*, *Phryne* etc. zu einer Zeit lebten, wo die Griechen nicht mehr frei waren, sondern bereits unter dem Makedonischen Protectorat standen.

Etwas, was endlich das weibliche Geschlecht der modernen Zeit sich selbst entfremdet, nämlich Gelehrsamkeit und Schriftstellerei, eignete sich schon weit mehr für die griechischen Frauenzimmer, weshalb es auch viele gelehrte Frauen in Griechenland gab.

Die spartanischen Frauenzimmer genossen völlige Freiheit, giengen unverschleiert aus und wurden sogar in der Gymnastik geübt. M. s. Potter II. S. 574 etc.

- i) Bei den Spartanern mußten sich nach einem gewissen Alter alle Mannspersonen verheirathen, und die Hagestolzen mußten zur Strafe 1) alle Winter auf öffentlichem Markt nackend herumgehen, auch in eigenen Liedern ihre eigene Schmach besingen; 2) durften sie den Uebungen nicht beiwohnen, bei welchen junge Mädchen nackend kämpften; 3) mußten sie sich bei einem gewissen Feste von Weibspersonen um einen Altar herum schleifen und mit Fäusten schlagen lassen; 4) brauchte man ihnen nicht die Ehrerbietung zu erweisen, welche die Jugend dem Alter schuldete. In Athen war man zu mehreren Aemtern unfähig, wenn man keine Kinder hatte und nicht verheirathet war.

Uebrigens war die Monogamie gesetzlich und zwei Bürgerinnen konnten nicht zugleich die Ehefrauen eines Mannes seyn. Diese bürgerliche Ehe war eben so streng, wie bei den Römern. Potter II. S. 494 u. 599. etc.

- k) „Die Idee von der Ehe, als einer sinnlichen und sittlichen Lebensgemeinschaft und Lebensvervollständigung, wurde bei den Griechen und Römern durch die Ansicht von dem (geringen) Werthe des weiblichen Geschlechts sehr modificirt.“ Platner II. S. 246.

Sie war, wohl deshalb auch, so leicht wieder auflösbar, indem der Mann ohne besondere Gründe einen Scheidebrief geben konnte, die Frau aber Gründe angeben mußte. Man sah also bei der Ehe mehr darauf, daß der Stamm rein gehalten wurde, als auf Dauer des Verhältnisses. Der Mann konnte sogar seine Frau anderweit verloben, mußte aber in beiden Fällen die Aussteuer zurückgeben.

- l) Mit Ausnahme der Verwandten in auf- und absteigender Linie und der *Soror uterina*, konnte man alle Verwandten heirathen, selbst die *Soror consanguinea*. Jedoch vermied man Heirathen zwischen so nahen Graden. Man sieht aber hieraus wiederholt, daß die Griechen nur den Geschlechtstrieb kannten, nicht die Liebe. Ohne vorgängige Verlobung war die Ehe nichtig und die Kinder nicht *legitimi*. Das ganze Verlobungs- und Verheirathungs-Geschäft von Seiten der Verwandten war ein so rein juristisches, daß von einer höheren gefühlvolleren Beziehung im heutigen

Sinne dabei gar nicht die Rede war. Die Mädchen giengen mit ihrer Ausstattung und umgekehrt diese mit den Mädchen von Hand zu Hand, wurden oft förmlich verlost oder darum processirt. Der nächste Verwandte war gezwungen, das Mädchen zu heirathen, wenn er das Vermögen haben wollte, und umgekehrt konnte das Mädchen ihn zwingen, es zu heirathen, wenn es kein Vermögen hatte, und er zur Aussteuer schuldig war. Genug, Erbrecht und Pflicht zur Ehelichung war activ und passiv unzertrennlich (M. s. *Platner* II. S. 245. etc. von der Epidikasic), so das die Mädchen fast gar keine Wahl hatten. Ihr Erbrecht oder ihre Theilnahme am väterlichen oder mütterlichen Erbe war durchaus an ihre Verheirathung geknüpft. Sie hatten aber auch hinsichtlich ihrer Aussteuer so wenig Selbstständigkeit, das sie blos über einen Scheffel Getraide verfügen konnten. Die Gründe und Motive zu diesen ganz eigenthümlichen Successions- und Heiraths-Gesetzen hat *Montesquieu*, *Espr. des lois*. V. ch. 5. etc. recht gut auseinander gesetzt.

- m) *Heeren* I. c. S. 136. „Die griechische Frau ist Hausfrau und nicht mehr. Wir erblicken die Liebe in der Ehe zwar veredelt, sonst aber bezieht sie sich, bei den Sterblichen wie bei den Unsterblichen, nur auf den *sinnlichen Genuß*. — Keine Spur jenes höheren Schwungs der Gefühle, jener romantischen Liebe (wie man sie sehr wenig passend nennt) hervorgehend aus jener höheren Achtung des weiblichen Geschlechts. Sie blieb mit dieser das Eigenthum der germanischen Völker und bildete bei diesen jenen Hauptzug des Ritter-Characters, die Galanterie, die wir bei den Griechen vergeblich suchen. Dennoch aber steht der Grieche auch hier in der Mitte zwischen Orient und Occident. blieb es ihm fremd, dem Weibe als einem höheren Wesen zu huldigen, so sperrte er sie doch nicht, wie der Asiater, schaaarenweis in seine Harems ein.“
- n) Nur für uns gieng es im griechischen Olymp sonach ein Bischen frei her. Aber die Griechen blieben bei der Natur, und nichts war in ihren Augen unsittlich, was natürlich war und dem sittlichen Gefühle nicht widerstritt. Natürliche Befriedigung des Geschlechts-triebes ausser der Ehe war daher nichts Unsittliches, sondern nur dann bürgerlich strafbar, wenn man dadurch einer legitimen Gattin die Treue brach und die Ehre einer Bürgerin zerstörte. Bei den Modernen

muß daher eine andere Ansicht statt haben, weil sie das weibliche Geschlecht weit höher stellen als die Griechen, und die romantische Liebe diesen ganz unbekannt war.

- o). Die Frauen standen endlich unter beständiger Tutel für ihr ganzes Leben, zunächst unter der ihrer Väter, dann ihrer Brüder, Großväter, Ehemänner, ja ihrer eigenen Söhne, und in Ermangelung von allen männlichen Verwandten gab ihnen der Archon einen Geschlechts-Vormund.

§. 64.

12) Verhältniß der Kinder zu den Eltern und umgekehrt.

12) Die väterliche Gewalt wurde nur 1) durch eine gesetzliche Ehe mit einer Bürgerin und 2) durch Adoption erworben. Eine *legitimitio per subsequens matr.* im Sinne des römischen Rechts kannte man nicht. Eine solche *patriam potestatem*, wie der römische Vater, hatte der griechische nicht, weil die Kinder mehr dem Staate als der Familie angehörten.

Pflicht der Kinder war es, bei Strafe der Atimie, ihre Eltern zu pflegen und zu ehren (b), aber auch umgekehrt waren die Kinder von dieser Pflicht entbunden, wenn der Vater ihre Erziehung vernachlässigte und sie kein Gewerbe etc. erlernen lies.

- a) Man unterschied dreierlei Kinder: 1) aus der strengen rechtmäßigen Ehe eines Bürgers mit einer Bürgerin (*γνηστικαι*); 2) Kinder von Beischläferinnen (*νόθοι*); 3) Kinder, deren Väter man nicht kannte, also von öffentlichen Mädchen (*οικουοι*). Zu ersteren gehörten auch die Adoptiv-Kinder (*θεροι*), welche anzunehmen jedoch nur dann gestattet war, wenn man keine rechtmäßigen Erben hatte. Mit dem Erbe erhielten sie auch die Bürgerrechte ihrer Adoptiv-Väter. Die entfernteren Verwandten mußten sich die Adoption gefallen lassen, denn dem Staat war es nur um begüterte Bürger zu

thun; die Adoptirten konnten daher über ihr durch die Adoption erworbenes Vermögen nicht testiren. (M. s. Potter II. S. 612. über die Testamentsfähigkeit.)

- b) *κακῶς* hies überhaupt gesetzwidrige Behandlung der Eltern, Frauen, Waisen und Erbtöchter. In Beziehung auf die Eltern war es *κακῶς* von Seiten der Kinder, wenn sie dieselben nicht pflegten, ehrten, Wohnung und Kostgaben, kurz ihre kindlichen Pflichten gegen diese hintansetzten.

Die Strafe war *αῖμα*, und Handabhauen, wenn Kinder ihre Eltern schlugen.

§. 65.

13) *Strenge Aufrechthaltung der Volks-Religion.*

13) Nicht aus Unduldsamkeit gegen die religiösen Meinungen dritter, wie sie der Monothetismus mit sich bringt, nicht aus rein theologischer Ketzerverfolgungssucht gegen Heterodoxe, sondern aus staatlich-sittlichen Rücksichten hielt man in Griechenland, namentlich in Athen, nicht allein streng darauf, daß die öffentliche anerkannte Religion erhalten und keine neue *fremde* Lehre eingeführt werde, sondern auch niemand *besondere Mysterien* feiere; denn man war zu politisch aufgeklärt, um nicht einzusehen, daß, wenn einem Volke seine *aus ihm selbst hervorgegangene Religion, seine Ideale, geraubt* werden; statt deren eine fremde, mit seinem Character nicht übereinstimmende Religion adoptirt, sonach der *Glaube* an die Nationalgötter vernichtet wird, und ausserdem der Einzelne durch besondere Mysterien sich vom Ganzen lostrennt, abfällt, eine *staatswidrige* Gewissens- oder Religionsfreiheit in Anspruch nimmt etc., dies

der erste Schritt zum Zerfall und somit zur Unterjochung des Volkes und des Staates ist, wie sich später ganz besonders unter den griechischen Kaisern so traurig bewährte.

§. 66.

Dafs den Griechen neben ihrer ideal-symbolischen Religion der Glaube an ein höchstes Wesen, welches sie unter dem Namen des *guten Gottes* verehrten, und an eine Welt-Vorsehung als etwas ganz *natürlich-göttliches* erschien, beweist ein zu Athen gefalster Beschlufs: dafs diejenigen in Untersuchung gezogen werden sollten, welche *nicht an die göttlichen Dinge glaubten* und von *übernatürlichen Dingen* lehrten.

Man bestrafte und verfolgte daher insonderheit die *Gottesleugner*, deren mehrere genannt werden, *Diagoras, Prodikus, Theodoros, Protagoras*, diesen blos, weil er schrieb, er wisse nicht, ob ein Gott sey oder nicht. Seine Schrift wurde in Athen öffentlich verbrannt. Selbst *Aristoteles* mußte aus ähnlicher Ursache Athen verlassen und die Philosophen mit ihren Schülern waren deshalb mehrmals mit Gefahr bedroht, weil sie umgekehrt, den Staat durch ihre Theogenien bedrohten,

„Da Staat und Religion bei den Attikern sich noch nicht von einander geschieden hatten, sondern in einem und demselben Boden wurzelten, so betrachtete man auch die Verbrechen gegen die letztere als eine Verletzung des Staates, mithin als Hochverrath, ob schon, mit Ausnahme des *Sacrilegii*, Vergehen der Art sich nicht unter den Begriff einer eigentlichen

Rechtsverletzung stellen lassen (worauf es auch ganz und gar nicht ankam). Umgekehrt behandelte man auch den Hochverrath als Religionsfrevl, als eine Versündigung an den vaterländischen Göttern und deren Heiligthümern.“ Platner II. S. 138. und die dasselbst versuchte Aufzählung der Handlungen, welche als Religionsfrevl angesehen wurden. *Ἐὐσεβεία* bezeichnet überhaupt *Sittlichkeit* und *Gottesfurcht*, Dinge, die man heutzutage leider trennt; *Ἄσεβεία* das Gegentheil davon. Daher waren auch viele Verbrechen zugleich Religions-Verbrechen, z. B. die Zauberei, Verletzung der Gastfreundschaft, Verführung der Jugend, Ausreissen der heiligen Oelbäume; Verrath der Mysterien hatte Todesstrafe zur Folge, *Ἄτιμοι* waren vom Gottesdienst ausgeschlossen. Kurz es ist sehr schwer bei den Attikern Politik, Religion und Sittlichkeit von einander zu trennen, sie sind eins und die alleinige ächte *Trias* des Staatslebens. *Es war verboten, über das Göttliche oder Ueberirdische Unterricht zu erteilen.* Platner das. S. 149.

M. s. auch *Bartholemy* Bd. VII. S. 1. u. S. 97 — 111. Es findet sich in den Schriften *Platos* und der *Pythagoräer* fast wörtlich die Sittenlehre der christlichen Religion.

§. 67.

14) Keine Präventions-Polizey.

14) Bei aller dieser staatsconsequenten Strenge und Vormundschaft über die Handlungsweise der Einzelnen gab es aber doch in Griechenland keine, der unsrigen ähnliche *Sicherheits-, Zwangs-, Präventions- oder Verhinderungs-Polizei*, sondern man rechnete auf die Folgsamkeit und den sittlich-centripetalen Character der Einzelnen, die ja bei Aufstellung aller dieser Gesetze selbst mit gewürkt hatten, und ohne welche auch wirklich alle Zwangs- oder Verhinderungs-Polizei sittlich erfolglos ist. Man bestrafte nur wirklich Geschehenes und hegte nicht den unsern heutigen

Polizei-Einrichtungen und Strafgesetzen zum Grund liegenden, leider freilich sehr oft nicht ungegründeten Verdacht *permanenter Widergesetzlichkeit* und *absichtlicher bösslicher Uebertretung*; und so bewegte sich der Grieche frei und fröhlich innerhalb seiner sich selbst gegebenen Gesetze. Kein Athenienser gab sich auch z. B. zu einem polizeilichen Häscher-Amte oder Executor her, sondern Athen unterhielt einen Scythenhaufen (erst 300 dann 1200) unter Zelten, der mitten auf dem grossen Platze lagerte und zu alle dem gebraucht wurde, wozu sich ein Athenienser nicht gebrauchen lies. Sie waren Slaven des Staates. M. s. §. 55. lit. h.

§. 68.

15) *Freiheit der Rede.*

15) Wer die sittlich-religiöse Basis des Staats unangetastet lies, hatte, wenigstens in Athen, freies Spiel der Zunge und Meinung über Staats-Verfassung und namentlich über die einzelnen Individuen, welche sich, als solche im Staate ganz verlierend, jede Beurtheilung und Kritik, Tadel so gut wie Lob, gefallen lassen mußten, theils weil es in Griechenland keine Stände-Verschiedenheit gab, theils alle persönlich-politische Superiorität wegfiel, theils endlich das ganze Leben *öffentlich* war und sonach Privatgeheimnisse nicht verletzt werden konnten.

§. 69.

16) *Character des griechischen Theaters, der Tragödie und Komödie.*

16) Man brachte daher auch in der *Komödie*, d. h. Spottspiel, die im *Theater* selbst anwesenden Personen auf die Scene, um da ihre Blösen und Lächerlichkeiten darzustellen; freilich war aber auch das griechische Theater kein Privathaus, zur Privat-Ergötzlichkeit, in das man für Geld eintrat, wie heutzutage, sondern eine Staats-Anstalt, worin sich das Volk als solches zur Feier großer Feste und Spiele versammelte, worin auch jede andere Staats-Angelegenheit verhandelt werden konnte und wurde, worin alles, was darin verhandelt wurde, nicht *blos* bildliche mimisch-dramatische Repräsentation oder Nachahmung, sondern zugleich staatliche Wirklichkeit, Staatsact war, worin es also auch eben so gut erlaubt war, die Einzelnen lächerlich etc. zu machen, wie anderwärts, sie anzuklagen und zur Rechenschaft zu ziehen, um so mehr, da die Lächerlichmachung die *persönliche Ehre* nicht beleidigte, weil es eine solche nicht gab. Es war bekanntlich schon ein Zeichen des beginnenden innern Verfalles, als es verboten wurde, lebende Personen zum Gegenstande der Komödie zu machen. Dafs die griechischen Theater-Dichter ihr Publikum nicht mit Romanen oder Liebesgeschichten und Abenteuren im heutigen Verstande unterhalten konnten, geht schon aus dem Obigen hervor; denn es gab in der Wirklichkeit keine

so schmachkende Damen und Ritter, wie im modernen Abendlande. Die *Tragödie* (das Heldenspiel) war Darstellung großer wirklicher Begebenheiten aus der griechischen Vorzeit. Tragödie und Komödie bezogen sich also stets auf den historischen Staat, auf die Wirklichkeit, man fingirte sich nicht den Stoff, sondern nahm ihn aus der Vergangenheit oder Gegenwart. Das *Theater* der Griechen war eines der vielen übrigen National-Erziehungs- und Bildungs-Institute.

- a) Es pflegten sich die Griechen immer trocken die Wahrheit ins Gesicht zu sagen, ja von sich selbst das nicht zu verhehlen, wodurch sie andern nachstanden, z. B. hinsichtlich ihrer Geburt, ihrer körperlichen Fehler, ihrer Thaten etc., und diese Naivität war lediglich Folge ihrer Liberalität, worunter wir immer den Gegensatz von der Selbstsucht verstehen, nicht gerade etwa Freigebigkeit, Uneigennützigkeit etc. So läßt *Homer* seine Helden sich derbe Wahrheiten sagen, und so noch zu *Alexanders* Zeiten. Was ihnen aber lieb war, verschenkten auch sie eben nicht.
- b) Das nur den germanischen Völkern eigenthümliche Gefühl der *persönlichen Ehre* und *Unverletzlichkeit* der *Person* war Griechen und Römern fremd, weil der Einzelne im Staate aufging. Daher war es gar keine Unehre für Angesehene und Reiche auf öffentlicher Strasse Backenstreiche und Peitschenhiebe zu erhalten, wie dies dem *Demosthenes* widerfuhr. In Rom konnten die Consuln früher mit Ruthen streichen lassen, und es wurden ihnen zum Zeichen ihrer Befugniss dazu dieselben vorgetragen. Wir werden weiter unten davon ein Mehreres zu sagen haben. M. s. *Hüllmann* I c. S. 183 u. 215.
- c) *Hoeren* Ideen S. 294. „Ein Leben ohne Feste wär für den Griechen kein Leben gewesen! Aber diese Feste bestanden so wenig bloß in Gebeten als in Gastereien. Aufzüge, Chöre, Schauspiele waren dabei ganz wesentlich. Sie waren nicht bloß ein Volksvergnügen bei dem Feste, sie waren das Fest selbst,“ sie waren nicht bloße Dramen, sondern reale Wirklichkeit.

- d) *Ders. l. c. S. 486.* „Das Trauerspiel oder wie man es weit richtiger benennen könnte, das Heldenpiel, war Darstellung grosser wirklicher Begebenheiten der Vorzeit, nach dem Ideal, das die Griechen von dieser gefasst hatten; das Lustspiel hingegen Parodie der Gegenwart.“ Die weitere Schilderung der Tragödie S. 487. etc. Das Lustspiel war eine caricirte Sittencensur der Privathandlungen, welche mit dem öffentlichen Leben in Berührung standen. Was die öffentliche Aufmerksamkeit erregte, gleichviel Personen oder Sachen, mußte erwarten, aufs Theater gezogen zu werden. Selbst der mächtigste Demagoge in der Fülle seiner Macht entging diesem Schicksal nicht; ja das Volk von Athen selber hatte die Freude, sich personificirt dargestellt zu sehen und über sich nach Herzenslust lachen zu können und krönte den Dichter dafür. Was ist unsere Pressfreiheit und Pressfreiheit gegen diese dramatische Freiheit und Frechheit?“
- e) Das griechische Theater war zunächst ein öffentliches Gebäude und eine öffentliche Anstalt für gewisse religiöse Feste und Spiele, welche letztere immer zugleich Wettkämpfe waren und mit der Krönung der Sieger endeten. So war das Theater zu Athen für die dem Bacchus gewidmeten besonderen grossen Dionysischen Feste und Spiele bestimmt. Daher Theater des Bacchus genannt, wie denn überhaupt alle griechischen Theater ihre Namen von den Göttern oder Heroen führten, zu deren Ehre darin Feste und Spiele statt fanden. Die Benutzung des Theatergebäudes oder Platzes zu andern Staatshandlungen oder Festen und Spielen war nur secundär. Hier vorerst eine kurze Geschichte des atheniensischen Theaters und der dramatischen Dichtkunst (denn Athen war auch hier das Muster für ganz Griechenland) und dann das Wesentliche über die äussere Darstellung.

Es war gebräuchlich, dafs bei den Festen zu Ehren des Bacchus die Thaten und Züge desselben von den Chören der Bacchanten abgesungen wurden, wobei mimische Nachahmungen derselben versucht wurden. Nachdem bereits bei den pythischen Spielen eine geregelte mimische Darstellung des Siegs des Apollo über Python versucht worden war, ahmten dies zuerst (im 6ten Jahrhundert vor Christus) *Thespis* und *Susarion*, zwei Attiker, in Athen auf bretternen Gerüsten bei dem Bacchusfeste nach, in der Art, dafs sie von ihren Gerüsten herab blos einen Dialog mit

dem Chor hielten, wenn dieser schwieg, ohne daß jedoch Bacchus und seine Thaten Gegenstand des Dialogs waren. *Thespis* nahm seine Gegenstände aus der Heroen-Zeit, *Susarion* persifflirte die Laster und Lächerlichkeiten seiner Zeit. Athen interessirte sich zunächst und besonders für die Dramen des *Thespis*, und so entstand die *Tragödie*. Ein Schüler des *Thespis*, *Phrynichus*, verbesserte die Versart der Dramen und gab diesen mehr Umfang, so jedoch, daß allererst *Aeschylus* als der Vater und Schöpfer der erhabenen griechischen Tragödie betrachtet wird, indem er plötzlich mit der hohen Kraft seines Genius, gleich dem Homer, sofort das Höchste und Herrlichste hervorrief. Selbst Held und Streiter in den Schlachten von Marathon, Salamis und Platäa war seine Seele nur mit den Thaten der griechischen Heroen-Welt angefüllt, und diese der Mitwelt als *Muster* wieder zu vergegenwärtigen, gab er der Tragödie und der dramatischen Kunst die Form, welche für alle seine Nachfolger, gleich dem Homer für die epischen Dichter, *Muster* blieb. — Die Liebe war gänzlich von seinen Dichtungen ausgeschlossen, denn er sah sie als ein schädliches Beispiel für die Sitten an.

Es ist sonach unnöthig, über die Leistungen seines jüngeren Zeitgenossen *Sophokles* und die des mit diesem rivalisirenden *Euripides* hier ein Mehreres zu sagen, genug, daß diese drei die ersten griechischen Tragiker waren.

Den bretternen Gerüsten war ein hölzernes Theater gefolgt. Als dies einstürzte, erbaute man, wahrscheinlich auf *Aeschylus* Verlangen und mit erbeutetem persischen Gelde, das große steinerne Theater des Bacchus, versehen mit allen Maschinen und Decorationen, so daß das Erscheinen der Schatten und Furien aus der Unterwelt mit allen ihren Gespenstern und Schrecknissen so ergreifend dargestellt wurde, daß Weiber vor Entsetzen zu früh entbunden wurden und Kinder vor Furcht starben. *Aeschylus* spielte selbst mit und instruirte die Acteurs. Diese trugen gemalte Character-Masken und wechselten solche, so oft es die Lage ihrer Rolle erheischte, auch waren sie so eingerichtet, daß die Stimme dadurch verstärkt wurde, weil man sie sonst bei dem großen Umfange des Theaters nicht verstanden haben würde. Aus Verdruss, daß die Athenienser später die Stücke des *Sophokles*, der mit ihm wetteiferte, gieng er nach Sicilien und starb daselbst. Doch wurden allein seine Stücke auch nach

seinem Tode aufgeführt, was deshalb eine ausserordentliche Auszeichnung war, weil in der Regel die dramatischen Dichter mit ihren Stücken wettkämpfend auftraten, mithin kein anderer ihre Werke für die seintigen ausgeben und damit um den Preis ringen konnte, dies letztere aber der subjective Zweck der Dichter war.

Aeschylus, Sophokles und Euripides unterschieden sich, nach Aristoteles Aeusserung, dadurch von einander, daß Aeschylus die Menschen gröser zeichnete als sie seyn können; Sophokles sie darstellte wie sie seyn sollten, und Euripides wie sie sind. Letzterer brachte daher auch von Liebe entbrannte Prinzessinnen auf das Theater.

Ein Zeitgenosse des Euripides und Sophokles, *Agathon*, war der erste, welcher seinen Stoff nicht aus der Geschichte nahm, sondern fingirte. Er machte kein Glück damit.

Die *Komödie* fand allererst in Athen Beifall, nachdem sie *Epicharmes* in Sicilien ausgebildet hatte. Der Zweck der *Komödie* erheischte keinesweges persönliche Angriffe auf lebende Personen, allein sie waren erlaubt, und *Kratinos* sowohl wie *Aristophanes* machten davon häufigen Gebrauch. Geschah es, alsdann kleideten sich die Schauspieler genau wie die lebende Person und nahmen auch deren Portrait-Maske vor und öffneten ihre Manieren nach. Besonders waren *Spöttereien* der Gegenstand der Komödie. *Aristophanes* lies die ideale Republik des *Pythagoras* und *Plato* aufführen, um zu zeigen, daß sie für das Leben unaußführbar seyen. Er neckte auch beständig die Tragiker und parodirte spottweise ihre Gedanken, Verse, wobei das Merkwürdige war, daß das Publicum das tragische Product und dessen Kritik zugleich krönte. Die Komödie vertrat sonach zugleich die Stelle unserer heutigen Recensions-Anstalten, indem man sich hier gegenseitig die Fehler, Irrthümer und Plagiate vorwarf, und zuletzt melirte sie sich auch in die Tagespolitik, indem namentlich wieder *Aristophanes* bald die Nothwendigkeit Frieden zu schliessen, bald die Bestechlichkeit der Beamten, bald die Uneinigkeit des Raths, bald die schlechten Wahlen des Volkes aufs Theater brachte. *Aristophanes* Komödien zeugen daher auch schon von dem beginnenden sittlichen Verfall der Athenienser.

Ausser Tragödie und Komödie gab es bei den Griechen eine dritte Gattung von Dramen, nem-

lich die *Satyren*, eine Mischung von Tragödie und Komödie, worin Chöre von Silenen und Satyrn Hymnen zu Ehren des Bacchus absangen. Sie dienten nur zu kurzen Zwischenspielen, wie die heutigen Ballets. Auch hier parodirte man bekannte Tragödien.

Diese dramatischen Wettkämpfe der Theaterdichter fanden in Athen nur bei *drei* dem Bacchus gewidmeten Festen statt, insonderheit aber bei den grossen Dionysischen, welche mehrere Tage dauerten. Bei diesen kamen oft zwölf und mehrere Stücke zur Darstellung, diese nahm aber auch schon früh Morgens ihren Anfang. Die um den Preis ringenden Dichter übergaben dem ersten Archon, welcher die Aufsicht über diese Spiele hatte, ihre Stücke, und dieser hatte das Recht, sie anzunehmen oder zu verwerfen. Nach beendigter Aufführung sprach früher die ganze Versammlung das Urtheil, später liess der erste Archon eine kleine Zahl durch das L^oos ziehen, welche sich durch einen Eid verpflichteten, unpartheiisch zu urtheilen. Hierbei gieng es zuweilen etwas stürmisch her, indem das Volk sofort sein Urtheil proclamirte und sich die Richter verbat. Nächst dem Namen des Hauptsiegers nannte man aber auch die, welche nach ihm Lob verdienten, was man heutzutage das *Accessit* nennt. Der Sieger wurde nach Haus begleitet und gab einen Schmaufs.

Ueber die Aufführung der Stücke selbst, ihre Eintheilung, die Functionen des Chors, welches sich im Paterre befand, die Kleidung der Schauspieler, die Masken, die Pracht und den Reichthum der Decorationen, die Gestalt und den Bau des Theaters, die Entrepreneurs und was es mit dem sogenannten Theatergelde für eine Bewandniß hatte etc. mündlich.

Es gab schon eine Art von Theater-Polizei, indem jeder, der Lärm machte, sofort auf Befehl des Archons durch einen Scythen hinausgejagt werden konnte.

§. 70.

17) *Unter allen Formen-Wechseln leuchtet überall und immer ein und dasselbe demokratische Princip hindurch.*

17) Dieses in seinen äussersten Verzweigungen und Ausflüssen seither geschilderte demokratische *Princip* war nun den Griechen seit

dem Beginn ihrer Geschichte bis zu ihrem sittlichen Verfall unter allen Regierungsformen eigen. Unter ihren sogenannten *Königen* (*βασιλεις*, welches Wort aber auch schlechthin *Vornehme* bezeichnet) unter der *Aristokratie*, unter der *Oligarchie*, ja selbst unter der *Tyrannis*.

Democratie royale, aristocratique, democratique haben es neuerlich die Franzosen genannt.

Man merke sodann wohl, daß wir hier nur von einem demokratischen und volksthümlichen *Principe* reden, nicht von *Formen*, denn das *Princip* kann volksthümlich, und die *Form* der *Hegierung* monarchisch seyn.

§. 71.

αα) Was waren ihre früheren und späteren (bis auf Alexander) von uns sogenannten *Könige*? (49)

Die alten griechischen Könige konnten ohne den Willen des Volks nichts thun, sie standen unter der Volksversammlung und wurden von ihr gerichtet. Ja es hörten die Könige oft noch bei ihren Lebzeiten, wenn sie alt und schwach wurden, auf, Völkerhirten zu seyn. Ihre Feldherrngewalt muß man nicht mit ihrer Regentengewalt im Frieden verwechseln. *Aristoteles* sagt von dieser alten *βασιλεια*, im Gegensatz der Monarchie oder *Tyrannis*, „das

49) Könige regierten zu Athen bis 1068 v. Ch.
 Von da bis 752. 13 lebenslängliche, aber verantwortliche Archonten.
 Von 752 — 682. sieben zehnjährige Archonten.
 Seit 682. 9 jährlich gewählte Archonten.
 Solons Reform 594, *Pisistratus* 561 — 528, jedoch mit 5mältiger Unterbrechung, *Kleisthenes* Reform 510. Glanz-Periode Athens von 470 bis 430 unter Perikles, obwohl er nie Archon oder Mitglied des Areopags war. 404, am Ende des peloponnesischen Kriegs, Regierung der 30 Tyrannen, jedoch nur 1 Jahr lang. *Thrasylbul* stürzt sie.

Recht der Könige habe darin bestanden, im Kriege anzuführen und zu opfern, insofern dies nicht Sache der Priester gewesen; sodann Recht zu sprechen. Einige hätten sich durch Eid verpflichtet, andere nicht. Diese βαβίλεια sey ganz aus dem Volke hervorgegangen und beschränkt gewesen.“

So sehr nun auch bei dieser alten βαβίλεια das demokratische Princip durchleuchtet, so ersieht man doch allerdings daraus, daß die Griechen unter ihren alten Königen in *formeller* Hinsicht gleichsam ihre erste politische Schule gemacht haben, was unserem oben §. 8. aufgestellten Satze, daß es in der Staatsfähigkeit keine Kindheit gebe, durchaus nicht widerspricht. Abschaffung derselben war daher auch durchaus kein Umsturz eines Princip, sondern erfolgte ganz allmählig und ohne wesentliche Aenderungen in eben dem Maafse, als die Völker sittlich erstarkten, ja man behielt z. B. in Athen nach Kodrus Tod den Namen König bei, indem man die lebenslänglichen und später zehnjährigen Archonten aus Kodrus Nachkommenschaft nebenbei noch Könige nannte, so daß die Aenderung eigentlich nur darin bestand, daß die neuen Archonten nunmehr in einer *bestimmten* Form Rechenschaft von ihrer Verwaltung dem Volke ablegen mußten. Ja diese von uns sogenannten Könige hegten selbst auch nie eine andere Ansicht von ihrer Gewalt und sie selbst waren es, welche später das demokratische Princip schärfer ausprägten, z. B. *Theseus* für Athen, wofür ihm freilich auch

göttliche Verehrung zu Theil wurde. Der ihm errichtete Tempel steht noch.

Ihren Unterhalt zogen diese Könige aus gewissen dazu bestimmten und angewiesenen *öffentlichen Grundstücken*, die aber keinesweges mit unserem sogenannten Krongute oder den Domainen verglichen werden können. Nebenbei hatten sie auch noch ihr besonderes Privateigenthum und für ausserordentliche Bedürfnisse forderten sie vom Volke Gaben und Beiträge. Bei Vertheilung der Beute hatten sie einen gröseren Antheil. Der beste Beweis, wie überhaupt das alte griechische Königthum ganz und gar keine Aehnlichkeit mit dem modernen hatte, geht aus der spartanischen Verfassung hervor, wo das demokratische Princip bis auf die höchste Spitze ausgebildet war und die Könige blose verantwortliche Feldherrn und Beamten waren. Wir sollten daher eigentlich auch dieses Verhältniß gar nicht durch Königthum übersetzen, weil *wir* nun einmal mit diesem Worte ganz andere Ideen verknüpfen, als die Griechen mit *βασιλεια*; denn es war auch nicht einmal rein erblich, sondern das Volk wählte blos aus einem bestimmten Geschlechte und fehlte es an einem Föhigen, so war man an dieses Geschlecht nicht gebunden.

- a) Die Namen und die Regierungszeit der athenensischen Könige s. m. bei *Potter* I. S. 27. Eigentlich zählt man nur bis Kodrus Königs. *Potter* zählt aber weiter bis zum Alkmäon, der blos Archon-König war, oder bis zu Einführung der blos 10jährigen Archonten.
- b) Seit Kodrus Tod 1068 v. Ch. regierten lebenslang Archonten aus seinem Geschlecht bis 752, wo *sehnjährige*

- an die Stelle traten bis 682, wo einjährige an deren Stelle traten. *Αρχων* heist im Griechischen soviel als Regent.
- c) *Montesquieu XI. 8. Pourquoi les anciens n'avoient pas une idée bien claire de la monarchie (moderne);* sodann XI. 9. *Les Anciens, qui ne connoissoient pas la distribution des trois pouvoirs dans le gouvernement d'un seul ne pouvoient se faire une idée juste de la monarchie (moderne* muß man immer hinzusetzen), aus dem ganz natürlichen Grunde, wie wir uns keine Idee von dem Freiheits-Begriff und der Regierungsform machen können, welchen nach 2000 Jahren die Bewohner von Neuseeland vielleicht haben werden. — 11. (*Des rois des temps heroiques chez les Grecs*). Gewohnt, alles nach seinem imaginären Leisten einer Theilung der Gewalten zu beurtheilen, macht er folgende Bemerkung über das griechisch-antike Königthum: „*Les trois pouvoirs y étoient distribués de maniere que le peuple y avoit la puissance législative, et le roi la puissance executrice avec la puissance de juger: au lieu que, dans les monarchies, que nous connoissons, le prince a la puissance executrice et la législative, ou du moins une partie de la législative; mais il ne juge pas. Dans le gouvernement des rois des temps heroiques, les trois pouvoirs étoient mal distribués* (Schade, daß sie ihn nicht consulieren konnten). *Ces monarchies ne pouvoient subsister, car dès que le peuple avoit la legislation, il pouvoit, au moindre caprice, anéantir la royauté, comme il fit par tout. On n'avoit pas encore decouvert que la vraie fonction du prince étoit d'établir des juges et non pas de juger lui-même.* Wir gestehen, daß wir *Montesquieu* eine bessere Art, das Alterthum zu beurtheilen, zugetraut hätten, als er hier an den Tag gelegt hat.
- d) *Hüllmann* l. c. S. 71. sieht in diesen alten βασιλεις alte wirkliche herrschende Fürstengeschlechter, die ihren Sitz auf gut germanisch in festen Burgen gehabt haben sollen, z. B. der Kekropia in Athen, Kadmea zu Theben, Larissa zu Argos, Karia zu Megara, den Burgen zu Korinth, Elis, Sikyon, Ortygia etc. und es sollen die dazu gehörigen Städte blos von deren Dienstleuten bewohnt gewesen seyn. Erst nach ihrem Aussterben soll eine gemeinheitliche Verfassung eingetreten seyn. So soll auch Aristides dadurch, daß er den *Thetes* Theilnahme an den Aemtern zu Athen verschafft, den Grund zum Verfall Athens gelegt haben. Dies heist das Alterthum, gelind gesprochen, durch eine moderne Brille sehen.

§. 72.

ββ) Was ihre *Aesymneten* und *Tyrannen*?

Was bei den Römern durch Wahl eines Dictators mit unbeschränkter Gewalt auf kurze Zeit (6 Monat) bezweckt wurde, findet sich auch bei den Griechen, jedoch blos in ihrer früheren Geschichte, durch Wahl von *Aesymneten*. *Aristoteles* nennt sie *temporäre Tyrannen durch Wahl*, woraus man sich zugleich den griechischen Begriff von Tyrannis abstrahiren könnte, wenn nicht ausdrückliche Erklärungen es bestätigten, nemlich das sie, zwar *volksthümlich*, aber (wegen der Unbeschränktheit) nicht verantwortliche, keiner Rechenschaft an das Volk unterworfenen *Verwaltung* eines Einzelnen war, denn auch unter den griechischen Tyrannen übte das Volk seine *Regierungs-Rechte* nach wie vor aus. Das sie *in der Regel volksthümlich* war, d. h. vom Volke ausgieng und beschlossen wurde, gewöhnlich um eine die Demokratie bedrohende *oligarchische* Parthei zu lähmen, bezeugt *Aristoteles* selbst. Daher kam es auch, das das Volk den Tyrannen eine, wenn auch kleine, Leibwache gab. *Pisistratus* verlangte nicht einmal Unverantwortlichkeit, sondern stellte sich vor dem Areopag. Genug, fast durchgängig wählte das Volk als Majorität dieses Mittel gegen oligarchische Partheien, woran es keinesweges in Griechenland fehlte. Von den *Aesymneten* unterschieden sich die *Tyrannen* demnach blos dadurch, das sie auf *unbestimmte Zeit* ge-

wählt wurden und deshalb auch wohl factisch forterbten; weil sie ja Erhalter der Demokratie waren. M. s. *Tittmann* S. 528 etc.

- a) Die bekanntesten Tyrannen-Geschlechter Griechenlands sind die Pistratiden zu Athen, die Kypseliden zu Korinth, die Arthagoriden zu Sikyon, Jasons Nachfolger zu Larissa, die Tyrannen zu Heraklea am Pontus, Anaxilaus Nachfolger zu Rhegium, die Nachkommen des Gelon und Dionysius zu Syrakus.
- b) Diese Tyrannis war den Vornehmen und Reichen (Oligarchen) im Alterthum eben so gehässig wie in neuerer Zeit die Volksherrschaft dem Adel.
- c) Niebuhr in seiner römischen Geschichte vergleicht diese Tyrannen mit Vormündern, welche die jungen Staaten so lange leiteten, bis sie mündig sich selbst forthelfen konnten. Dann legten sie ihre Curatel nieder.
- d) Es findet sich in der ganzen griechischen Geschichte kein Beispiel, daß ein Tyrann ohne eine neben ihm stehende Volksversammlung regiert hätte, nur daß sie solche seltner zu Rathe zogen, wie anderswo. M. vergleiche *Heeren* Ideen l. c. III. S. 267.
- e) Gerade und nur in wirklichen Staaten kann der Druck und Zwang der Staatsgewalt weiter gehen, als in bloßen Patrimonial-Staaten, weil Selbstgeiselung etwas Freiwilliges ist. Die nähere Erläuterung erst weiter unten.

§. 73.

yy) Was verstanden sie schon unter Oligarchie und Aristokratie?

In der früheren Geschichte der Griechen kommen neben den vorzugsweise sogenannten βαβίλεις noch andere Vornehme vor, welche dieselbe Benennung führen, abwechselnd aber auch γέροντες genannt wurden, und das sind, was man später durch ἀριστοί bezeichnete. Was ihnen ein Recht gab, ohne vom Volke dazu erwählt zu seyn, in Staats-Angelegenheiten Beschlüsse zu fassen, ist schwer zu

sagen. Sie bildeten einen factischen Rath und der eigentliche König zog sie als die Vornehmeren vielleicht nur beliebig dazu heran. Wie feinführend und eifersüchtig nun aber die Griechen in Beziehung auf den *Begriff* der Demokratie oder des demokratischen Principes waren, ergiebt sich daraus, was spätere Schriftsteller wie *Aristoteles*, *Theophrast*, *Pausanias* etc. schon *Oligarchie* und *Aristokratie* nennen. Beide Worte sagen bei ihnen durchaus nicht, daß die höchste Gewalt *nicht* bei dem Volke sey, sondern nur daß die *Verwaltung* und wirkliche Leitung mehr oder weniger factisch vorzugsweise sich in den Händen gewisser Einzelner oder ganzer Classen befinde. *Oligarchie* und *Aristokratie* alterirte daher, nach unseren Begriffen genommen, abermals das demokratische Princip selbst nicht, sondern störten nur die Reinheit, die Absolutheit der Demokratie nach griechischen Begriffen: *Aristoteles* rechnet nemlich schon die *Wahl* der Staatsbeamten durch das Volk (wobei natürlich der Fähigere dem Unfähigen vorgezogen wird) für aristokratisch und oligarchisch, und betrachtet die *Verloosung* der Aemter als ein Erfordernis der *reinen* Demokratie, zu deren Wesen er rechnet, daß selbst die grössere Fähigkeit keinen Vorzug bei dem Anspruch auf ein Staatsamt geben dürfe. Ja, demgemäs, ist es ihm *Oligarchie*, wo Prüfung der Beamteten vor Antritt ihres Amtes statt hat; zugleich setzt aber ein *solches* Postulat, wenn wir es nicht für ultra-demokratische Spitzfindigkeit halten

sollen, eine allgemeine gleichmäßige Bildung und Befähigung der Einzelnen zu höheren und niederen Aemtern voraus. *Theophrast* erklärt es für *Oligarchie*, wo einzelne auch nur nach ganz unbedeutenden Vortheilen streben, der Einzelne sich über Andere zu erheben sucht. *Pausanias* erblickt darin Aufhebung der Demokratie, wo nur solche zu Aemtern gewählt werden können, die einen gewissen Census, ein gewisses Vermögen besitzen.

Hiernach gab es denn selbst in Athen, wo später wirklich alle Aemter verloost, die durch das Loos gezogenen aber erst noch einer Prüfung unterworfen wurden, keine reine *Demokratie*, und daher rührt es, daß die Griechen auch die sächlich-streng-demokratische Verfassung von Sparta nicht für rein, sondern für gemischt mit *Oligarchie* und *Aristokratie* hielten. Wenn es nun hiernach selbst unter den Griechen (und Römern, wie sich zeigen wird) keine ganz reine Demokratie gab, so werden wir uns weiter unten nicht wundern dürfen, im modernen Abendlande nicht einmal die Existenz *griechischer* Oligarchie oder Aristokratie nachweisen zu können,

§. 7.4

δδ) *Recoultat.*

Das demokratische Princip und, nicht gar zu fein genommen, die Demokratie, d. h. wo die höchste Gewalt bei dem Volke ist, Verantwortlichkeit der Beamten gegen das Volk

und völlige Gleichheit und Freiheit der einzelnen Staatsbürger unter einander besteht, bildeten daher die Grundregel in ganz Griechenland, und wenn *Aristoteles* sagt, Monarchie, Aristokratie, Oligarchie, Tyrannis und reine Demokratie seyen sich stufenweis historisch gefolgt, so heist dies nur so viel; unter diesen Formen und Phasen lebte und bildete sich das demokratische Princip unter den Griechen aus; denn an Verhältnisse, die wir weiter unten Patrimonial-Staten oder Territorien nennen werden, konnte ein Grieche nicht denken, weil sie der ganzen alten Welt unbekannt waren.

- a) *Tittmann* l. c. S. 556. sagt über dieses Princip sehr treffend: „Vortheil oder Nachtheil für die Staatsverwaltung war nicht der Hauptgesichtspunct, aus dem die Regierungsform sich gestaltete. Die Demokratie wurde der Oligokratie nicht darum vorgezogen, weil die Ansicht der Menge vor der Intelligenz einzelner Auserwählter den Vorzug zu verdienen geschienen hätte, sondern weil der Wille Aller über den Willen Einzelner seyn sollte. Volksbeschlüsse, weise oder unweise, sollten darum über die höchsten Angelegenheiten des Staats entscheiden, weil der Staat als eine Gemeinde, als eine Gesellschaft gleicher Glieder, angesehen wurde, in welcher, in höchster Instanz, über das Interesse Aller nur der Wille Aller entscheiden könne; weil das Volk über seine Angelegenheiten selbst entscheiden sollte, wie der Einzelne über sein Geschäft selbst bestimmt, sey es klug oder unklug; weil der Wille Aller der Selbstsucht und den Anmaßungen Einzelner entgegen stehen sollte. Und aus demselben Grunde sollte jeder zu Staatsämtern gelangen können, (die, wie sich zeigen wird, mehr kostspielig als einträglich waren) weil die Gleichheit des Rechtes dies zu fordern und dadurch gesichert zu werden schien.“ Kurz, die griechische Welt war nicht in sich selbst durch Stände-Verschiedenheit geschieden, es hing ihre Freiheit nicht von der Concession erblicher Herrscher-geschlechter ab, und das demokratische Princip war

ihnen angeboren. Ihm ist es auch allein zuzuschreiben, daß die griechischen Staaten nie nach Vergrößerung strebten, denn sie sahen ein, daß letztere mit Demokratie unverträglich ist, zu ihrem Untergange führt. Es gab in Griechenland kein *Statsrecht*. Dies ist etwas bloß den Modernen Eigenthümliches.

- b) Diesem aus centripetalem Charakter und Bedürfnisse zusammengewebten demokratischen Principe verdanken auch die griechischen Staaten überhaupt ihr Daseyn, ihre Existenz. Dieser Charakter war es, der die Staaten zur Existenz brachte, wobei der stillschweigende Einigungsvertrag im facto der Einigung und der Wahl von Regenten, Archonten etc. selbst lag. M. s. *Hüllmann* l. c. S. 2. 15 61 etc. und *Tittmann* S. 81-85.

Für die Entwicklung der atheniensischen Verfassung und Demokratie nimmt *Tittmann* S. 349. 8 Epochen an: 1) Theseus bis zum Aufhören des Königthums. 2) Ein Archon auf Lebenszeit aus dem Königsgeschlecht. 3) Ein Archon bloß auf 10 Jahr. 4) Neun unter sich wechselnde Archonten. 5) Solons Verfassung. 6) Reform des Klisthenes mit den Phylen. 7) Aristides. 8) Perikles.

- c) Um selbstsüchtiger Neutralität vorzubeugen, bestand in Athen die Vorschrift, bei Strafe des Verlustes seiner politischen Rechte einer Parthei anzugehören, sobald Unruhen oder Streit ausbrachen.
- d) *Hüllmanns* Charakteristik der *Aristokratie* und *Oligarchie*, *Politie* und *Demokratie* S. 121, namentlich, daß er letztere als Mißbrauch und Ausartung von der *Politie* unterscheidet, stimmt durchaus nicht mit den Ansichten der Griechen überein. Indes räumt er dies auch selbst ein.

e) Von dem innern Organismus der griechischen Staaten.

§. 75.

Bloß weitere *Consequenzen* des centripetalen Characters und demokratischen Principes der Griechen waren nun folgende *organische Einrichtungen* des Staates, wie sie sich ganz besonders in Athen und Sparta vorfanden und

ohne Zweifel auch in den übrigen griechischen Staaten existirt haben.

Wir dürfen um so ehender bei Athen stehen bleiben, da es dieser Staat allein ist, wovon wir nähere Kenntniss, und dessen Institute die Modernen einzeln copirt haben, denn das Unbekannte konnte auch nicht copirt werden. Das Bekannte in möglichster Uebersicht und im Zusammenhange zu geben, ist überhaupt Aufgabe dieser Darstellung.

§. 76.

1) Von den Gemeinden.

Wir erwähnen der *Gemeinden* zuerst, weil sie die historisch-geographische und politische Basis der griechischen Staaten, wenigstens von Athen, waren. Der gewöhnlichste Name für sie war *Phylen* (φυλαι). Sie theilten sich 1) in *Phratrien* und *Geschlechter* und dann 2) in *Demen* ab. Sie bildeten zunächst ganz *selbstständige* Körperschaften mit eigenen Beamten, Gütern, religiösen Festen, Verwaltung, ja sie schlugen Münzen, erkannten Denkmale und Ehrenbezeugungen zu, hatten eigene Gerichtsbarkeit und Polizei, ihr eigenes Activ-Schuldenwesen etc., so daß sich der *Staat* um vieles gar nicht zu kümmern brauchte, weil es in ihnen schon seine Erledigung fand, und anderer Seits ihre Existenz eine ausserordentliche *Gleichförmigkeit* und *Regelmässigkeit* in den Gang des ganzen Staats-Organismusses und Lebens brachte. In Athen beruhten auf dieser *Gemeinde-Verfassung* und Eintheilung:

- a) die Staatsleistungen;
- b) die Vertheilung des Theatergelds;

c) die allgemeinen Religionsacte und Feste (Chöre etc.);

d) die Stellung der Mannschaft zum Heere und die Ein- und Abtheilung desselben;

e) die Zusammensetzung des Rathes der Fünfhundert;

f) die Richter- und Beamten-Wahl;

g) die Ordnung der Abstimmung in der Volks-Versammlung, jedoch nur zuweilen, nicht durchgängig als Regel; womit so ziemlich alles erschöpft ist, was zum Organismus eines griechischen *Staats* gehörte, denn Geringfügigeres wurde in den Gemeinden selbst abgethan;

h) man konnte nicht *Staatsbürger* seyn, ohne *Gemeinde-Glied* zu seyn. Ein verschiedenes Interesse dieser Gemeinden vom Staate gab es aber nicht; denn es bildeten *die einzelnen Individuen* derselben den letzteren oder die Volks-Versammlung.

- a) Die *athenensischen* Phylen waren, wie die ältesten 30 Curien Roms, *geographische* Abtheilungen. Mit Verweisung auf die §. 71 u. 74 näher angegebenen Epochen der atheniensischen Verfassung, ist hier vorerst zu bemerken, daß bis auf Klisthenes Reform (510 vor Christus) nur 4 Phylen bestanden, jede aus 3 Phratrien, und von diesen jede aus 30 Geschlechtern bestehend. Klisthenes machte aus diesen 4 Phylen 10 neue, ohne die alte Untereintheilung in Phratrien und Geschlechter, wie es scheint, beizubehalten. Der Name Geschlecht, *genos*, bezeichnete nichts Verwandtschaftliches, sondern nur die ursprüngliche Vereinigung zu dieser Unterabtheilung mit eigenen Sacris. Die *Demen*-Einteilung war eine davon ganz unabhängige, indem nämlich die Phylen nebenher auch wieder in *Demen* zerfielen, denen die Geschlechter ganz durcheinander angehörten. Aufgenommene Fremde traten daher in eine *Demos* und eine *Phyle*, aber nicht in ein *Geschlecht* und eine *Phratrie*. M. s. auch Niebuhr l. c. I. S. 323 und

dafs es sich gerade so mit den römischen Gentes und Gentilen verhalten haben dürfte S. 326.

- b) Eigentliche und blose Stamm- oder Gemeinde-Beamten waren 1) die *φυλαρχοι* oder *επιμεληται φυλων*, oberste Gemeinde-Aufseher, 2) die *φυλοβασιλεις*, welche für die einzelnen Gemeinden das waren, was der *Αρχον βασιλευς* für den Staat war. 3) Die *φρατριαρχοι* und *δημιαρχοι* desgleichen für die Phratrien und Demen, was die *φυλαρχοι* für die Phylen.
- c) Die Namen der 10 atheniensischen Phylen und 174 Demen s. m. bei Potter I. S. 114 etc. Die Spartaner zerfielen in 6 Stämme, wovon jeder 5 *ὀβας* hatte, deren Vorsteher *γεροαχται* hiefsen.
- d) Da im Text schon angegeben ist, was die Phylen waren, dafs sie gleichsam das Vorbild im Kleinen für den grösseren Staat waren, so sey hier blos noch angeführt, inwiefern auf dieser Phyleneintheilung die sub a bis h genannten Institute ruhten. An die Spitze gehört, dafs man nicht Staatsbürger seyn und werden konnte, ohne Glied eines *Demos* und sonach einer Phyle zu seyn. Daher wurde auch das Bürger-Verzeichniß von den Demarchen geführt. Ertheilte ein Volksbeschlufs einem Fremden das Bürgerrecht, so wurde er in einen *Demos* eingeschrieben, wofür eine Abgabe bezahlt wurde (*ἐγκλητικον*). Da besonders die öffentlichen Spiele, Feste und Chöre von den einzelnen Phylen bestritten wurden, so ernannten sie auch die *Choragen*, *Gymnasiarchen* und *Hestiatoren* (Besorger der Gastmähler). Die Demarchen hatten auch die Pan-Athenäen zu besorgen. Die *Demarchen* hatten in Civilstreitigkeiten bis auf den Werth von 10 Drachmen Gerichtsbarkeit. Höheres gehörte vor die *Diäteten*, welche aber ebenwohl *Beamte* der Phylen waren, so dafs die gewöhnlichen Civilrechtsstreitigkeiten über Mein und Dein gar nicht *Staats-* sondern blos *Gemeindesache* gewesen zu seyn scheinen. Nach *Hudtwalker* (über die Diäteten zu Athen) soll jede Phyle 44 Schiedsrichter gehabt haben. Die Demarchen der Phylen führten die *Kataster*, wornach die ausserordentliche Vermögenssteuer erhoben wurde. Sie waren auch mit deren Erhebung beauftragt. Auch die übrigen Staatsleistungen, namentlich die *Trierarchien*, wurden nach den Gemeinden vertheilt und die *Symmorien* gebildet. Man rechnete auf jede Phyle 30 Schiffspätze. Die Kosten der Bewaffnung der ärmeren Bürger trugen die Demen.

Das *Theatergeld* wurde nach Phylen und Demeu ausgeheilt. Seitdem nemlich die Theaterunternehmer für ihren Aufwand eine Entschädigung erhielten und 1 Obolus Entrée bezahlt wurde, brachte es Perikles dahin, daß den Armen 2 Obolen aus der Staatskasse gezahlt wurden, 1 zur Bezahlung des Entrée und 1 für die Versäumnis; es verhielt sich also mit diesem Theatergeld wie mit dem *ἐκκλησιαστικόν* etc.

Das Heer wurde nicht allein nach Phylen ausgehoben und gebildet, sondern war auch in der Schlachtordnung nach Phylen abgetheilt. Dasselbe galt bei Seetreffen. Daher wählten auch die Phylen selbst ihre *Phylarchen* und *Taxiarchen*. Auch die Zahl der 10 *Strategen* deutet darauf, daß sie Phylenweis gewählt wurden. Wie der Rath der 500 ganz nach den Phylen gewählt ward und alle Monate eine andere Phyle an die Spitze trat, davon wird noch §. 79 die Rede seyn. Ebenso von den übrigen *Staats-Ober-* und *Unterbeamten*, deren jedesmal 10, also immer die Zahl der Phylen, gewählt wurden. §. 80.

Zum Schluß mögten wir noch die Hypothese aufstellen, daß, nach Allem zu schliessen, die *Phylen* nicht als *solche* dem *Staate* untergeordnet waren, sondern als *solche*, wie gesagt, ganz *selbstständig* waren und daß das Geheimniß des Erhaltung-Principis des atheniensischen *Staats* und der *Demokratie* einzig und allein darin bestand, daß in der *Volksversammlung* nicht nach *Gesamtstimmen*, wie in Rom nach *Curiat-* oder *Centuriatstimmen*, sondern nach *Köpfen* gestimmt und verhandelt wurde, hier also *nothwendig* ein besonderes *Oppositions-Interesse* dieser oder jener Phyle nicht aufkommen konnte. Wir werden erst weiter unten die volle Bedeutsamkeit dieses Punktes durch Parallele hervorheben können.

- e) Stehende Heere im heutigen Sinn, als etwas vom Volke geschiedenes, gab es in Griechenland nicht. Das Volk war das Heer. Bloss Athen unterhielt 300 Reiter im Frieden, um einen Stamm für die Reiterei zu haben, man brauchte sie aber auch bei feierlichen Aufzügen.

§. 77.

- 2) Von den *Volks-Versammlungen*, deren *Competenz* und dem *Rechte der Theilnahme* daran.

Der *Staat* selbst, die *πολιτεια*, oder auch *πολις*, befand sich nun in der *Volks-Versamm-*

lung, nicht etwa blos durch die Gemeinde-Beamten und Deputirten *repräsentirt*, sondern in den Einzelnen persönlich anwesend; es stand ihr niemand und ebenso sie niemanden, auch nur wie Staat und Gemeinde, gegenüber; sie war allein Alles in Allem, denn Alles war ihr untergeordnet, ihre unbegrenzte Competenz lag in ihr selbst, weil nur der eine beschränkte Competenz hat, der die Rechte oder Vorrechte anderer zu respectiren hat, andern Körpern gegenüber steht, mit diesen keine *einige moralische Person* bildet. Sie entschied über alles, weil eine Trennung oder auch nur Grenzscheidung, Absonderung der Staatsgewalten, z. B. in Gesetzgebung, Richteramt und Vollziehung, oder schlechtweg in Gesetzgebung und Verwaltung oder Regierung nicht statt hatte. Alles ruhte in der Volksversammlung und sie war alles; alles gieng durch Wahl von ihr aus und durch die Rechenschafts-Abgabe der Beamten an sie zurück. M. s. *Tittmann* S. 543. Insonderheit fiel die Strafrechtspflege fast ganz in das Gebiet der reinen Politik und wurde mehr von Volks-Ausschüssen, Volks-Commissionen, als eigentlichen Gerichtshöfen im römischen und heutigen Sinne, verwaltet. Wenn wir daher finden, daß die Volks-Versammlungen sogar über, *uns* äusserst geringfügig erscheinende, Dinge entschieden, so gieng dies einestheils daraus hervor, daß sie alles in Allem war und keine Trennung der Functionen statt hatte, und dann muß man sich nur immer daran erinnern, daß bei

den Griechen, wo der Staat eine wahre moralisch-compacte Einheit war, Dinge von groser Bedeutung seyn konnten, die bei uns ein Dorfschulze abthun kann, oder aber die Herrschergewalt ganz und gar kein Interesse daran hat, z. B. wie viel Saiten die Leyer haben soll.

- a) Ueberall waren bestimmte Plätze zu den Volksversammlungen vorhanden. In Athen und Sparta auf dem Markte, meist innerhalb der Mauern. Die Anrede war: Lakedemonische, Athenische etc. Männer!
- b) In Sparta bestanden früher insofern Beschränkungen, das bloß über die Vorschläge der Beamten abgestimmt werden sollte, und das Rath und Könige die Versammlung auflösen konnten, wenn sie im Begriff war, einen verkehrten Beschluss zu fassen; alles dies wurde später nicht mehr beobachtet, seit die Ephoren die Einberufung, den Vorsitz, die Leitung und den Vortrag hatten. Bei Sparta findet sich eine Formel wie bei Rom, nemlich Briefe und dergleichen wurden „an die Ephoren, die Gerusia und das Volk von Sparta“ gerichtet.

Die Abstimmung geschah durch allgemeinen Zuruf und entstand Zweifel über die Majorität, so lies ein Ephorus jeden Theil auf einen besonderen Platz treten. Ein Volksbeschluss hieß *Psephisma*. Das Volk genehmigte und gab Gesetze, entschied über die Erbfolge der Könige, richtete, gab den Heloten die Freiheit, entschied über das Staatsvermögen, wählte die Gerusia, die Ephoren und übrigen Beamten, entschied über Krieg und Frieden, erkannte Ehrenbezeugungen und Denkmale selbst noch unter der römischen Herrschaft.

Was im Gegensatz der großen Volksversammlung (*πολις*) in Sparta unter der kleinen Versammlung (*εκκλησία μικρά*) zu verstehen, ist noch zweifelhaft. *Tittmann* vermuthet, das es ein Conseil sämmtlicher Beamten gewesen sey.

- c) Die Competenz der *atheniensischen* Volksversammlung ist es hauptsächlich, welche dem Text zum Grunde liegt. Um ihre Unbeschränktheit zu temperiren bestand die Einrichtung, das jeder Einzelne durch das Erbieten zu einer Anklage wegen gesetzwidrigen Vorschlags die Fassung eines Volksbeschlusses so lange hindern konnte, bis hierüber von den Gerichten er-

- kannt war. Uebrigens war es die Volksversammlung, welche sämmtliche Verfassungs-Abänderungen beschloß. Sie beschloß sogar die Herrschaft der 30, und ebenso deren Abschaffung. Es wurde jährlich darüber abgestimmt, ob man die alten Gesetze beibehalten oder neue machen wolle. Im letzten Falle wurde eine Kommission von 500 oder 1000 *Nomotheten* erwählt, um die Vorschläge zu prüfen, zu welchem Behufe sogar eigene Vertheidiger für die alten abzuschaffenden Gesetze ernannt wurden. Die Gesetzesvorschläge wurden nach Solons Bestimmung bei den Statuen der *Eponymen* öffentlich ausgestellt, damit sie jeder prüfen könne.
- d) Jedes abzuschaffende Gesetz mußte durch ein neues ersetzt werden und es wurde eine Art Proceß vor den *Nomotheten* durch die *Syndici* hierüber geführt. Letztere hatten nemlich die alten abzuschaffenden Gesetze zu vertheidigen, der Proponent die neuen. Die *Nomotheten* sprachen das Urtheil. (*Platner II. S. 30 — 37.*) Privilegien, d. h. Gesetze für einen Einzelnen, waren verboten, es sey denn, daß 6000 dafür stimmten, wie bei der *Restitutio in integrum*. Ueber die sittliche Basis der Gesetze s. *Platner II. S. 45.*
- e) Hochverräther, d. h. die versucht hatten, die Demokratie aufzuheben, wurden von der *Volksversammlung* gerichtet. Diese bestimmte auch über alle Staatsleistungen und Errichtung neuer Steuern. Sehr oft erboten sich jedoch Einzelne zur Uebernahme ausserordentlicher Leistungen. Sie erkannte Strafen gegen Säumige und hörte die Flehenden, d. h. welche sich wegen zu hohen Auflagen beschwerten, an, auch erkannte sie über einzelne Befreiungen und Erlasse. Vor ihr legten die Beamten Rechenschaft über verwendete Staatsgelder ab. Die *Logisten* waren wohl nur eine Art von *Probatoren* und machten die Ankläger. Uebrigens faßte man sich in der Rechnungsaufstellung sehr kurz, denn sie wurde in Stein gehauen und öffentlich ausgestellt. M. s. hierüber Proben bei *Böckh II. Beilage I. II. V. VII. VIII.* Alle Ausgaben mußte die Volksversammlung decretiren. Man perarthschlagte sogar über das Technische neuer Gebäude. Hauptsächlich wählte die Volksversammlung sämmtliche Beamten und nahm den Eid der Ablehnung oder Entschuldigung an. Sie entschied über Krieg und Frieden, die Gefangenen, hörte die Berichte der Feldherrn an, bestimmte über strategische Maasregeln, über Auslieferung Einheimischer an Auswärtige, schickte Gesandte ab und empfing sie. Alles was auf die Religion, den Götter-

dienst, die Opfer, Feste, Spiele, Theater und Mysterien sich bezog, die Befragung der Orakel hieng von der Volksversammlung ab. Sie decretirte die Aufbewahrung der Tragödien des Aeschylus, Sophokles und Euripides und daß ihnen Statuen gesetzt werden sollten, auch daß des Aeschylus Tragödien noch nach seinem Tode aufgeführt werden sollten. Es war dies also auch eine wichtige Staatsangelegenheit. Ebenso die Verweisung der Philosophen und deren Wiederaufnahme. Sie statuirte über Münze, Maas, Gewicht, Markt-, Hafen- und Handelspolizei. Besonders über die Vererbung des Grundeigenthums, ertheilte das Bürgerrecht an Fremde und gab den öffentlichen Slaven die Freiheit, decretirte überhaupt Belohnungen, Kronen, Statuen (selbst an moralische Personen, z. B. den Rath) Speisung um den Staat verdienter Männer. Es existirte auf dem Lande eine Art Polizei-Wache aus jungen Leuten. Ueber diese hielt das Volk im Theater Revue. Wenn ein Athenienser von einem auswärtigen Staat eine Krone erhielt, so mußte die Volksversammlung im Theater deren Annahme oder daß dies darin verkündigt werden durfte erlauben. Die Volksversammlung stimmte endlich auch über den Ostrakismus ab und hatte allein das Begnadigungs-Recht und die Restitution der politischen Rechte (*επιτιμία*).

§. 78.

Antheil an der Volks-Versammlung hatte jeder freie Grieche, der nicht zur Strafe seiner politischen Rechte beraubt war, und damit der Demokratie kein Abbruch geschähe, der Aermere oder Gewerbtreibende nicht von den zeitraubenden Volks-Versammlungen zurückgehalten würde, zahlte man ihnen in Athen für jede Sitzung eine kleine Entschädigung von 3 Obolen aus und nur die Reichen zahlten wegen Wegbleibens aus der Versammlung Strafe. Wie gesagt, Tyrannis, Oligarchie und Aristokratie bezogen sich nur auf die *Aemter* - Vertheilung und die Art und Weise

ihrer Besetzung. Vor der Volks-Versammlung verschwand aller mögliche Einfluß und alles mögliche Uebergewicht der Beamteten. Sie verhandelten hier vor den Augen ihres Richters und Committenten. Der Rath, überall Ausschufs der Volks-Versammlung, so wie auch einzelne Beamten, hatten, der Natur der Sache nach, die Vorbereitung zu Allem, worüber das Volk entscheiden mußte, mithin auch den Vortrag und den Vorschlag, allein auch jeder Einzelne konnte eine Motion machen. Die Versammlungen selbst fanden zu *bestimmten Zeiten ohne Einberufung statt*, zu Athen alle Monat 4mal, in Sparta blos einmål.

- a) Mit erlangter Mündigkeit nahm *jeder* an der Volksversammlung Theil und die Aermern bekamen das *ἐκκλησιαστικόν*. Die Versammlung saß und der Rath oder die Prytanen, die Mitglieder des Areopags so wie die Strategen nahmen darin Platz. Wer sprach, trat auf eine besondere Redner-Bühne. Die Synagoren oder Staatsredner bekamen für jede Rede eine Drachme.

Stimmenmehrheit entschied. In gewissen Fällen z. B. beim Ostrakismus, bei Ertheilung des Bürgerrechts, mußten wenigstens 6000 Stimmen vorhanden seyn. Man stimmte mittelst *Aufhebung* der Hände, wenn es sich blos um Ja und Nein handelte (*χριστονομία*). In Fällen aber, wo 6000 Stimmen nöthig waren und wenn das ganze Volk zu *Gericht* saß, mit Stimmzeichen (*ψηφοί*) und nach Ordnung der Phylen. Bei *Strafsachen* bekam jeder zwei Steinchen, ein schwarzes und weißes, wovon ersteres verdamnte, dies lössprach. In ein ehernes Gefäß warf jeder das Zeichen, was sein Urtheil aussprach, und die Mehrheit der schwarzen oder weisen Zeichen entschied.

- b) *Temporär* ausgeschlossen von der Theilnahme an den Volksversammlungen waren die, welche dem Staate noch Pacht- Kauf- oder Strafgeder schuldig waren. *Ueberhaupt* aber alle diejenigen, welche zur Strafe ihrer politischen Bürgerrechte für verlustig erklärt worden waren (*ἀτιμίαι*). Eine sehr kluge Einrichtung bestand darin, daß wenn einer über einen (technischen) Ges

genstand, den er nicht verstand, zu sprechen sich herausnahm, die Prytanen ihn wegführen lassen konnten.

- e) Die 4 monatlichen Volksversammlungen zu Athen hatten ihre bestimmten Gegenstände. In der ersten wurden die Beamten bestätigt oder verworfen, Anklagen und Berichte über die eingezogenen Güther angenommen; in der zweiten stand jedem frei, über Privat- oder Staatssachen Vorträge zu halten; in der dritten wurden Herolde und Gesandte vorgelassen und angehört; in der vierten verhandelte man die Religionssachen. Die Volksversammlungen wurden daher unterschieden als *κρυαί* und *ὄγκλητοι* oder ordentliche, festgesetzte, regelmäßige und ausserordentlich einberufene. Die Einberufung zu letzteren geschah durch diejenigen höheren Beamten, welche Veranlassung dazu hatten, durch den Rath (Prytanen) die Strategen oder die Archonten. Das Volk versammelte sich ordentlich entweder auf dem Marktplatze, auf dem *πυθῆ* oder im Theater des Bacchus. Die ausserordentlichen Versammlungen waren an keinen Ort gebunden. Die Verhandlung zu leiten und die Polizei dabei hatten die Prytanen, die Proedri und die Epistates. Die Proedri waren wahrscheinlich identisch mit den Prytanen und führten blos diesen zweiten Namen von den obersten Plätzen, die sie in der Versammlung einnahmen. Wer zu spät kam, erhielt nichts. Die Verhandlung wurde mit Opfern und Gebeten eröffnet. Sobald es zur Deliberation kam, redeten zuerst die, welche über 50 Jahre alt waren, und so fort die jüngeren. Dieselbe Sache durfte nicht zweimal vorkommen oder zweimal darüber votirt werden. Das Präsidium konnte die Versammlung aufheben und Ungezogene durch die Scythen wegführen lassen. Einzelne Beamten hatten einzelne besondere ihnen zugewiesene Geschäfte, z. B. die Stimmensammlung, die Auszahlung der 3 Obolen und die Aufsicht über die Wegbleibenden (Lexiarchen). Ohne *Probulema*, d. h. vorgängige Prüfung und Vorschlag durch den Rath durfte nichts an die Volksversammlung gebracht werden, es muß sich dies jedoch nur auf gewisse Fälle bezogen haben; denn in der zweiten monatlichen Versammlung konnte ja jeder Vorschläge thun. Die Volksbeschlüsse trugen gewöhnlich die Formel an der Spitze: Nach dem Gutdünken, Gefallen oder Ermessen des Raths und Volkes ist beschlossen etc. Sobald der Rath seinen Vorschlag abgelesen oder begutachtet hatte, so fand eine Abstimmung über die Vor

frage: ob man ihn schlechthin annehmen wolle oder nicht, statt (*προχειρονομία*). Im letzten Falle konnten Zusätze und Abänderungen statt finden. Auch wenn Einzelne Gesetzesvorschläge thaten, mußten diese gleich in der abzufassenden Form zur Verlesung übergeben werden. Die Proedren hatten das Recht, die Abstimmung darüber zu verweigern, waren aber auch wegen des Misbrauchs dieses Rechts verantwortlich. *Ψήφισμα* hies so viel als bei uns eine Ordonnance, ein Regierungs-Decret, bei den Römern *Senatus-Consultum* oder *Edictum* im Gegensatz von *Νομος*, immerwährendes Gesetz, *Lex*, *Loi*, *Προβουλευμα* war ein bloßer vom Rath genehmigter Gesetz-Vorschlag, der erst durch die Volksversammlung in ein *Νομος* oder *Ψήφισμα* verwandelt werden mußte. Die *ψηφισματα* des Raths hatten nur 1 Jahr Gültigkeit.

Die Volksversammlung war nemlich die *alleinige* Gesetzgeberin und keine Obrigkeit konnte selbstständig Gesetze oder Verordnungen geben, wie bei den Römern der Senat.

Weil nur das Volk Gesetze geben konnte, so definirte auch Demosthenes das Gesetz als *πόλεως συνθήκη κοινή*.

Um der Gesetzspielerei und den Mißbräuchen vorzubeugen, standen harte Strafen auf unpassende Gesetz-Vorschläge. *Παρανομίας γραφή* hieß die Klage gegen den Urheber. *Potter* I. S. 290. Wer die zuerkannte Geldstrafe von 1000 Drachmen nicht zahlte, wurde *αίμιος*. M. s. die Atheniensischen Gesetze bei *Potter* I. S. 297 etc.

Ueber die Redner übte die Volksversammlung eine Art Polizei, indem sie wegen gesetzwidriger oder anstößiger Aeusserungen gestraft werden konnten.

§. 79.

3) Von den Volksausschüssen oder Rathsversammlungen (*βουλή, γερουσία*).

Der Rath, hier *βουλή*, dort *γεροῦσία* genannt, war nur ein Ausschuss der Volks-Versammlung oder des Volkes, meistens ohne selbstständige höchste oder letzte Entscheidung, wie sie lange zu Rom der Senat hatte, weil er nirgends etwa eine vom Volke gesonderte, diesem

gegenüber stehende Regierungsbehörde, ein herrschendes Collegium, war, sondern ganz in dessen Namen und Auftrag fungirte. Er war gewöhnlich sehr zahlreich, 500 in Athen, wechselte jährlich durch neue Wahl und war auch im Allgemeinen verantwortlich. Ausnahmen hiervon, wie zu Sparta, störten diese Regel nicht.

a) Die *Gerusia* zu Sparta bestand nur aus 28 Mitgliedern, die auf Lebenszeit gewählt wurden und wenigstens 60 Jahre alt seyn mußten. Die beiden Könige waren Mitglieder und jeder hatte 2 Stimmen, also zusammen 30, woraus Hüllmann folgert, sie seyen Vertreter der 30 *Oben* gewesen. — Die Mitglieder hießen *Gerontes*, Sie standen im Rang über den Ephoren und Königen. Nächst dem, daß sie in den wichtigsten Sachen und Verbrechen die Gerichtsbarkeit hatten, stand ihnen hauptsächlich die Vorberathung zu den Volksbeschlüssen zu. Sie waren keiner ordentlichen Verantwortung unterworfen. — War die *Gerusia* vielleicht blos, was der Areopag zu Athen, und gab es daneben noch eine *βουλή*? M. s. Hüllmann S. 195. Ueber die eigenthümliche Wahl der Geronten s. m. Hüllmann S. 131.

b) In Athen wurde der Rath der 500 (*βουλή*) durch das Loos jährlich aus den Bürgern, welche 30 Jahre alt waren, gebildet. Beamte konnten nicht Theil daran nehmen. Jede der 10 Phylen gab 50 Mitglieder. Alle Monate oder 35 Tage rückte eine Phyle an die Spitze der Geschäfte und in dieser an der Spitze stehenden Phyle wechselte der Vorsitz abermals durch das Loos, so daß immer 10 für 7 Tage gezogen wurden (*Proedren* genannt), unter welchen täglich der Vorsitz nach der Reihe wechselte. Der Tages-Präsident hieß *Epistates*. Die jedesmal an der Spitze stehende Phyle hieß *Prytanie* und die einzelnen Mitglieder *Prytanen*. Wahrscheinlich ist, daß blos die Prytanen als *engere Ausschüsse tägliche Sitzungen* hatten und der ganze Rath nur zusammentrat, wenn Beschlüsse gefaßt werden mußten. Rath und Volk hatten einen gemeinschaftlichen Herold und Schreiber, und bildeten ein Ganzes. In demselben Maasse, wie das Volk eine unbegrenzte Competenz seiner Selbst-Regierung hatte, so auch der Rath als *vorberathender und leitender Ausschuss*. Daß in der Regel an die Volksversammlung nichts ohne Pro-

buleuma des Raths gelangen sollte, war kein *Vorrecht* des Raths, sondern *Klugheits-Regel* der Volksversammlung. Was er selbstständig für sich abthat, geschah in beständigem oder besonderm Auftrag des Volks. Er stand im Ganzen an der Spitze der Staats-Regierung und Verwaltung nach Aussen und Innen, und der jedesmalige *Epistates* verwahrte das Staatssiegel und die Schlüssel zum Schatze und Archiv. Der Rath leitete die Kriegs- und auswärtigen Angelegenheiten, die Finanzen und das Steuerwesen, die religiösen Feierlichkeiten und Feste, und als Volksausschuss hatte er zuverlässig eine allgemeine Aufsicht über die Beamten, nur das zuweilen nicht erklärt ist, wie damit wiederum die Selbstständigkeit der Beamten und deren Competenz verträglich seyn mochte. M. s. das Nähere bei *Tittmann* S. 246 — 251. und *Barthelemy* Chap. 14 und 44.

Der Rath war durch Delegation überhaupt für und über alles competent, worüber der Volksversammlung selbst die Competenz zustand, so das es hiernach unnöthig ist, seine Functionen einzeln aufzuzählen. Er vereinigte in seinem Schoosse alle Competenz der übrigen Beamten in einem Umfange, wie sie seine Stellung zwischen Volk und Beamten mit sich brachte. Durch seine Zahl war er blos Volksausschuss, durch die Verantwortlichkeit der einzelnen Mitglieder, und auch selbst als Corps war er aber freilich auch ein bloses Beamten-Collegium. Er verhandelte ebenwohl öffentlich, so das der Rathssaal oft voll Zuhörer war. Er konnte jedoch ihre Entfernung verfügen.

Er sprach nicht in letzter Instanz Recht, so wenig wie die Volksversammlung, aber eine *απιβολη* konnte er auferlegen.

Er hatte wie der Areopag Mitaufsicht über den Cultus. Besonders leitete er aber die auswärtigen Angelegenheiten.

Gleich dem Areopag konnte er seine eigenen Mitglieder austofsen und prüfte die Candidaten zum Archontat.

Man unterschied, wie schon gesagt, bei den Attikern genau zwischen Gesetzen (bleibenden Rechtsnormen) und transitorischen Verfügungen. Zu letzteren gehörten alle *ψηφισματα* des Raths, wenn sie nicht zu Gesetzen erhoben worden (*άκυρον*), sondern blos *προβουλευματα* geblieben waren. Ihre Kraft hörte mit dem Amtsjahr auf, und der nachfolgende neue Rath konnte sie durch neue Verordnungen aufheben.

- c) Für jedes Mitglied des Rathes wurde auch ein Substitut gewählt, und diese Ersatzmänner hießen *επιλαχοντες*. Auch die Senatoren unterlagen einer strengen *δοκιμασια* und konnten im Laufe des Jahrs ausgestoßen werden.

§. 80.

4) Von dem Beamten - Organismus.

Auch der *Beamten Organismus* war durchaus verschieden von dem heutigen, weil zwischen Regierenden und Regierten kein Unterschied war, sie also weder in der Mitte zwischen beiden stehen, noch irgend einem besonderen Interesse zugethan seyn konnten. Sie waren also blös die Arme und Hände der Volks-Versammlung und diese allein die Appellations-Instanz für ihre Verfügungen, so das unter ihnen wohl ein Rang, aber durchaus keine Subordination, statt fand; jeder stand für sich unabhängig da und war nur dem Volke und Rathe verantwortlich, der Rath bildete aber nicht etwa eine Art von Ministerium, das an das Volk, als Souverain, berichtet hätte, sondern es standen die Beamteten nur insofern und gerade so *unter* ihm, wie sie Beamten des Volks waren. Der Rath vertrat nur das Volk und seine obern Entscheidungen waren so gut wie Volksbeschlüsse. Regel war, das zu allen Aemtern nur auf eine gewisse Zeit, auf 1 Jahr, vom Volke gewählt oder geloost wurde. Das es schon für Oligarchie oder Aristokratie angesehen wurde, wenn nicht alle Bürger ohne Unterschied zu Aemtern fähig waren, wurde schon erwähnt. Die lebenslänglichen Glieder

der Gerusia zu Sparta scheinen nicht als Ausnahme *hierher* zu gehören, denn die Gerusia war, trotz der Lebenslänglichkeit ihrer erst mit dem 60ten Jahr eintretenden Glieder keine collegialische Behörde in unserem Sinne. Wir glauben nemlich, daß überall, wenn und wo in Griechenland ein Staatskörper aus einer grossen Zahl zusammengesetzt war, er nicht als Staatsbeamteter, als eine collegialische Behörde, sondern jederzeit als eine gewählte temporäre oder aus sonstigen Rücksichten permanente Volks-Deputation, als ein Ausschufs des Volks anzusehen ist, der daher auch sehr oft *nicht* verantwortlich war, und nur *Einzelne* als wirkliche Beamtete zu betrachten sind. Wenn von diesen Deputationen etc. Berufung an das Volk statt hatte, so lag darin noch keine solche Verantwortlichkeit, wie sie der einzelne Beamtete auf sich hatte. *Tittmann* S. 530. wirft den Rath und die Beamteten in eine Kategorie, trotz dem, daß er selbst S. 240. den Rath von Athen einen Ausschufs der Volksversammlung nennt. Daß die Einzelnen, mochten sie nun Rathsglieder oder Beamtete oder nichts seyn, der Censur der Volksversammlung überhaupt wegen pflichtwidrigen Benehmens unterworfen waren, dürfte noch weniger hierher zu ziehen seyn.

- a) Da die *Spartanischen* Könige bloß Feldherrn waren, so waren die 5 Ephoren zu Sparta die höchsten *Beamten*, deren ausgedehnte Competenz in der That nur daraus erklärlich ist, daß sie schon von den Alten mit den römischen Tribunen verglichen wurden. Sie existirten wahrscheinlich schon vor *Lykurg*. Sie hatten

Gerichtbarkeit über die Könige, konnten sie verhaften lassen und wurden jährlich gewählt. Sie und die Könige schwuren sich gegenseitig alle Monat einen Treu-Eid. Sie zogen alle übrigen Staatsbeamten zur Rechenschaft, konnten sie entsetzen und verhaften, und waren überhaupt die Wächter der Verfassung, der strengen Sitten und Erziehung. Sie nöthigten einst den König Anaxandridas, wegen Unfruchtbarkeit seiner Gemahlin eine zweite zu nehmen, und als nun die erste noch schwanger wurde, waren sie Zeugen der Niederkunft, damit kein Betrug vorgehen könne, worauf sie überhaupt ein strenges Auge hatten. Sie sandten in eigenem Namen Gesandte ab und empfingen sie; sie folgten den Königen in das Feld und übten über sie wie über die Truppen eine Aufsicht und Disciplin. Nach einem von ihnen wurde, wie in Rom nach den Consuln, das Jahr bezeichnet. Auch fanden sich ihre Namen auf den Münzen. Die Könige mußten sich, wenn ein Ephorus erschien, von ihrem Sitze erheben. Kurz, es fand in Sparta offenbar das Sonderbare statt, daß die Demokratie eine Aristokratie dultete und bewachte, während in Rom die Aristokratie die Demokratie dultete und beherrschte. *Hüllmann* S. 197. hält die 5 Ephoren für einen Staatsrath, weil sie zusammen speiften. Die spartanischen Könige waren sonach weiter nichts, als verantwortliche Beamten und Feldherrn zu Land. Man verschickte sie selbst als Gesandte. Bloß das Recht, daß aus den beiden Königsgeschlechtern die Nachfolger gewählt werden mußten, war erblich, nicht die Würde selbst. Besonders war man sehr scrupulös wegen der Aechtheit. Demaratus wurde als unächt entsetzt. Ausser der Feldherrnwürde verrichteten sie die Staats-Opfer und waren insofern zugleich Priestergeschlechter. Wohnung und Unterhalt durch Staatsgüter erhielten sie vom Staat.

Die Behörden und Beamten Sparta's folgten nun nachstehendermaßen aufeinander; 1) die 28 Geronten, 2) die 5 Ephoren, 3) die beiden Könige (*ἀρχαγεραι*), 4) die 4 Pythier, bestimmt die Orakel in Delphi zu holen und das Staatsiegel zu verwahren, 5) verschiedene hohe Kriegs-Beaufte unter dem Namen *Aniokarater*, *Moragen*, *Lochagen*, *Hippagraten*, 6) die 5 *Bidiäer* oder Aufseher über die gymnastischen Übungen der Jugend, 7) die *Harmosteres* oder Befehlshaber in den gehorchenden Städten, 8) die *Harmosynen* oder Aufseher über die Sitten der Frauen, 9) die *Empeloren*, Vorsteher der jungen Leute, 10) die *Nomophylakes* oder Gesetzwächter, 11) der

Staatsschreiber oder Grammaricus. Sämmtlich verantwortlich, aber jeder für sich selbstständig. Es herrschten nicht die Personen, sondern die *Gesetze*. Grabschrift der 300 Spartaner bei Termopylä: „Wanderer, sag's zu Sparta, daß seinen Gesetzen gehorsam, wir erschlagen hier liegen.“

- b) In Athen sind es vorzugsweise der *Areopag*, die *Archonten* und die *Strategen*, welche als höhere Staatsbehörden unter dem Volke und Rathe erscheinen.
- a) Der *Areopag*. Gebildet und zusammengesetzt war er aus sämmtlichen abgehenden, gewesenen Archonten; sobald diese ihre Rechenschaft abgelegt hatten, traten sie ohne weitere Prüfung in den Areopag. Ueberblickt man seine Geschichte und seine Competenz, so hatte er manches mit der Gerusia zu Sparta und andeues mit den römischen Censoren gemein. Nach Plutarch war seine Hauptbestimmung: *Aufsicht über das Ganze der Staatsverwaltung* und *daß die Gesetze beobachtet würden*, womit eine Gerichtsbarkeit verbunden war, wovon im nächsten § noch geredet werden wird. Von seiner Wirksamkeit in dringenden Fällen und Krisen des Staats abgesehen, wo er eine Art Dictatur geübt zu haben scheint, war er hauptsächlich das höhere Staats-Sittengericht. Er hatte die Oberaufsicht über die Jugend oder die *Epheben*. Er ernannte die *Turnlehrer* oder *Pädotriben*. Er stellte Untersuchungen über die hiederliche Lebensweise Einzelner an, sah darauf, daß die Luxus-Gesetze beobachtet wurden und jeder einen Erwerb, eine Beschäftigung habe, und hatte auch Maas und Gewicht unter seiner Aufsicht. Besonders war er es, der den Gottesdienst und die Religion bewachte. So wie er strafen konnte, so konnte er auch belohnen, und er decretirte daher Kronen, Statuen und Geschenke. Sein Name war von dem Kriegsübungs-Platze (*αγορα πავος*) entlehnt, wo er sich zu versammeln pflegte.
- β) Die 9 *Archonten*. Nach Abschaffung der *Βασιλεια* traten erst ein lebenslänglicher, dann ein zehnjähriger, endlich 9 Archonten an ihre Stelle und behielten die Competenz derselben, mithin auch und hauptsächlich die Gerichtsbarkeit der Könige. Seit Solon die Volksgerichtsbarkeit einführte, behielten sie blos den Vorschlag und die Leitung, und seitdem bildeten sie auch erst ein Collegium.

Als Collegium konnten sie Todesstrafe gegen die ohne Erlaubnis zurückkehrenden Verwiesenen ausspre-

chen; besorgten die Loosung der Heliasten und derer, welche über die Zuerkennung des Preises bei den Spielen im Theater etc. zu urtheilen hatten (Athlothen); leiteten die Wahl-Abstimmung über die Strategen, Hipparchen, Taxiarchen und Phylarchen; präsidierten das Scherbengericht (Ostrakophorie) mit dem Rathe.

Die einzelnen Archonten waren sodann vorzugsweise Vorsteher des gerichtlichen Verfahrens bei den Heliäen. Einer von ihnen, der Archon schlechthin oder der erste genannt, hies *ἐκωνυμος*, weil nach ihm, wie in Rom nach den Consuln, das Jahr benannt und sein Name auf die Münzen und Urkunden gesetzt wurde. Ihm war insonderheit die Sorge für Waisen und das Erbtüchtler nicht ohne Männer blieben; sodann die Leitung der Dionysischen Spiele und der Feste des Apollo und der Artemis; die Besorgung der Opfer; die Loosung der Flötenspieler für die Chöre aus den Phylen etc. übertragen. Zur Auszeichnung hatte er einen Herold.

Ein zweiter Archon hies *Archon-König*. Dieser leitete blos die Mysterien, besonders die Eleusinischen, gewisse Spiele, verrichtete die Opfer, die sonst die Könige verrichtet hatten. Man kann ihn mit dem *rex sacrificulus* der Römer vergleichen.

Ein dritter führte den Titel eines *Polemarchen*. Blos zur Zeit des Perserkriegs nahm er Theil am Kriegsbefehle, später hatte er blos die Angelegenheiten der Fremden zu leiten und gewisse Opfer und Festhandlungen zu besorgen.

Sechs der Archonten führten den besondern Titel von *Thesmotheten*, Gesetz-Redactoren. Sie besorgten die jährliche Abstimmung und Verhandlung wegen Abschaffung alter und Einführung neuer Gesetze; prüften ihre Nachfolger; bestätigten Namens des Staats die Verträge Athens mit andern Staaten; hatten eine Aufsicht über die Prytanen und sollen auch Theil an der nächtlichen Sicherheits-Polizei gehabt haben.

Die Archonten allein waren frei von der Trierarchie; wer sie schlug, verlor zur Strafe seine politischen Rechte. Sie hatten ein eigenes Gebäude zu ihren collegialischen Sitzungen.

Sämmtliche Archonten (Regenten) hatten eine doppelte Prüfung auszuhalten, die *ανάκρισις* auf dem Rathhause und die *δοκιμασία* auf dem Markte. Die ihnen vorgelegt werdenden Fragen so wie ihren Eid s. m. bei Potter I. S. 154. Sie designirten die *ἑπάρχου*,

πύλαρχοι und *στρατηγοί*, und führten die höchste Aufsicht über alle andere Beamten. Ueber die Functionen der 3 ersten Archonten (*ἀρχων ἐπιωνυμῶς*, *βασιλευς* und *πολεμαρχος*) und die Bestimmung der übrigen 6 auch *θεσμοφύται* genannten Archonten s. m. noch *Potter* l. c. S. 156

Die 10 *Ευθυνοί* waren den Archonten als Gehilfen beigegeben und mit den Logisten keinesweges identisch, obwohl ihre Functionen sich sehr ähnlich waren.

Jeder Archon hatte auch noch einen stellvertretenden Beisitzer, *πάρεδρος*.

- γ) Die 10 *Strategen*. Kriegs- und auswärtige Angelegenheiten waren im Alterthum so nahe verwandt, daß wir meist deren Leitung in einer Hand finden. So auch bei den Strategen. Sie wurden daher im Frieden und Krieg jährlich gewählt. In Friedenszeiten besorgten sie (unter Oberaufsicht des Raths) die auswärtigen Angelegenheiten und machten mit letzterem gemeinschaftlich in der Volksversammlung ihre Anträge. In Kriegszeiten hatten sie die Functionen eines heutigen Kriegsministers, nemlich die Sorge für das Material, die Recrutirung, die Verpflegung, die Auszahlung des Soldes, die Anordnung der Trierarchien, der Verwaltung der 20 *Symmorien* zur außerordentlichen Vermögenssteuer. Auch erkannten sie über den Vermögens-tausch und über Vergehungen im Kriegsdienste. Die Verrichtung der Libationen im Theater bezog sich vielleicht auch entfernt auf den Krieg. Mit dem eigentlichen Kriegsbeßehl im Felde hatten sie in späteren Zeiten nichts zu thun, wenn sie nicht besonders dazu gewählt wurden, trotz ihres Titels, der einen Heer-anführer bezeichnet.

- δ) Die *Phylarchen* und *Taxiarchen* waren Unter-Kriegs-befehlshaber und wurden von den einzelnen Phylen oder den Archonten erwählt; in außerordentlichen Fällen wurden noch 10 *Thesmotheten* mit 10 Schreibern zur Entwerfung neuer Gesetze gewählt; 10 *Apodekten* hatten die Steuererhebung und Berechnung; 10 *Polaten* hatten die Verpachtung der Zölle, und Staatsgüther, so wie den Verkauf der confiscirten Güther zu besorgen; 10 *Sophonisten* waren Aufseher über die Epheben unter Oberaufsicht des Areopags und Gymnasiarchen; 10 *Athlotheten* besorgten die Panathenäen; 10 Schatzmeister des Minerventempels; 10 *Synagoren* oder öffentliche Ankläger und Sprecher; 10 *Logisten* oder *Euthynen* zur Abnahme der Rechenschaft; 10 Vorsteher bei feier-

lichen Zügen; 10 Aufseher über die Postschiffe (*αποστροφεύς*); 10 Häfen-Aufseher; 10 *Astynomen* und 10 *Agoranomen* (Aedilen); 10 *Metronomen* oder Marktmeister. Ein noch zahlreicheres Verzeichniß der atheniensischen Beamten s. m. bei *Barthelemy*. Bd. VII. S. 161.

Alle diese Unterbeamten wurden nach Phylen gewählt, ohne daß jedoch bestimmt gesagt ist, daß durchaus aus jeder Phyle nur *einer* habe gewählt werden müssen; daß es *nicht* erlaubt oder gebräuchlich gewesen, aus andern Phylen zu wählen. Ja es muß letzteres der Fall gewesen seyn, denn bei der *Verloosung* der Aemter wurden nur die Namen derer in die Urne geworfen, welche sich als Candidaten gemeldet hatten; und wer nun das Loos erhielt, mußte sich erst noch einer Prüfung unterwerfen. Fiel einer hier durch, so mußte ein anderer geloost werden. Nur um folgende Stellen wurde *geloost*: die Mitglieder des Raths, die Archonten, die ausserordentlichen Thesmotheten, die Heliasten und Diäteten, die Eilf, die Logisten, die Schatzmeister der Minerva, die Priester, die Athlotheten, die Apodekten, Agoranomen, Atsynomen, Metronomen.

Gewählt wurden alle *Gemeinde-Beamten*, sodann unter den Staatsstellen die *Strategen*, *Feldherrn*, *Gesandte* (Pylagoren), die Synagoren, die Schatzmeister der Staatseinkünfte und der Tribute der Verbündeten, die Vertheiler der Theatergelder, die Staatsschreiber, die Sophronisten, die Armen-Aerzte und noch andere, meist Aemter, die *besonders* Kenntnisse erforderten. Auch für die *Wahl* fand Bewerbung statt oder war wenigstens nicht verboten. Wer erwählt wurde, *mußte* das Amt annehmen oder sich durch einen Eid (*ἐξώμοσία*) als unfähig erklären. Da die Aemter, ausser der Ehre und dem Ruhme, gröstentheils eigenen Aufwand erforderten, so wurde der mit Strafe belegt, der sich weigerte, ein Amt anzunehmen. *Aristoteles* Polit. IV. 9. Also wogen sich Recht und Pflicht hier genau auf.

Gelooste und *Gewählte* waren der Prüfung (*δοκιμασία*) unterworfen. Sie geschah gewöhnlich im Gericht oder von dem Collegio, in das der Candidat eintreten sollte. Sie war nicht bloß auf den Besitz gelehrter, physischer oder technischer Tüchtigkeit, sondern auch auf religiöse, sittliche und politische Eigenschaften gerichtet und sehr streng. M. s. *Tittmann* S. 322 etc.

Alle Beamten, besonders aber die höheren, waren der Verantwortung und Rechenschaftsablegung (*εὐθύ-*

7) unterworfen. Vor deren Ablegung konnte keiner ein neues Amt erhalten, durfte sich nicht aus dem Staatsgebiete entfernen oder über sein Vermögen disponiren. Auch hierüber *entschieden* im Allgemeinen die Heliäen. Ja selbst noch im Laufe ihres Amtes waren die Beamten der Absetzung etc. unterworfen, wie wir §. 78 sahen. Todesstrafe war nicht selten die Folge verletzter Pflichten.

Sobald ein Beamteter säumte, vor den 10 Logisten Rechenschaft abzulegen, stellten diese eine Klage gegen ihn an. Stellte er sich auch jetzt nicht, so wurde er *άτιμος*.

Eigentliche *Besoldungen*, d. h. fixen jährlichen Gehalt gab es nicht, aber Entschädigungen. So erhielten die Gesandten ein geringes Reisegeld, 2 Drachmen oder 40 kr. täglich. Die Synagoren für jede Rede 1 Drachmen, desgleichen ebensoviel täglich die Sophronisten. Die Prytanen hatten freie Speisung und erhielten auch noch eine Drachme täglich oder nur für jede Sitzung.

Was an die Armen für den Besuch der Volksversammlungen, Gerichte und Theater gezahlt wurde, gehört nicht hierher.

Merkwürdig scheint es, daß die Aerzte sehr hohe Besoldungen vom Staate erhielten, z. B. der Arzt Democedes jährlich 100 Minen, und daß geschickte Sänger, Zitherspieler wohl für nur einen Tag mit einem Talent belohnt wurden; allein es dürfte daraus gerade der Beweis hervorgehen, daß die griechischen Staaten nur allein moralische Gesellschaften waren, und die Regierungen für Dinge sorgten, die bei uns gänzlich den Privaten überlassen sind.

Alle Aemter dauerten in der Regel nur ein Jahr, blos der Staatsschatzmeister behielt es fünf Jahre. Niemand konnte zwei Aemter zu gleicher Zeit verwalten. Kein Beamter durfte etwas thun, was nicht auf *geschriebenem Gesetze* beruhte. Wir werden weiter unten diese Bestimmungen im modernen Abendlande als Adoptivkinder finden.

- c) Beamten, die *άνπευδύτοι* gewesen, gab es in Griechenland keine, es sey denn, daß man die Aesymeten und Tyrannen dahin rechnen wollte. Blos der Rath von Lakedemon, Kreta und Knidos waren in der Gesamtheit keiner Rechenschaftsablegung unterworfen.
- d) Nach Maassgabe der Wahlart unterschied man die Beamteten 1) in *Χειροτονηται*, weil sie durch Aufhebung der Hände gewählt wurden; 2) in *Κληρωτοι*, weil sie

durch das Loos gewählt wurden; 3) in *ἄστροι* (Gewählte schlechtweg) oder ausserordentliche Beamte, z. B. Gesandte. Von dem griechischen Worte *κληρος* und *κληρωτοι* ist das lateinische *Clerus* und *Clerici* abgeleitet, weil die ersten Christen ihre Vorsteher auch durchs Loos wählten. So wie denn auch die Versammlung der christlichen Gemeinde, *ἐκκλησία*, der Kirche den Namen gegeben hat.

- e) Nach Solon sollten blos die Reicheren Magistraturen erhalten, allein seit Aristides wurden alle ohne Unterschied dazu befähigt. Was indess Solon befohlen hatte, machte sich factisch von selbst, da nur die Reicheren im Stande waren, die obrigkeitlichen Stellen umsonst übernehmen zu können.

Dafs in Athen viele Aemter verloost wurden, hatte gar nichts zu bedeuten, denn die *δοκίμασια* schlofs jeden wieder aus, der nicht allen Requisiten genügen konnte, z. B. nur gleich alle diejenigen, welche dem Staate noch irgend etwas schuldeten oder *ἀτμοι* waren, freilich durften letztere gar nicht mitloosen. Die Beamten traten am ersten Tage des ersten Monates ihre Aemter an.

- f) Man hat im modernen Abendlande den Staat durch Namen, Worte und Decrete zu erstreben und zu errotzen gesucht, ohne dafs es gelungen ist, die Sache ins Leben zu rufen und ganz natürlich; denn Worte und Namen sprossen von selbst, wo der Keim dazu im Boden, d. h. im Character der Völker, liegt. Es ist in dieser Beziehung höchst bemerkenswerth, dafs in den griechischen Staaten eine grosse Verschiedenheit der Namen für ihre Obrigkeiten herrschte, und dafs sehr selten einer vom andern borgte, weil — man die Verfassung selbst nicht von einander borgte, sondern in sich selbst fand. M. s. schlieslich noch *Potter* I. S. 172.

§. 81.

5) Von der Gerechtigkeitspflege.

Wie schon oben gesagt, war die *Gerechtigkeitspflege* bei den Griechen ebenwohl etwas ganz anderes, als bei uns, nichts weniger als letzter Staatszweck, sondern vielmehr etwas

blos mittelbares, etwas politisch-administratives. Sie wurde zu Athen theils von der ganzen Volks-Versammlung, theils von Volksausschüssen (Heliäa), theils von besondern Gerichten, theils von allen Beamten verwaltet. Weil sie nun etwas blos sittlich-politisch-administratives war, so kannte man, wenigstens zu Athen, auch durchaus keine absolute und scharfe Sonderung der Justiz von der Administration, sondern jeder Beamtete, jede Behörde hatte im Bereich ihrer Competenz auch die zu deren Aufrechthaltung nöthige polizeiliche oder disciplinarische Jurisdiction, wenn anders dieses Wort hier passend ist. Eine andere nicht zu übersehende Eigenthümlichkeit bei den Griechen war die, daß die Verschiedenheit der Gerichte eine *objective* Basis hatte, während bei den Modernen die verschiedenen *fora privilegiata* auf *persönlicher* Stände-Verschiedenheit beruhen, also eine *subjective* Basis haben.

- a) *Sparta* unterschied sich auch in dieser Beziehung wieder ganz von Athen, daß die Gerichtsbarkeit hauptsächlich der Gerusia zustand und nur in einzelnen wichtigen rein politischen Fällen die *polis* entschied. Doch fehlt es im Ganzen an so genauen Nachrichten über das Gerichtswesen zu Sparta, daß man darüber etwas bestimmtes behaupten könnte, und es bleibt nur das gewiß, die Strafgerichtsbarkeit war mehr etwas politisch-administratives, als rechtliches. Sparta hatte gar keine Strafgesetze.
- b) Nur von *Athen* haben wir ziemlich genaue Nachrichten über das Gerichtswesen. Jeder Gattung von Gerichten waren auch bestimmte Gattungen von Verbrechen und Gegenständen zugewiesen.
- c) Die *Volksversammlung* urtheilte über alle Vergehén und Verbrechen gegen den Staat und die Religion und des-

nen Verfassung, über den Hochverrath und die ihre Rechenschaft (εὑθύνη) ablegenden Staatsbeamten. Ueberhaupt hatte sie das Recht in allen Fällen, die nicht durch das Gesetz bestimmt waren, die Statthaftigkeit der Anklage (προβολή) auszusprechen, wodurch eben das bestätigt wird, was im Texte über den Character der Gerichtsbarkeit gesagt ist, wobei jedoch das Regel war, daß sie selbst nicht aburtheilte, sondern dies von einem andern Gerichte geschah. Sie war auch die Appellations-Instanz für Entscheidungen des Raths. M. s. bei *Tittmann* S. 200. und *Platner* II. S. 28 etc. das Verzeichniß der vor die Volksversammlung gehörenden Vergehen und Verbrechen. Jedoch scheint es, daß die Heliäa concurrente Jurisdiction mit der Volksversammlung hatte, denn sie urtheilte mitunter ganz über dieselbe Gattung von Staatsverbrechen. Auch fand von ihr keine Berufung (ἐφεσις) an die Volksversammlung statt. Beides erklärt sich daraus, daß die Volksversammlung nie die Strafe selbst, sondern bloß das schuldig oder nicht schuldig aussprach, und im ersten Fall die Bestimmung über den Character des Vergehens und die Strafe an die eigentlichen Gerichte (Heliäa) wies. Ueber das weitere Verfahren vor der Volksversammlung s. m. wieder *Tittmann* S. 204. und *Platner* I. S. 351 etc. Vor die Volksversammlung gehörte insonderheit das Scherbengericht und dann alle Vergehen und Verbrechen, die sub- und objectiv neu und ausserordentlich waren, und eine besondere gesetzgeberische Bestimmung erforderten (m. s. *Platner* I. 352.), wenn auch die bestehenden Gerichte und Obrigkeiten dafür competent waren.

- β) Die Volksgerichte im engeren Sinn oder Heliäa waren Volksausschüsse von 500 bis zu 6000 Mitgliedern oder Heliasten, ja man möchte sagen, die Volksversammlung selbst habe sich in concreten Fällen nur in eine Gerichts-Comité verwandelt, weil aus den Rednern hervorgeht, daß sie gerade so wie die Volksversammlung angedet und ihnen auch die Befugnisse der letztern beigelegt wurden. Auch wurden den Heliasten dieselben 3 Obolen als δικαστικόν gezahlt, wie den armen Misgliedern der Volksversammlung das ἐκκλησιαστικόν. Sie waren in erster Instanz für alles competent, was ihnen von der Volksversammlung zur Aburtheilung zugewiesen wurde, und wofür nicht besondere Gerichte angeordnet waren; sodann waren sie die zweite Instanz für die niedern besondern Gerichte. Vor diesen Heliäen wurden die Vertheidigungs-Reden haupt-

sächlich gehalten. Nach welcher Regel die Zahl der Mitglieder dieser Gerichte zusammengesetzt wurde, warum für diesen Fall 500, für jenen 1000 etc. nöthig waren, ist noch unbekannt. Die Art der Bildung durch das Loos' s. m. bei Platner I. S. 69 etc. Weil sie einen besondern Richter-Eid ablegen mußten, nennen Neuere sie auch *Geschwornen-Gerichte*. Der Name *Heliäa* rührte von dem sonnigen Platze her, wo sich diese Gerichte versammelten. Die Heliasten wurden jährlich im Ganzen aus allen Stämmen gewählt, für jeden einzelnen Rechtsfall fand, aber eine abermalige Verloosung statt. Ueber die 10 Sectionen derselben und die Art der Verloosung an den Gerichtstagen, so wie die Namen der einzelnen Säulenhallen (*σολαί*), wo die Sectionen sich versammelten, s. m. Platner I. S. 71. Bloß in der Gesamtheit versammelten sich sämtliche Richter in der Heliäa. Uebrigens wäre doch sehr zu rathen, daß man diese Volksgerichte nicht mit einem Namen belege, der durchaus auf sie nicht paßt und nur eine Begriffsverwirrung befürchten läßt, nemlich sie *Geschwornengericht* zu nennen. Daß sie den Richter-Eid leisteten, hatten sie mit allen Richtern gemein und ist also nicht abzusehen, warum gerade sie *allein* Geschwornen-Gerichte heißen sollen. So viel wir wissen, ist es *Heffter*, welcher den griechischen Volksgerichten den Namen *Geschwornengerichte* beigelegt hat.

- γ) Der *Areopag*. Diesem waren bestimmte Vergehen und Verbrechen zugewiesen, aus denen man jedoch ersieht, daß er nicht bloß Gerichtshof, sondern auch Sitten- und Polizei-Gericht war. Er urtheilte, so weit man davon Kenntniß hat, über vorsätzliche Tödtung, Vergiftung, Brandstiftung, Desertion zum Feinde, Tempelraub, Betrug, falsches Zeugniß, Beschädigung der öffentlichen Oelpflanzungen, Religionsvergehen, Ausbreitung neuer Lehren; theils vorbereitend für die Volksversammlung und die Heliäen, theils in Auftrag der ersteren, theils vermöge selbstständiger Competenz, der zufolge er aber nur bis zu einer gewissen Höhe strafen konnte. Der *Areopag* hatte sodann die allgemeine Aufsicht über den gesetzlichen Zustand und bildete eine stehende Commission zur Erforschung und Untersuchung begangener Verbrechen, namentlich solcher, welche gegen das gemeine Wesen gerichtet waren. Er stellte daher ex officio Untersuchungen an und berichtete ihr Resultat an Rath und Volk. Diese Berichte hießen *ἀροπάσις*. Er bildete also eine Art

General-Inquisitoriat für den ganzen Staat, und hatte in dieser Beziehung ungefähr die Functionen eines heutigen General-Procurators. Oft trug ihm auch das Volk Untersuchungen besonders auf, so daß man ihm sogar unbeschränkte Vollmacht ertheilte, selbst zu strafen.

Hiernächst hatte der Areopag 2) die Aufsicht über den Cultus und die Religion überhaupt. Götter, die er nicht adoptirt hatte, durften nicht verehrt werden. Staat, Cultus und Gerechtigkeitspflege waren eng verschlungen, und daher dies keine heterogene Verbindung. Er verwahrte den heiligen Codex der Mysterien.

3) Die Sittenpolizei in einem noch größeren Umfange als die römischen Censoren. Sittlichkeit und Recht waren nicht geschieden. (M. s. §. 53 u. 55 lit. h die allegirte Stelle aus Platner.) Der Areopag hatte übrigens keineswegs die Beschlüsse des Volks zu bestätigen, sondern mußte diesem Rechenschaft ablegen.

- δ) Anvier verschiedenen Gerichtsplätzen richteten 50 Richter, *Epheten*, als Gehülften des Archon-Königs, über ihnen bestimmt zugewiesene Verbrechen; hauptsächlich den Todtschlag. Geständiger *Todtschlag*, wozu der Thäter ein Recht gehabt zu haben vorgab, gehörte vor das Gericht *ἐπι Δελφινίω*. Vorsätzliche Todtschläger, die wegen unvorsätzlichem Todtschlage flüchtig waren, gehörten vor das Gericht *ἐν φρεατοῖς*. Unvorsätzlicher Todtschlag vor das Gericht *ἐπι Παλλασίω*. Untersuchungen über Todtschlag, deren Thäter unbekannt, und Tödtung durch natürliche Zufälle, fanden an dem Gerichte *ἐν προπακείω* statt, und hier führte der Archon-König den Vorsitz. M. s. Hüllmann S. 388 etc. besonders über die Bedeutung des *ἐν φρεατοῖς*. Diese 4 Gerichte gingen später ein. Ueber den Ursprung der Benennungen dieser 4 Gerichte s. m. Potter I. S. 222.
- ε) *Gemeinde-Obrigkeiten* waren 1) die 40 Männer (*οἱ τεσσαράκοντα*) welche in Geldsachen bis zu 10 Drachmen Recht sprachen. 2) Die *δαιρηται*, welche über 10 Drachmen sprachen, waren doppelter Art. a) die *κληρωτοι*, weil sie aus den Stämmen durchs *Loos* gewählt wurden. Jeder Stamm wählte 44 auf ein Jahr. Sie bekamen von den Partheien eine Entschädigung für ihre Mühe. Von ihren Entscheidungen konnte man weiter appelliren. b) Die *διαλλακτήριαι* oder Schiedsrichter, welche den Partheien zu wählen freistand. Die Entscheidung der Diäteten hieß *Δίαιτα* oder *Αποτροπή*. *Δίαιτα* heißen bekanntlich auch die Lebensmittel und daher die Worte Diät und Diäten.

ς) Die *Eilf* (οἱ ἑνδεκά), oder Thesmophylakes, waren eigentlich bloß die Vollzieher der Todes- und Strafurtheile und Gefängnißwärter, bildeten aber für Mord, Diebstahl, Ehebruch, Verkauf eines Freien als Sklaven auf frischer That und wenn die Thäter geständig waren, auch ein eigenes Gericht mit noch anderen Beisitzern. Sie hießen auch *Νομοφυλακες* von ihrem Versammlungsort *Νομοφυλακίον*.

η) Endlich gab es noch besondere Gerichte für *Handels- Seefahrts- Fremden- Bundesgenossen- und Berg-* etc. Sachen und Streitigkeiten, deren Bildung nicht näher bekannt ist.

Ausser diesen *Gerichtshöfen* hatten nun aber alle Beamten und der Rath im Bereich ihrer Verwaltungs-Competenz auch Gerichtsbarkeit oder die Entscheidung der darin vorkommenden Klagen und Vergehen, worüber *Tittmann* S. 228 bis 239 nachzusehen ist.

ς) Der Begriff der Gerichtsbarkeit war bei den Griechen ein ganz anderer, wie zu Rom und heutzutage, er war durchaus nicht auf Proceßsachen beschränkt, sondern umfaßte die Befugnisse, *Maasregeln* und *Proceduren* der Staatsgewalt und ihrer Diener, um die Bürger zur Erfüllung ihrer Pflichten anzuhalten. (M. s. §. 53 — 55). Daher hatte jede griechische Staatsbehörde von der Volksversammlung an bis herab zum Subaltern auch zugleich Gerichtsbarkeit, jene unbeschränkt, Rath, Areopag etc. etc. mehr oder weniger auf die bloße *Epibole* beschränkt. M. s. *Platner* I. S. 100 u. 309 etc. Daraus erklärt sich zugleich die *Eigenthümlichkeit*, daß fast jedes generisch - verschiedene Object auch seinen besonderen Richter hatte, oder die Gerichtsstände nicht persönlich, sondern rein sächlich waren, während bei uns gerade das umgekehrte Verhältniß statt findet. Bloß die Schutzverwandten, Fremden u. Freigelassenen hatten die *Polemarchen* zu Richtern, was aber für die Bürger nicht als Ausnahme gelten kann.

d) *Fremde* und *Schutzverwandte* konnten nicht selbstständig vor Gericht auftreten, sondern wurden durch den *Proxenos* ihres Stammes und *Prostates* vertreten. Die *Proxenen* waren eine Art von heutigen *Consuln*, die sich einer einzelnen Nation anzunehmen hatten.

ο) Die verschiedenen *Actus* oder *Stationen* eines *Processus* waren ungefähr folgende: 1) *Vorladung* (*προσκλησις*) und *Klage* (*γραφη* und *δικη*). 2) *Untersuchung* des *Status causae* oder *ανάκρισις*. 3) Die *Antwort* auf die *Klage*,

nemlich die *ἀντιρροπή* oder Litiscontestation. Was die *παράγραφη* war, ist schwer mit Bestimmtheit zu sagen. Sie war Einrede und Gegenklage. Eine Intervention hies *διαμαρτυρία*. 4) Das Beweisverfahren. 5) Das Urtheil (*ἀποφασίς*). 6) Die Appellation *casu quo*. Welche Klagen blos öffentlich, blos privat, oder electiv Beides waren, hat auch *Platner* nicht mit Bestimmtheit ausmitteln können. *Platner* II. S. 1 etc. Ueber die Succumbenzgelder bei Anstellung gewisser Klagen das. I. S. 174. das Klagschema II. 23, woraus ersichtlich, das die öffentlichen Klagen (*γοργαί*) fast das Ganze absorbirten und die reinen Privatklagen (*δικαί*) sehr vernachlässigt waren.

- f) Besondere Erwähnung verdient es, das die Attiker allerdings auch ein rein inquisitorisches Verfahren *ex officio*, die *μυροίς*, kannten, welche auf simple Denunciation oder aus eigener Bewegung statt fand und man selbst Anzeigen von Fremden und Slaven annahm. Wenn man sich an die streng sittliche Basis des attischen Staats erinnert, wird man dies ganz in der Ordnung finden, und nur für das moderne Abendland ist der geheime Inquisitions-Process etwas gehässiges, weil er das streng abgesonderte und abgeschlossene Rechtsgebiet jedes Einzelnen verletzt, was in Attika gar nicht existirte. Für Verbrechen, deren die Gesetze gar nicht gedachten, fand *Eisangelie* (*judicium extraordin.*) statt. *Platner* sagt I. 365 ihrentwegen: Bei der moralischen Ansicht der Griechen vom Staate, wonach der Einzelne dem Gemeinwesen nicht allein zu bestimmten Leistungen verpflichtet war, sondern mit Leib und Leben angehörte, konnte es leicht geschehen, das eine in den Gesetzen nicht verzeichnete Handlung, welche eine (blofse) Kaltsinnigkeit gegen das Vaterland, eine Entfremdung von dem Interesse desselben verrieth, entweder an sich oder doch in Beziehung auf die Bedrängnisse und die Gefahr des Staats als Verrath behandelt wurde.“ Zwei Dinge also, die heutzutage etwas gehässiges sind, Inquisitions-Process und ausserordentliche Strafen, gehörten zum Wesen des attischen Staates. Wir werden im 6ten Bande darauf zurückkommen.

Die Volksversammlung sprach jedoch, wie gesagt, immer nur das schuldig und nicht schuldig aus, die Strafen selbst sprachen die Heliasten aus. Eben so führten die Magistratspersonen alle Sachen und Prozesse, worüber sie keine Competenz mehr hatten, blos bei den Gerichten ein.

6) Vom Kriegswesen.

§. 82.

Die Griechen waren zu keiner Zeit so *erob-
berungssüchtig*, wie die Römer, weil ihnen
die Hab- und Herrschsucht derselben fremd
und ihr Staatszweck Sittlichkeit und Humanität
war. Daher versuchten sie stets erst die
Güte, ehe sie einen Krieg anfiengen, entwickel-
ten in einem Manifest die widerfahrnen Belei-
digungen und forderten durch *Herolde* Genug-
thuung, so daß auch diese Herolde heilig und
unverletzbar waren. Jeder Angriff ohne Kriegs-
Erklärung galt für Raub und unrechtmäßigen
Krieg. Die Aetolier galten deshalb in ganz
Griechenland für Räuber, weil sie diese Sitte
nicht beobachteten. Zu Athen und Sparta
nahm man die Herolde (*Ἡρόντες*) aus gewissen
heiligen Familien. Sie trugen in der Hand einen
Lorbeer- oder Olivenstab mit zwei Schlangen
umwunden, zum Zeichen des Friedens und
der Eintracht. Daß man sich später der He-
rolde bloß zur Kriegsankündigung und der Ge-
sandten (*Πρόσβεις*) bloß zur Friedensunterhand-
lung bedient habe, ist nicht zu behaupten,
nur unterschied man bei letzteren die mit *be-
stimmten* Aufträgen und die, welche uneinge-
schränkte Vollmacht erhielten und daher *Πρόσ-
βεις ἀποκράτορες* hießen.

Da sich die Griechen leider so sehr häufig
aus Eifersucht auf ihre Unabhängigkeit unter-
einander bekriegten, so schlossen sie sehr häu-
fig Allianzen untereinander und zwar entweder

Defensiv-Allianzen (*Ἐπιμαχία*) oder Off- und Defensiv-Allianzen (*Συμμαχία*), besonders gegen Nicht-Griechen, welche dann feierlich beschworen und auf Tafeln eingegraben, öffentlich, namentlich zu Delphi und Olympia, aufgehängt wurden. Zum Zeichen der Existenz solcher Bündnisse gaben sich die Völker gegenseitig Zeichen, *σύμβολα* oder *tesserae*, sodafs man die Bündnisse selbst so nannte. Ehe man einen Krieg anfieng, wurde fast jedesmal erst das Orakel befragt, Opfer gebracht und auch ehender nicht ausmarschirt, als bis die Auspizien günstig waren, die sie jedoch nicht wie die Römer *anstellten*, sondern nur im Allgemeinen beobachteten. Letzteres auch vor jeder einzelnen Schlacht.

- a) Die Hellenen *zerstörten nie eine hellenische Stadt*, wenn sie Sieger waren, machten sie auch nicht als *erobert* zu ihrem Eigenthum, sondern alle Kriege wurden um das bloße *Primat* geführt.
- b) Bloss die Spartaner machten den Krieg zu ihrer Hauptbeschäftigung, jedoch auch nicht bloss um zu erobern, ihr Gebiet zu erweitern, sondern um die ersten zu seyn. Sie waren daher auch die Einzigen, welche in fremde Kriegsdienste traten, z. B. die des jüngern Cyrus, des Krösus, der Aegypter, Karthager, Thrazier, Sicilianer.

Heeren bemerkt hinsichtlich ihrer: „Sparta war eine Soldaten-Republic und mußte daher immer Krieg führen, um Beschäftigung zu haben. — Merkwürdig ist es, daß sie 400 Jahre fast ohne Aenderung Bestand hatte. Sie allein giengen von allen Griechen auf Eroberungen *innerhalb des Peloponnes* aus.“

Die Athenienser waren hinsichtlich der *Kriegskunst* zur See, was die Spartaner zu Land.

a) Von der Landmacht.

§. 83.

a) Wie wurden ihre Heere gebildet?

Jeder freie Bürger war zum Kriegsdienst verpflichtet und berechtigt. Zu Athen vom 18ten bis zum 40ten Jahre. Bei den Spartanern vom 30ten bis zum 60ten Jahre. In Athen waren blos die Pächter der Staatseinkünfte, gewisse Priester und die Tänzer bei den Bacchanalen frei vom Kriegsdienst. Schutzverwandte, Fremde und Sclaven waren von selbst ausgeschlossen, ebenso die *ἀτιμοί*. Alle, welche im Kriege dienten, waren in einen *κατάλογος* eingetragen, wie bei den Römern in das Album, und das Conscriptions-Geschäft hies *καταγραφή, στρατολογία*, indem aus jeder Familie eine gewisse Zahl aus den Pflichtigen *ausgeloost* und dann die Geloosten in das Dienstregister eingetragen wurden.

- a) Wer sich der Conscription widersetzte, wurde gefesselt und wohl gar mit Atimie gestraft. Die Römer verfahren noch strenger und verkauften den Refractair als Sclaven, wenn Pfändung, *damnum* und *laceratio corporis* nicht wirkten. Die Desertion, die verschiedene Namen hatte, hatte ebenwohl Atimie (des zweiten Grads) zur Folge. Ueber Militairvergehen bildeten blos Soldaten das Gericht
- b) Um Deserteurs sogleich zu erkennen, wurden allen Recruten *στιγματα* in die Hand gebrannt.
- c) Wer sich ohne Prüfung unter die Reiterei drängte, war *ατιμος*. Man sah nemlich den Reiterdienst zwar für kostbarer aber minder gefahrvoll an.

§. 84.

β) Sold.

So lange noch die Kriege in der Nähe geführt wurden, erhielten die Krieger keinen

Sold, sondern die Beute vertrat deren Stelle. Erst später, als weitere und entfernte Kriegszüge statt hatten und die Einzelnen ihren Unterhalt nicht mit sich führen konnten, mußte man auch Sold austheilen (*ὀψώνιον*). Man sah den Sold jedoch nicht als Bezahlung an, sondern als nothwendiges Unterhaltungsmittel, weshalb er denn auch nach Maasgabe der Umstände höher und niedriger war. Daneben wurden auch Lebensmittel ausgetheilt; ob sie, wie bei den Römern, vom Solde bezahlt wurden, ist unbekannt. Die Reiterei bekam mehr als die Infanterie. Ein jeder Krieger hatte auch noch einen Aufwärter für seine Person, wahrscheinlich einen Slaven. War der Staatsschatz nicht bei Geld, so wurde für den Sold und die Kriegskosten eine besondere Kriegssteuer ausgeschrieben, wovon nachher noch ein Mehreres. Ganz Griechenland zahlte eine solche, als Xerxes die Griechen angriff.

§. 85.

γ) Vom Fußvölke.

Den Kern der Heere bildeten bei Griechen und Römern die Fußvölker. Man unterschied bei diesen:

1) die schwer Bewaffneten, mit breiten hohen Schilden und langen Spiesen (*ὀπλίται*);

2) die leicht Bewaffneten oder *ψιλοί*, mit Bogen, Wurfspiesen oder Schleudern. Sie waren im Handgemenge unbrauchbar und dienten blos zum ersten Angriff in der Ferne;

3) in der Mitte zwischen schwer und leicht Bewaffneten standen die *πελτασται*, welche kleinere Schilde und Spiese trugen, als die *οπλιται*. Ihr Name rührte von den kleinen (gewöhnlich runden) Schilden *πελται* her.

Das gesammte Fußvolk hieß *δύναμις πεζική*, was aber auch überhaupt *Landmacht*, im Gegensatz zur Seemacht oder *δύναμις ναυτική*, bedeutete.

§. 86.

δ) Von der Reiterei.

Die *Reiterei* (*δύναμις ἵππιση*) war nicht zahlreich (die Athenienser hatten kaum 300, später 1200), weil sie sehr kostbar war, nur die Reichen (*ἵππειοι*) (m. s. weiter unten bei dem Finanzwesen) dazu im Stande waren und das griechische Terrain ihren Gebrauch sehr erschwerte. Es verhielt sich damit ganz wie mit den römischen *Equites*, nur dafs sie durchaus keine eigene politisch abge sonderte Classe oder Stand im heutigen Sinne, sondern bloß eine militairische und Steuerpflichtigkeits-Abtheilung bildeten. Die Reiterei kannte weder Sattel noch Steigbügel, sondern man schwang sich Anfangs durch einen Sprung von hinten auf das Pferd, dann gewöhnte man die Pferde zum Knien, um den Reiter aufzunehmen, und zuletzt bediente man sich kleiner Leitern, so wie besonderer an den Strassen gesetzter Steine zum Aufsteigen. Bloß in früheren Zeiten, besonders noch vor Troja, bediente man sich der Streitwagen mit und ohne Sichern mit 2 und 4 Pfer-

den im Kriege. M. s. *Potter* II. S. 34. und das dazu gehörige Kupfer. Später gaben sie solche auf, da sie mehr schadeten als nützten.

Die Reiterei hatte ebenwohl verschiedene Namen, jenachdem sie mit Lanzen, Wurfspießen oder blos mit Bogen und Pfeilen bewaffnet war. Die *ἀμυρῖπποι* führten Handpferde bei sich, worauf sie abwechselnd ritten oder als Reserve. *Alexander* führte zuerst eine Art von Dragonern, *Δραχαι*, ein, welche so gerüstet waren, daß sie auch zu Fuß dienen konnten und weshalb jeder einen Knecht bei sich hatte, der ihm das Pferd im letztern Falle abnahm. Ausserdem theilte man auch die Reiterei in schwer und leicht Bewaffnete ein. Die erstere war ganz geharnischt, auch das Pferd bis zum Hufe. Bis auf *Alexander* wußten die Griechen nichts von Kameelen und Elephanten, welche letztere nach dem Beispiel der Asiaten mit Thürmen und Soldaten bewaffnet waren. Sie schadeten aber, gleich den Wagen, mehr, als sie nützten und kamen daher nicht in Gebrauch (M. s. bei *Potter* II. eine Abbildung eines gerüsteten Elephanten und S. 42. über die Art, sie unschädlich zu machen. Ueber die Namen der Elephanten-Anführer S. 44.

ε) Von der Bewaffnung und Rüstung insbesondere.

§. 87.

αα) Vertheidigungs-Waffen.

Die Rüstung und die verschiedenen Waffen-Gattungen der Griechen und Römer sind zwar

einem jeden aus der alten Geschichte und Archäologie bekannt; indess wollen wir hier doch noch eine kurze Erwähnung davon thun.

Man unterschied *Vertheidigungs-* und *Angriffs-Waffen*.

Zu jenen gehörten zunächst:

1) der *Helm* (*περικεφαλαία*, *κράνος*, *κόρυς*, *πήληξ*), aus Metall oder Thierhäuten gefertigt und von sehr mannigfaltiger geschmackvoller Form, insonderheit mit einer Feder oder einem Haarbusch versehen.

2) Das Brustblatt, (*μτορη*) aus Erz oder Wolle unter dem Panzer auf der Brust getragen, um das Eindringen der Pfeile oder Spiese zu verhindern.

3) Der *Θώραξ* oder Panzer aus zwei Platten bestehend, um Brust und Rücken zu decken, und an den Seiten durch Schnallen verbunden. Ein bloßes Vorderplatt oder Brustharnisch hieß daher *ἡμισθώρακιον*. Auch diese Panzer waren bald von Erz, bald aus wattirtem Leinen oder Hanf.

4) Die Beinharnische oder *Κνημιδες* aus Metall, sie wurden mit Schnallen befestigt;

5) eine Art Handschiene oder *χειρεις* nebst anderen Bedeckungen zum Schutz der Hände und Arme;

6) der Schild oder *ἀσπίς*, von Holz, Leder oder Erz, als die Haupt-Vertheidigungswaffe. Das große Schild deckte den ganzen Körper, war viereckig und bog sich um den Körper, so daß die Krieger, wenn es auf die Erde gestellt wurde, darauf ruhten und schlie-

fen, auch darauf vom Schlachtfelde weggetragen werden konnten. Der kleine leichte Schild *πελτη* war rund oder in Gestalt eines halben Mondes. Wer den Schild verlor oder wegwarf wurde *ατιμος*; denn Griechen und Römer sahen es als ein großes Vergehen an, sich schutzlos zu machen.

§. 88.

ββ) *Angriffswaffen.*

Zu den *Angriffswaffen* gehörten:

1) in den alten Zeiten die *Keulen* (*φαλαγγες*, *φαλαγγια*), so daß hiervon der Name *φαλαγγίς* herrühren soll;

2) später war die *Lanze* die Hauptangriffswaffe (*εγχος* und *δόρυ*). Sie war von Holz und oben und unten mit einer Spitze von Erz versehen. Man unterschied *Speere* und *Wurfspieße*, jene zum Kampf in der Nähe, diese für größere Entfernung;

3) Das *Schwert* oder *Ξιφος* an einem Gehenk über die Schultern getragen, wobei man lange und kurze unterschied;

4) die *Streitaxt* oder *ἀξινη*, auch *πέλεκκος* genannt, wenn sie zweischneidig war;

5) der *Bogen* und *Pfeil* sammt *Köcher* (*τόξον*, *βελος*, *φαρετρα*);

6) die *Schleuder* (*Σφενδόνη*), man warf Pfeile, Steine und kleinere Kugeln damit. Uebertrieben mag es seyn, daß man die Bleikugeln mit solcher Gewalt weggeschleudert habe, daß sie oft zerschmolzen seyn. Denn

dann müßten unsere Flintenkugeln alle schmelzen. Uebrigens bedienten sich die Griechen schon einer Art von Handgranaden oder Feuerkugeln aus Pech, Hanf und anderen leicht brennbaren Dingen gefertigt, welche man in die feindlichen Reihen warf.

Die Soldaten einer Waffengattung waren alle *uniform* gekleidet und blos die Feldherrn etc. schmückten ihre Helme und Schilde besonders aus.

5) Von den Anführern.

§. 89.

Als die Griechen, insonderheit die Athener, noch *Babylus* an ihrer Spitze hatten, waren diese auch die alleinigen Oberfeldherrn, die jedoch zuweilen einen Polemarchen zu ihrem Stellvertreter ernannten. Später und seit Archonten an die Stelle jener traten, wurden so viel *Strategen*, als Stämme waren, nemlich 10 jährlich erwählt. *Phokion* wurde 45mal dazu erwählt. Sobald diese Oberbefehlshaber den üblichen Eid geleistet hatten, waren sie nun unumschränkt, mußten jedoch nach beendigtem Kriege Rechenschaft ablegen. Ausnahmen davon waren sehr selten.

Anfangs giengen alle 10 Strategen zugleich in den Krieg und wechselten im Commando, welchen der Polemarch als 11ter beigegeben wurde, um bei Stimmgleichheit den Ausschlag zu geben (a). Später schickte man nur einen oder zwei ab und die übrigen besorgten zu Haus das Materielle für den Krieg. Der Po-

Iemarch blieb ebenwohl zu Haus und entschied die Streitigkeiten zwischen Atheniensern und Fremden.

Unter den Strategen standen

2) die *Taxiarchen*, deren ebenwohl 10 von den Stämmen erwählt wurden. Man könnte sie die Lieutenants der Strategen nennen, allein sie hatten noch andere Functionen. Sie besorgten die Lagerabsteckung, leiteten die Märsche und Proviantirung und übten zugleich die Militairgerichtsbarkeit über die Fußvölker aus. Was diese *Taxiarchen* für das Fußvolk waren, waren

3) die *Hipparchen* für die Reiterei unter dem Oberbefehl des Strategen. Diesen *Hipparchen* subordinirt waren

4) die *Phylarchen*, deren 10 waren, und die Entlassung und Ergänzung der Reiterei zu besorgen hatten. Die übrigen Befehlshaber führten ihre Titel von der Stärke der Heerabtheilungen, die sie anführten, wovon sogleich ein Mehreres. Von Sparta insbesondere, wo immer nur 1 Oberbefehlshaber commandirte, s. m. *Potter* II. S: 104 — 108.

a) Die grossen Feldherrn der Athenienser machten sich gewöhnlich dadurch geltend, daß sie die Stimmen aller übrigen 9 auf ihre Seite brachten durch Reden etc.

η) Von den Heer-Abtheilungen.

§. 90.

Ein ganzes Heer, Infanterie und Cavallerie, hies *στρατια*. Was nicht mitfocht, z. B. Aerzte (*ιατροι*), Marketender (*αγοραιοι*, *lixae*), der

Trofs (*δουλοι, calones*) hies *πλήθος ἀμαχον*. Das ganze Heer zerfiel gewöhnlich in grössere Corps (*Συντηματα*) oder Phalanx und in kleinere Haufen (*μερικα τάγματα*). Fronte und letztes Glied in der Schlachtordnung hatten ihre besonderen Namen (*μέτωπον, ἔσχατος ἔσχος*).

Phalanx nannten die Griechen jedes Armeekorps, das stark genug war, allein einen Hauptangriff auszuhalten und abzuschlagen, so dass die Stärke sehr relativ gewesen seyn mag. Häufig und gewöhnlich soll ein ganzer Phalanx eine *τετραφαλαγγαρχια* oder 16,384 Mann umfassen haben. Der Makedonische Phalanx zeichnete sich besonders aus und die Soldaten standen nach *Polybius* 16, nach *Livius* 32 Mann hoch hintereinander. Der Anführer eines Phalanx hies *φαλαγγάρχης*. Ein Commando-Ausrufer (*στρατοκηρυξ*), ein Fahnenträger (*σημειοφορος*), um durch Zeichen das Commando bekannt zu machen und endlich ein Trompeter (*σαλπιγκτής*) um im Getümmel dasselbe durch die Trompete zu bewirken, waren dem Anführer zur Seite. Die übrigen Unterabtheilungen eines Systems oder Phalanx waren folgende:

1) *Συντάγμα*, zwei *ταξεις* umfassend, bestand aus 256 Mann und der Anführer hies *συνταγματαρχης*.

2) *Πεντακοβιαρχια*, zwei *Syntagmata* umfassend, also 512 Mann. Der Anführer hies *Πεντακοβιαρχης*.

3) *Χιλιαρχια*, zwei der vorigen umfassend oder 1024 Mann. Der Befehlshaber *Χιλιαρχος*.

4) *Μεραρχια*, zwei der vorigen oder 2048 Mann. Der Befehlshaber *Μεραρχης*.

5) *Φαλαγγαρχια*, zwei der vorigen oder 4096 Mann. Der Anführer *Φαλαγγαρχης*.

6) *Διφαλαγγια*, zwei der vorigen. Der Anführer *Κεραρχης*.

7) *Τετραφαλαγγαρχια*, zwei der vorigen oder 16,384 Mann. Der Anführer *Τετραφαλαγγαρχης*.

Alle diese Unterabtheilungen und Unteranführer führten aber hier und da auch andere, nicht von der Zahl und Stärke entlehnte Namen, die man bei *Potter II. S. 108* etc. nachlesen kann. Eben so kann hier nicht das Detail über die verschiedenen Stellungen in der Schlachtordnung und die Terminologie der *Manoeuvres* mitgetheilt werden, weil es ohne Abbildung nicht verständlich seyn würde, sondern wir müssen ebendahin verweisen, woselbst die nöthigen Abbildungen beigefügt sind.

Die Reiter-Corps zerfielen in *ἐπιταγματα*, diese in 2 *τελη*, der *τελος* in 2 *επιπαραρχiai*, diese in 2 *ιππαραρχiai*, diese in 2 *ταραντιναρχiai*, diese in 2 *επιλαρχiai*, und diese endlich in 2 *ιλας*, deren jede 64 Mann zählte, so dafs, wenn ein Reiter-Corps 2 *ἐπιταγματα* hatte, es 8192 Mann zählte.

Die Griechen unterhielten im Frieden eigene *Τακτικοι*, um die Jugend in der Taktik zu unterweisen, welcher Unterricht nicht mit der Gymnastik zu verwechseln ist.

So wie fast in allen Stücken, so wichen auch hier die Spartaner von den übrigen Griechen ab. Ihre Armeecorps waren in *μορας* abgetheilt, jede *μορα* 400, 500; 700 oder 900 Mann stark, deren Führer *πολέμαρχος* hies. Jede *μορα* zerfiel in 4 Unterabtheilungen, *λοχοί*, jeder *λοχος* wieder in 2 oder 4 kleinere Abtheilungen, *πρωτοστύς*, und diese abermals in 2 oder 4 *ἐνωμοτιαί*, wahrscheinlich je nachdem die *μορα* mehr oder weniger zählte.

§. 91.

3) Von der Lagerkunst der Griechen.

Die Griechen, im Ganzen minder kriegerisch, wie die Römer, standen diesen daher auch in der Lagerkunst weit nach, weil auch ihre Kriege nicht so in die Ferne sich ausdehnten und von so langer Dauer waren. Nur im äussersten Nothfall befestigten sie ihre Lager. Während bei den Römern der Lagerdienst sehr streng war, hatten die Spartaner gute Tage im Lager, und waren, wie *Potter* II. S. 151. bemerkt, das einzige Volk, dem der Krieg Ruhe verschaffte. Der Wachtdienst war wie bei den Römern, wovon weiter unten geredet werden wird.

§. 92.

1) Von den Schlachten.

War das Heer in Schlachtordnung aufgestellt, so hielt der Feldherr gewöhnlich eine Rede an dasselbe, und dergleichen Reden thaten oft Wunder. Vor dem Angriffe fanden Opfer, Gebete und Gelübde statt und von dem Befund der Opfer hieng es ab, ob der Angriff statt hatte oder nicht, und auch der Glaube

an diese Omina entschied über den Ausgang, indem er den Muth hob oder niederschlug.

Parole, Feldgeschrei und Feldzeichen (durch Nicken, Händeklatschen etc.) gab der Feldherr den Unterbefehlshabern und diese machten sie dem ganzen Heere bekannt.

Die Griechen führten Fahnen (*σημεία*), deren Erhebung das Zeichen zum Angriff war. Sie führten das National-Symbol darin, z. B. eine Eule, eine Sphinx. Uebrigens bediente man sich verschiedener Trompeten zum Signalgeben, auch wohl der Pfeiffen, Flöten, Cythern und Harfen. Die Spartaner marschirten mit Gesang und Flöte in die Schlacht und griffen ohne Geschrei an, während die übrigen Griechen im Sturm und mit lautem Geschrei (*ἀλαλαγμός*) angriffen. Weil *Pan* der Erfinder des letztern seyn sollte: so nannten Griechen und Römer den dadurch beim Feinde erregten Schrecken einen *panischen*. Die Spartaner verschmähten es, den besiegten Feind zu verfolgen; so bald dieser die Flucht ergriff, ließen sie ihn ruhig ziehen, auch zogen sie den Todten auf der Wahlstatt die Waffen nicht ab.

Man glaubt gewöhnlich, solche Menschenmassen, wie neuerdings, hätten sich im Alterthum nie auf einem Schlachtfelde gegenüber gestanden. Allein irrig. In der Schlacht bei Plataa standen 111,000 Griechen den Persern gegenüber und das persische Heer war noch weit stärker, und wie verhielt sich das kleine Griechenland zu Frankreich oder Rußland?

§. 93.

κ) Von der Belagerungskunst.

Die Belagerungskunst der Griechen war sehr mangelhaft und langweilig. Man stand entweder, wenn der erste Sturm abgeschlagen wurde, ganz ab oder entschloß sich zur Umzingelung, d. h. zur Aufwerfung eines Walles und Lagers um die ganze Stadt herum, was *περιτειχιβμος*, *circumvallatio*, hies. Von da aus und unter dem Schutz von Sturmdächern wurden nun die Belagerungsmaschinen (*Μηχαναι*), wie Mauerbrecher, Wurfmaschinen etc. in Thätigkeit gesetzt, die Untergrabungen vorgenommen.

Die *Belagerten* waren dabei grötentheils im Vortheil, und wenn man sich zu einer solchen langweiligen Belagerung entschloß, so war es meist auf den gänzlichen Untergang, auf gänzliche Zerstörung abgesehen, wie bei Troja, Tyrus, etc.

§. 94.

λ) Von der Beerdigung der Gefallenen.

Die sorgsame, feierliche und ehrenvolle Beerdigung der Gefallenen war eine religiöse Pflicht, und die Athenienser bestrafte einst die 10 Admiräle, welche bei Arginusia den großen Seesieg über die Spartaner erfochten hatten, mit dem Tode, weil sie die auf den Wellen schwimmenden Leichname nicht hatten sammeln und begraben lassen, trotz dem, daß sie durch Sturm daran gehindert worden waren,

§. 95.

μ) *Von der Theilung der Beute und den Sieges - Denkmälern.*

Die Beute, aus welcher der Anführer für sich und die Tapfersten zuvor das beste auszuwählen das Recht hatte, wurde nach gleichen Theilen unter die Soldaten vertheilt, ein Theil davon wurde jedoch den Göttern geweiht und in ihren Tempeln aufgehängt.

Der siegreiche Feldherr pflegte bekränzt in feierlicher Procession durch die Stadt zu ziehen; die Gefangenen hinter sich herführend. Es hieß dies *θεατριζειν* und hatte Aehnlichkeit mit dem römischen Triumph.

Man errichtete zum Andenken großer Siege Trophäen (*τρόπαια*), d. h. Anfangs Bäume, hernach steinerne oder eiserne Pfeiler, woran man die dem Feinde abgenommenen Rüstungen und Waffen öffentlich aufhäng. Diese Pfeiler wurden jedesmal einer Gottheit geweiht und waren daher unverletzlich.

§. 96.

ν) *Von der Kriegszucht und den Belohnungen.*

Die militärische Disciplin und Strafzuerkennung war den Feldherrn überlassen. Hauptverbrechen jedoch, wie Desertion zum Feinde, Weigerung im Kriege zu dienen, Desertion schlechthin, Feigheit und Verlust des Schildes wurden mit dem Tode, öffentlicher Ausstellung in weiblicher Kleidung und der *Atimia* bestraft. Besonders streng waren darin die Spartaner.

Dagegen wurde die Tapferkeit auch besonders belohnt durch Avancement, Geschenke, Kronen, Statuen, Säulen mit geeigneten Inschriften, womit man jedoch erst seit dem Beginn des Verfalls freigebig wurde; denn dem siegreichen *Miltiades* wurde noch ein einfacher Olivenkranz abgeschlagen. Die Kinder der im Kriege mit Ruhm-Gebliebenen wurden vom Staate erzogen und ausgesteuert, hatten auch einen Ehrenplatz bei öffentlichen Versammlungen. Alle armen Invaliden (*Ἀδύνατοι*) wurden auf Staatskosten unterhalten, erhielten die *θημοβίαν τροφήν*. Es fand deshalb eine Untersuchung vor dem Senate statt.

Denjenigen zu Ehren, welche an der Spitze des Heers ihr Leben verloren hatten, wurde eine jährliche Todtenfeier gehalten.

Der Verfall der Griechen und des griechischen Kriegswesens beginnt eigentlich mit den Miethtruppen, von der Zeit, von welcher Isocrates sagt: es sey leichter, ein Heer aus Vagabunden, als aus Bürgern zu errichten. Xenophons Hülfsheer (400 v. Ch.) war ein Söldnerheer. Man bediente sich ihrer zuerst im Peloponnesischen Kriege.

**) Von der Seemacht.*

§. 97.

Unter allen griechischen Völkern zeichneten sich die Athenienser ganz besonders durch ihre bedeutende Seemacht und ihre Geschicklichkeit im Seekriege und Dienste aus, so daß ihnen die Insulaner und selbst die Spartaner darin die Oberhand einräumten und letztere sich damit begnügten, die Ersten im Landkriege zu seyn,

Zur Zeit des Redners *Lykurg* (340. vor Chr.) hatten sie 400 zum Krieg bestimmte Schiffe, zweimal so viel, als alle übrigen griechischen Staaten. Trotz des Mangels des Compasses bedienten sie sich der Segel neben den Rudern und befuhren das offene mittländische Meer, was bei ihrer mangelhaften geographischen Kenntniss ausserhalb dieses Meeres sehr viel sagen wollte. Auch war ihre Marine nicht etwa deshalb so gut beschaffen und so zahlreich, weil sie einen lebhaften Seehandel trieben, — denn dieser war blos passiv, wurde mehr durch Fremde, als durch sie selbst betrieben, Fremde führten ihnen das Getraide und die sonstigen Bedürfnisse zu, — sondern natürliche Anlage, Neigung, das ihnen übertragene Primat zum Schutz gegen die Perser und dann ihre herrlichen Häfen waren die Hauptstützen ihres Bestrebens, auf der See die Ersten zu seyn.

Ohne Athen wäre bekanntlich der große Verein und Bund gegen die Perser nicht zu Stande gekommen, und *Herodot* sagt auch: „von Athen sey die Freiheit Griechenlands gekommen“, denn die übrigen schwankten gar sehr, ob und wie sie Hülfe senden sollten. *Heeren* l. c. S. 212 etc. Ohne die Vorsteherschaft Athens über Griechenland zum Schutze gegen Persien wäre aber auch wieder Athen nicht geworden, was es wurde, nur dadurch war es in den Stand gesetzt, dem grosartigen Ehrgeize zu huldigen, das seine Tempel die prächtigsten, seine Kunstwerke die ersten, seine Feste und Schauspiele die glänzendsten seyen. *Das.* S. 224.

§. 98.

α) Von der Classification der Schiffs - Gattungen.

Sie unterschieden zunächst sehr genau zwischen *Kriegs-*, *Last-* und *Transportschiffen*.

für Menschen und Pferde, welche nach ihren verschiedenen Bestimmungen auch ganz verschieden gebaut und eingerichtet waren. Die *Lastschiffe*, hauptsächlich zum Transport des Getraides und Proviants bestimmt, hatten grose und geräumige runde Bäuche und führten Segel. Die *Kriegsschiffe* waren mehr in die Länge ausgedehnt, um mehr Raum zum Fechten zu geben, und wurden hauptsächlich durch Ruder getrieben, um den Angriff auf einen bestimmten Punct leiten zu können. Die *Transportschiffe*, zur Ueberschiffung von Truppen bestimmt, schleppte man an Tauen nach. Man verband jedoch auch Ruder und Segel mit einander, wie heutzutage Dampfmaschinen und Segel.

§. 99.

β) Rangstufen der Kriegsschiffe.

Die Kriegsschiffe stufen sich dem Range nach durch die Zahl der Ruderbänke-Reihen ab, von drei bis zu fünf. Die *Τριήρεις* oder *Triremes* waren jedoch die gewöhnlichsten, so daß ihr Name der der Kriegsschiffe überhaupt wurde. Colossale Kriegsschiffe von 10 bis 40 Ruderreihen, wie sie später ein *Ptolomäus Philadelphus* und *Philopater etc.* aus verschwenderischer Pracht und Eitelkeit bauen ließen, waren in Kriege unbrauchbar; denn die obersten Ruderer besaßen nicht Kraft genug, die langen Ruder zu regieren. Man nannte sie Inseln oder Berge wegen ihrer enormen Gröse (α). Die Schiffe

fürten übrigens noch eine Menge anderer Namen, theils von dem Erbauungsorte, theils von dem Lande, dem sie gehörten, theils von dem Dienste, wozu sie bestimmt waren, theils von der Beschaffenheit ihres Laufs (z. B. Schnellsegler). M. s. *Potter* II. S. 269.) Der spezielle Taufname (*sit verbo venia*) eines jeden Schiffes, welcher an dem äussersten Vordertheile angeschrieben stand, war gemeiniglich von dem *παράρημον*, dem auf dem Vordertheile befindlichen Gemälde hergenommen. Am Hintertheile befand sich das Bild des Schutzgottes, dem das Schiff geweiht war. Jenes *παράρημον* vertrat zugleich die Stelle der heutigen *Flagge*, obgleich uns nicht klar ist, wie man daran die verschiedenen Nationen erkannte.

Um eine anschauliche Idee von ihrer Form und Bauart zu bekommen, muß man Zeichnungen davon zur Hand nehmen, weshalb wir eine nähere Beschreibung des Aeüßeren und Inneren der verschiedenen Schiffsgattungen, so wie der Schiffsgeschäften hier weglassen und auf *Potter* I. c. S. 270 etc. verweisen, wo die nöthigen Kupfer die Sache erläutern.

- a) Das unter Leitung des Archimedes erbaute Prachtschiff des Königs Hiero von Syrakus war so groß, daß man daraus 60 Triremen hätte bauen können. Es hatte auf jeder Seite 20 Reihen Ruder. Es befand sich auf demselben ein Zimmer, auf dessen Mosaik-Fusboden der ganze Inhalt der *Iliade* abgebildet war. Es hatte ein der Venus geweihtes Gemach, dessen Fusboden mit Achat und kostbaren Steinen ausgelegt, dessen Decke von Cypressen, dessen Thüren von Elfenbein waren, das auch mit Statuen und Gemälden ausgeschmückt war. Es waren in demselben Bäder, Gärten, ein Gymnasium, Wasserleitungen, Gallerien, acht Thürme und

viele andere Merkwürdigkeiten. Es hieß anfänglich *Συρακουσία*, nachher, als es Hiero dem Ptolemäus schenkte, *Αλεξανδρία*. Die neuere Zeit hat etwas ähnliches nicht aufzuweisen.

§. 100.

Man bediente sich übrigens bereits des *Steuerruders*, der *Anker*, des *Ballastes*, des *Senkbleis*, der *Brücken* und *Treppen* zum Landen, Ein- und Uebersteigen, der *Schiffspumpen*, der *Taue* (*Καμηλοί*), der beweglichen *Mastbäume* und *Segelstangen*, so wie der *Wimpel* (*ἐπιβειων*), woran man die Richtung des Windes erkannte.

§. 101.

γ) Von den *Matrosen* und *Seesoldaten*.

Bei der Bedienung der Schiffe unterschied man *Ruderer* und *Matrosen* (*ναῦται*), wovon erstere verschiedene Benennungen hatten, je nachdem sie auf den untersten oder obersten Bänken saßen, es Kriegs-, Last- oder Transportschiffe waren. Hiervon verschieden waren die *Seesoldaten*, *ἐπιβάται*, *classarii*, welche allein von den Schiffen herab kämpften und zu diesem Behufe mit eigenen Werkzeugen versehen waren, z. B. Sichel, Hacken.

§. 102.

δ) Von den *Kriegsflotten* und den *Befehlshabern zur See*.

Eine ganze Flotte hieß *ναυτικόν*, *στράτευμα ναυτικόν*, *στρατία ναυτική*, das Admiralschiff *ναυαρχίς* oder *στρατηγίς*, und der

Admiral *τόλαρχος*, *ναυαρχος* oder *στράτηγος*.

Mit dem Oberbefehl zur See verhielt es sich wie mit dem zu Land, er war entweder mehreren oder nur einem vom Volke besonders übertragen. Die übrigen Unterbefehlshaber folgten so auf einander:

2) der Vice-Admiral oder *επιτολεύς*;

3) die *τριήραρχοι* oder Capitains der *τριήρεις*. Diese hatten jedoch blos den Befehl über die Seesoldaten und der eigentliche technische Seedienst stand unter der Leitung anderer Befehlshaber, und zwar:

a) der *Αρχικυβερνήται* (wörtlich Obersteuermänner), sie leiteten den Lauf der ganzen Flotte und waren zugleich Seeminister und Hafen-Präfecten für den vorhabenden Krieg;

b) die *Κυβερνήται* (wörtlich Steuermänner), dies waren die eigentlichen Schiffscapitains im heutigen Sinne und hatten die Matrosen und Ruderer unter ihren Befehlen. Sie saßen am Steuerruder und ertheilten von da aus ihre Befehle. In Ermangelung des Compasses diente ihnen der gestirnte Himmel als Wegweiser. Besonders war der grose Bär (*Ελκή*) ihr Leitstern.

c) Der *Πρωρεύς* oder *Πρωρατής*, am Vordertheil des Schiffs seinen Platz habend, war ungefähr was ein heutiger Schiffslieutenant ist. Er hatte insonderheit die Aufsicht über die Schiffsgeräthschaften und Ruderer.

d) Der *Κελευστής* rief den Ruderern das Commando zu und theilte den Proviant aus.

e) Der *Τριηράδης* war ein Tonkünstler, der durch seinen Gesang oder mittelst eines Instruments bewirkte, daß die Ruderer nach *gleichem* Tacte ruderten, wodurch ihnen die Arbeit erleichtert und diese zugleich sehr befördert wurde. Dieser Gebrauch findet sich noch in Italien.

f) Die *Διοποι* oder *ναυφύλακες*, Schiffswächter, sondirten das Fahrwasser besonders bei Nacht, waren also beständige Lootsen.

g) Die *Τοιχαργοι* hatten die Spezialaufsicht über die Ruderbänke.

h) Der *Ἐβχαρεις*, der über das Feuer die Aufsicht führte, vielleicht war er auch zugleich Schiffspriester.

i) Der *Λογιότης* oder *Γραμματευσ* war der Schiffs-Rechnungsführer.

§. 103.

e) *Von den Häfen.*

Die künstlichen Häfen der Griechen und Römer, *Κλεισεις*, *Claustra*, waren ganz gleich den heutigen, d. h. sie schlossen sich gleichsam am Eingange zu, dadurch daß sich die künstlichen Dämme, Arme oder Scheeren, *οορνια*, *χηλαι*, am Ausgange näherten und durch Ketten gesperrt werden konnten. Diese Dämme waren mit Wachtthürmen und einem *Pharos* oder Leuchthurm versehen. Dieser letztere Name stammt von einer kleinen Insel an den Mündungen des Nils, woselbst zuerst solche Leuchthürme erbaut wurden. Das In-

neren des Hafens hies *μυχός* und die Mündung *στόμα*, *ostium*, *fauces*. Um die Häfen herum entstanden bald Städte oder Orte, die in sittlicher Hinsicht dasselbe Bild gewährten, wie die heutigen Seestädte.

§. 104.

ζ) *Von der Angriffsweise in den Seetreffen.*

Sobald man sich zu einem Seetreffen anschickte, wurden Mastbäume und Segel niedergelassen. Die Formen der Schlachtordnung waren, wie zu Land, nach Zeit und Umständen verschieden, halbmondförmig, ganz rund, keilförmig oder wie ein V. Die Admirale opfereten vor der Schlacht, hielten Reden an die Soldaten, indem sie von Schiff zu Schiff fuhren und nun gaben sie das Signal mittelst eines rothen Tuches oder vergoldeten Schildes. So lange dieses Zeichen aufgesteckt blieb, dauerte das Treffen fort. Dessen Abnehmen war das Zeichen zum Einhalt oder Rückzug. Der Kampf bestand darin, daß man zunächst die Schiffe selbst gegeneinander trieb, um sie in den Grund zu bohren; dann daß man sie zu endern oder zu verbrennen suchte, zuletzt daß man handgemein wurde und sie so genommen wurden. Besonders bei Belagerungen zur See bedienten sich die Belagerten der Branders, indem sie alte Schiffe mit Pech, Theer und Schwefel anfüllten und gegen die belagernde Flotte trieben. Die Bruchstücke der zerstörten Schiffe dienten als Trophäen gewonnener Seeschlachten.

- a) Die See-Manoeuvres bestanden hauptsächlich in *Um-* und *Durchschiffung* der feindlichen Flotte. Lezteres vertrat die Stelle dessen, was man heute in den Grund bohren oder segeln nennt.

Die Wirkung der See- und Landschlachten war im griechischen Alterthum gerade die umgekehrte gegen heute. Die Seeschlachten kosteten mehr Menschen und entschieden die Kriege häufiger als die Landschlachten. Umgekehrt verhält es sich heutzutage.

- b) Erst Alexander gab der Schifffarth der Griechen eine ganz neue Richtung. Er lies den indischen Ocean, das rothe und caspische Meer beschiffen, baute überall Flotten, und schon damals wufste man sehr geschickt die Monsoons auf dem indischen Meere zu benutzen. M. s. über Schifffarth und Handel dieser Periode *Montesquieu* Espr. des lois XXI. 19.

7) Vom Staats - Finanzwesen.

§. 105.

In dieser Beziehung haben wir abermals nur von Athen nähere Kenntnifs und sind auf die Annahme beschränkt, dafs es in den übrigen Staaten wohl eben so gewesen seyn wird.

Böckhs Werk über die Staatshaushaltung der Athener (No. 13 der Literatur) hat in neuester Zeit darüber noch nähere Aufklärungen gegeben und wir verweisen wegen des Details auf dieses Werk.

Da der griechische Staatszweck weder auf Bereicherung der Einzelnen, noch auf die des Staatsschatzes auf Kosten der Einzelnen gerichtet war, so dafs auch die gesammte griechische Geschichte keiner Revolution, keines Tumults, keiner Auflehnung wegen zu hohen Drucks durch die Abgaben erwähnt, so war die Finanzverwaltung ein zwar allerdings wichtiger, aber doch ganz untergeordneter Zweig der

Staatsregierung, und hatte auch einen ganz andern Character, wie der heutige, besonders da sehr viele Leistungen, die wirkliche Staatsleistungen hätten seyn können und sollen, von einzelnen Reichen so wie von den Phylen oder Gemeinden getragen wurden. Wir werden das Ganze unter zwei Rubriken: Einnahme und Ausgabe, bringen, was wohl überall die beste Methode ist, eine *Uebersicht* der Finanzen eines Staats zu erhalten.

Voraus sey hier nur der Satz gestellt: In einem *Staate* richten sich die Einnahmen und Auflagen nach der Ausgabe; in einem *State* (z. B. einem modernen Territorio oder Lande) dagegen muß man sich, wie in einem Privathaushalte, nach der Decke strecken, d. h. hier müssen sich die Ausgaben nach der Einnahme richten. In Griechenlands Staaten war die Gröse der Beiträge der Einzelnen also schon *a priori* nach Maaßgabe der temporären Bedürfnisse des Staats verschieden. Bald zahlten die Grundeigenthümer gar nichts, bald sehr hohe Summen, weil die Finanzen, noch einmal, nicht *Zweck*, sondern bloßes *Mittel* waren.

a) Die Finanz-Beamten zu Athen theilten sich in Oberaufseher, Einnahmer, Ausgeber, und Controleurs der Staatsgelder- und Rechnungs-Beamten.

1) Einer der *Prytanen*, welcher gerade die Woche hatte und *Ἐπιστάτης* hieß, hatte die Schlüssel zum Staatsschatz.

2) Die 10 *Πωληται* hatten die Verpachtung der Staatsgüter zu besorgen, das confiscirte Vermögen einzuziehen und die Tribute zu erheben, insonderheit das Schutzgeld (*μετοικίον*). Sie hatten die *Ἐκλογεις* und *Τελωναι* unter sich.

3) *Επιγραφείς* waren öffentliche Vermögensschätzer behufs der Besteuerung.

4) An die 10 *Αποδεκται* oder General-Einnehmer lieferten alle Untererheber ihre Einnahmen ab und sie führten besonders Buch über die activen Staatsschuldner.

5) Der *Αντιγραφεύς* war deren Gegenschreiber.

6) Untererheber in den zinsbaren Städten und Inseln waren die *Έλληνοταμίαι*.

7) Die *Πράκτορες* erhoben die Geldstrafen gewisser Verbrechen.

8) Die 10 *Ταμίαι του Θεού* und *των Θεών* waren die Erheber des Antheils an den Geldstrafen, welcher der Minerva und den übrigen Göttern zukam. Sie hatten die Macht, diesen Antheil zu erlassen, wenn ihnen die Strafe ungerecht erschien. Soweit d. Einnehmer. Man unterschied in Beziehung auf die *Ausgaben*, drei Cassen: für das Innere, den Krieg und die Spiele und Feste, und jede hatte ihren eigenen Chef. Der für das Innere hieß *Ταμίας της διοικήσεως* und hatte einen eigenen Gegenschreiber; der Kriegszahlmeister *Ταμίας των Στρατιωτικών*; der für die Feste und Spiele *Ταμίας των Θεωρικών*, er zahlte auch das Theatergeld aus.

§. 106.

a) Die Ausgaben (50)

Bei den Atheniensern bestanden die Ausgaben

1) zunächst in Anschaffung der Pferde für die Reiterei, der Waffen und Schiffe (a);

2) Sold im Frieden an die Bogenschützen;

3) in der Zahlung einer Entschädigung an die Aermern für den Besuch der Volksversammlungen, der Gerichte und Theater; Tagegelder an die Staatsredner, Sophronisten, Gesandten u. Prytanen;

4) für Anstalten zur Unterstützung der ärmeren Bürger, z. B. die warmen Bäder im Winter, ja wohin auch die Speisung der Pry-

50) Während (§. 105 gemäss) im modernen Abendlande ein jeder Rechnungsführer, vom Finanzminister an bis herab zum Tagelöhner, seine Rechnung mit der Einnahme beginnt, darauf die Ausgabe folgen läßt und zuletzt zusieht, ob Ueberschuss oder Ueberszahlung vorhanden ist, erfordert es hier die Natur der Sache, mit der Ausgabe zu beginnen.

tanen und vielleicht die Besoldung der Aerzte zu rechnen seyn dürfte (b);

5) für die Bauwerke, sie nahmen das meiste weg, im Durchschnitt jährlich 600 Talente (c);

6) die Kosten der Feste und Opfer, insoweit sie nicht von Einzelnen getragen wurden, so wie wenn Einzelnen Statuen, Kronen etc. als Belohnung zuerkannt wurden oder der ganze Staat Geschenke nach Delphi und Olympia machte;

7) für Polizeianstalten;

a) Der Staat baute die *Schiffe*, die Reichen machten sie bloß segelfertig und gaben ihnen die vollständige Ausrüstung.

b) Das *Armengeld*, welches der Rath an die Gebrechlichen und Arbeitsunfähigen auszutheilen hatte (Platner I. S. 45) war vielleicht nur die Pension an die Invaliden (§. 96.) und daher kein eigentliches Armengeld im heutigen Sinne, um so mehr da bei jeder Auszahlung eine neue Prüfung statt fand und die eigentlichen Armen schon auf andere Art unterstützt wurden. No. 3.

c) Die Propyläen kosteten allein 2012 Talente.

§. 107.

b) Die *Einkünfte*.

Diese bestanden

1) in den Einkünften von den *Staatsgütern*, wohin Aecker, Wiesen, Viehtriften, Forste, Häuser, Salzwerke, Gewässer und Bergwerke gehörten. Diese Staatsgüter *Domainen* zu nennen, ist durchaus falsch und ein Anachronismus (a);

2) indirecten Steuern als Zölle, Waarensteuer Gewerbs-, Fremden- und Schavensteuer (b);

3) Gerichts- und Strafgeelder (*τιμματα*), Succumbenzgeelder und eingezogene Güter, sehr bedeutend, wie wir gesehen haben (c);

4) Tribute der Verbündeten (*φοροί*) (blos Athen eigen);

5) in dringenden Fällen eine sich auf Kataster (*απογραφαί*) stützende Vermögenssteuer, so jedoch, daß blos der dritte Theil des Vermögens besteuert wurde und daß, so lange es deren nicht bedurfte, die Abgabe blos notirt wurde (*δ*);

(j) die Kriegsbeute.

a) *Τέλη* hiesien alle Einkünfte von den Staatsgütern sowohl wie die Abgaben von den Schutzverwandten, Freigelassenen und die Zölle.

Φοροί hiesien die Tribute oder Beiträge der verbündeten Städte. Sie stiegen von Anfangs blos 460 Talenten bis auf 1300.

Εισφοραί waren ausserordentliche Auflagen, welche in dringenden Fällen den Bürgern sowohl, wie den Schutzverwandten und Freigelassenen auferlegt wurden.

Τιμῆματα hiesien alle Geldstrafen und Erlöse von confiscirten Gütern.

b) Die Verbrauchssteuern (Accise, Licent, Consumtion) waren eigentlich ein bloßes Marktgeld, Standgeld, denn sie wurden blos auf den Märkten erhoben, gerade so wie die Zölle blos in den Häfen erhoben wurden, also wahrscheinlich blos Hafengeld waren. Heeren S. 311 — 313.

c) Demosthenes wurde auf die bloße Beschuldigung hin, sich durch Harpalus haben bestechen zu lassen, wenigstens still geschwiegen zu haben, in eine Strafe von 50 Talenten oder 60,000 Thalern verurtheilt.

d) Steuerbefreiungen, ausser denen, welche zuweilen Fremden zugestanden wurden, gab es durchaus nicht; im Gegentheil die Reichen mußten fast immer für die Armen zahlen und Opfer bringen.

§. 108.

e) *Besondere Leistungen der Reichen.*

Für den Staat übernahmen nun einzelne Reiche und waren verpflichtet zu übernehmen

die ordentlichen und ausserordentlichen *Liturgien*, d. h. Verrichtungen, deren Aufwand der Dirigent aus seinem Vermögen tragen mußte. Zu den *ordentlichen*, wozu nur ein Vermögen von 3 und 2 Talenten verpflichtete, gehörten

a) die *Choregien*, d. h. die Verpflichtung, den Chor in den Schauspielen einüben zu lassen, zu bekleiden und zu besolden (a). Nur wer drei Talente Vermögen besaß, war dazu verbunden.

b) Die *Gymnasiarchien*, d. h. Besorgung und Ausrichtung der heiligen Spiele. Der Verpflichtete mußte die, welche sich für die Feier des Festes einübten, ernähren und besolden;

c) die Besorgung und Bestreitung der Gastmähler bei Stammfesten, *Stammspeisungen* genannt (*φρλετικὰ δεῖπνα*).

a) Zu einem tragischen Chor gehörten in Athen 15 Personen. Kein Fremder durfte daran Theil nehmen. Auch wurde kein *αἶμος* zum Tanze zugelassen.

b) Ueber die Zwangsmittel, welche dem Archon Eponymos, den Phylarchen und Choragen gegen säumige Pflichtige bei den Festspielen, Chören etc. zustanden, s. m. Platner II. S. 102.

§. 109.

Zu den *ausserordentlichen* Liturgien gehörten die *Trierarchien*, d. h. *Ausrüstung* und *Unterhaltung* von Kriegs-Ruderschiffen im Falle eines Kriegs. Der Staat gab Schiffe und Geräte, auch Geld. Die Trierarchen mußten die Matrosen und Ruderer besolden, die Verproviantirung besorgen etc. Auch hierzu waren nur die *Reichsten* verpflichtet, und da zu

einer Triere ein Vermögen von 10 Talenten erforderlich war, so gab man mehrere zusammen zu Bestreitung derselben, was *συντελεῖα* hies. Glaubte einer nicht zu den *Reichsten* zu gehören, so konnte er einem andern, den er für reicher hielt als sich, den *Vermögens-*tausch (*ἀντιδοσίς*) anbieten.

- a) Der Staat stellte *Schiffe*, *Geräthe* und so wie es scheint, auch den *Sold* der Seesoldaten, und blos das übrige stellten die Trierarchen. Ueber das Verfahren beim Vermögensumtausch und dessen juristische Folgen s. m. *Platner* II. S. 106 etc.
- b) *Böckh* l. c. Th. 2. S. 8. nennt mehrere Reiche zu Athen, deren Vermögen jedoch nie eine Million Thaler erreichte. 100 bis 200 Talente waren das Maximum, obwohl die öffentlichen Tempel etc. Zeugniß geben, daß des Goldes und Silbers viel vorhanden war. In Delphi betrug blos der Werth der goldenen und silbernen Statuen und Geräthschaften, welche die Könige von Lydien geschenkt hatten, über 24 Millionen Livres, nicht gerechnet die übrigen Schätze an Gold und Silber, die wohl zusammen noch das Doppelte betragen. Das zur Statue der Minerva in Athen verwendete Gold betrug 40 Goldtalente oder 520 Talente Silberwerth (2,808,000 Livres). Ein neuer Beweis, daß die Nationen, aber nicht die Privaten reich waren.

§. 110.

d) *Kritik.*

Wir wollen jetzt die einzelnen Einnahme- und Ausgabepuncte etwas näher durchgehen.

αα) *Einnahmen.*

- ad 1) alle Staatsgüter waren *verpachtet*. Die Bergwerke gegen $\frac{1}{24}$ des reinen Ertrags.
- ad 2) die *Zölle* oder Ein- und Ausfuhr-abgaben zu Land und See betragen 2 pCent. Ob sie ein bloßes Hafengeld waren, s. m. §. 107.

lit. b. Sie waren ebenwohl verpachtet. Die *Verbrauchs*-, Waaren- und Marktsteuer wurde nur von wirklich verkauften Waaren erhoben. Ob sie sammt den Zöllen nur von Ausländern erhoben wurde, ist noch zweifelhaft, aber sehr wahrscheinlich, da wir mehrmals Befreiungen der *Fremden* von den Zöllen etc. als Vergünstigungen vorfinden (a). Sie war hoch.

Tittmann S. 39 will nichts von einer Gewerbs- und Fremdensteuer, wie *Böckh*, wissen, meint aber doch, daß es noch mehrere unbekannt Abgaben gegeben haben müsse, da, nach einer ungefähren Berechnung, die Athenienser höchstens 500,000 Thlr. einzunehmen gehabt haben würden, was zu Bestreitung der Ausgaben bei weitem nicht zugereicht habe. Er denkt aber dabei gar nicht an die sogleich sub 4) zu erwähnende ausserordentlichen Einnahmen und die Leistungen der Liturgiën.

ad 3) Unter die Strafgeder gehörten wahrscheinlich auch die Succumbenzgeder (*παράβολον*), deren Bedeutung jedoch nicht klar ist.

ad 4) Nur Athen erhob zur Zeit seines Protectorats solche Tribute von den Inseln, die zwischen 600 bis 1200 Silbertalente betragen und bekanntlich nicht blos zu Kriegskosten verwendet wurden, sondern namentlich zum Theatergeld.

ad 5) Zum Behuf der Vermögenssteuer, wenn es deren bedurfte, hatte *Solon* 4 Classen gebildet:

a) die 1te Classe bildeten die *Pentakosio-medimnen*, d. h. die welche 500 Medimnen an

trockenen und flüssigen Producten ärndeten. (Ein Medimnos war ungefähr ein Berliner Scheffel.) Sie sollen 1 Talent bezahlt haben.

b) die Berittenen, Ritter oder Hippeis, oder welche 300 M. ärndeten. Sie zahlten 30 Minen.

c) die *Zeugiten*, oder die 200 Med. ärndeten. Diese zahlten nur 10 Minen.

d) die *Theten* (Pächter der Reicheren) welche weniger als 200 Med. ärndeten, waren ganz frei.

Zum Beweis, daß diese Vermögenssteuer nicht regelmässig war, dient die aufbewahrte Nachricht, daß *Demosthenes* innerhalb 10 Jahren nur den 10ten Theil seines Steuer Capitals zahlte.

ad 6) Aus erbeutetem persischen Gelde wurde die kostbare Minervenstatue gefertigt.

Nach *Tittmann* S. 40 zahlten bloß die seßhaften *Nichtbürger* (Schutzverwande u. Fremde?) zu Athen eine *Kopfsteuer* von 12 Drachmen und, war es bloß eine Frau mit Familie, nur 6.

a) Man darf dies wohl auch noch daraus schliesen, daß die Hafen- und Steuer-Beamteten die Waaren-Ballen öffneten und bis zur Bezahlung der Steuer ihre Siegel darauf drückten, und besonders zur Verhütung der Steuerunterschlagung sehr wachsam waren. Ein Verfahren; was gegen einheimische Bürger wohl nicht hätte statt haben können.

b) Das Verhältniß zwischen Gold und Silber war, wie 1 zu 13. Ein *Silbertalent* hatte 60 *Minen*; Eine *Mine* 100 Drachmen; eine *Tetradrachme* 4 Drachmen, eine Drachme 6 Obolen. M. s. bei *Barthelemy* Bd. VII. S. 286. eine Reductions-Tabelle des griechischen Geldes auf franz. Livres. Eine Drachme betrug demnach 18 Sous oder 1 Franc weniger 10 Centimen. Ein Obolus 3 Sous.

§. 111.

Böckh und *Tittmann* haben sich bemüht, über die Höhe und den relativen *Druck der Leistungen* Berechnungen und Vergleichen mit unserer Zeit anzustellen. Wir glauben, daß dieses ein zweckloses Bemühen ist, da das Gefühl des Drucks einer Steuerlast etc. vor Allem von dem Character eines Volks und seinem Sinne für das Gemeinwesen abhängt. Der griechische Bürger zahlte sich selbst und der Glanz des Gemeinwesens strahlte auf ihn zurück. Der Reiche der ersten Classe fand es nicht unrecht, daß er *verhältnißmäßig* weit mehr zahlte, als einer aus der 2ten oder 3ten Classe. Das griechische Staatsleben gieng nicht in Zahlen und Thalern auf, die Bürger waren keine steuerbare widerspenstige Objecte, kurz, die Steuern waren keine *Last* im modernen centrifugalen Sinne, sondern Mittel zum Zweck. Wer viel hatte, gab viel, wer nichts hatte gab nichts und erhielt noch. Solche Verhältnisse muß man also nicht mit centrifugaler egoistischer Brille ins Auge fassen, am wenigsten nach heutigen *sogenannten* national-ökonomischen Berechnungen aufklären wollen; denn gerade die modernen Abendländer besitzen, vermöge ihres centrifugalen Characters, keinen *National-Reichthum*, keine *National-Oekonomie*, und nur bei den Griechen gab es dergleichen, weil im Nothfalle das Leben, die Kräfte und die Schätze aller Einzelnen zur Disposition des Staats standen, während bei uns im Frieden und Kriege

jeder nur bemüht ist, sie der Besteuerung etc. zu entziehen, seine Talente nur zu seinem Privatvorteile auszubeuten. Durch ein bloßes Additions-Exempel der Werthe des gesammten beweglichen und unbeweglichen Reichthums aller Einzelnen eines Landes schafft man noch keinen *National-* oder *Staats-*Reichthum, sondern bloß eine auf dem Papier stehende Zahl ohne sittliche Bedeutung und Existenz; und umgekehrt würde man daraus, daß nach *Böckhs* Berechnung das atheniensische Volk 35,000 Talente an Vermögen besaß, auch nicht den geringsten Schluß auf den Character und seine sittliche und politische Kraft ziehen können. Character-Talente lassen sich nicht nach Silber-Talenten abschätzen.

a) *Hüllmann* l. c. 146. meint: „In Ansehung einiger Zweige, besonders der *öffentlichen Wirthschaft*, sey unleugbar die Staatskunst im Alterthum dem Kindesalter nie entwachsen.“ Aus dieser Bemerkung ersieht man, daß er dieses Alterthum noch nicht begriffen hat, denn er macht ihm etwas zum Vorwurfe, was ihm zum hohen Ruhm gereicht. „*Transporter dans des Siècles reculés toutes les idées du Siècle où l'on vit, c'est des sources de l'erreur celle qui est la plus féconde.*“ *Montesquieu* XXX. 14.

b) *Heeren* l. c. S. 154. „In ihnen wohnte *Gemeinsinn* — und was dieser vermag, lehrt keine Tabelle unserer alles berechnenden Statistiker.“ Man zürne diesen jedoch nicht zu sehr, denn leider können sie keinen *Gemeinsinn* bei uns in Rechnung bringen, weil es keinen giebt. S. 272. „In der alten Welt ward Staatswirthschaft *überhaupt* nicht aus einem so hohen Gesichtspunct angesehen wie heutzutage, und deshalb konnte sie auch nicht in gleichem Grade Gegenstand der *Speculation* werden. — Auch die Griechen fühlten es, daß man produciren müsse, um zu leben; aber daß man leben solle, um zu produciren, ist ihnen

nicht eingefallen.“ S. 274. „Bei einer Nation, wo das Privatleben dem öffentlichen untergeordnet ist, nicht, wie bei uns, *das öffentliche dem Privatleben*, kann schon deshalb die Erwerbthätigkeit *nicht die alles verschlingende Wichtigkeit erhalten*, welche die Neuern ihr geben. Die erste Sorge des Bürgers ist dort für den Staat, die zweite für sich selbst. So lange es noch irgend etwas Höheres giebt, als der Gelderwerb, kann auch der *platte Egoismus* sich noch nicht so äussern als da, wo jenes Höhere verschwindet. — Erst mußte alles Höhere (im neuern Europa) und Göttliche mit Füßen getreten werden, bis für jene Theorie Platz ward, welche Socrates und Christus in die sterile Classe setzen.“ Nach unserer Ueberzeugung hat jenes Höhere und Göttliche sogar *nie* im modernen Abendlande Platz gefunden. Davon jedoch weiter unten. Wie sich der Staat bei den Griechen eigentlich gar nicht um Handel und Gewerbe bekümmerte, s. m. weiter bei Heeren S. 283. S. 290 wirft Heeren die Frage auf: wie es zu wünschen wäre, daß wir wüßten, durch welche Mittel man dem eisernen Gelde und den bloßen Münzzeichen Werth gegeben und ihn aufrecht erhalten habe? Wir gestehen, daß uns diese Frage von Heeren wundert, da die Antwort ihm so nahe lag. *Gemeinsinn* giebt auch bloßen Steinchen und Muscheln Cours und Bedeutung, für habgierige Selbstsüchtler muß aber nothwendig eine Waare zum Gelde erhoben werden. Derselbe *Gemeinsinn* läßt sodann auch gar nicht das Gefühl von *Druck* aufkommen, wo ein jeder nur *für den Staat* lebt, also jede Steuer und Last sich selbst zahlt.

§. 112.

Was schliesslich noch die einzelnen Punkte

ββ) der Ausgaben

betrifft, so ist nur zu bemerken, daß sie ganz anderer Natur sind, als heutzutage bei uns, namentlich finden sich darunter

1) keine *ständigen Civil-Besoldungen*, (m. s. S. 143.) denn da alle Einzelnen überhaupt nur *für den Staat* lebten, so bedurfte es keiner Besoldungen für besondere, ohnehin immer nur tem-

poräre Dienstleistungen. Dafs jedoch, namentlich und vielleicht für die Steuererheber etwas abgefallen seyn mag, dürfte daraus hervorgehen, dafs wir bei *Xenophon* die Bemerkung finden, die Aermeren zu Athen hätten solche Aemter gesucht, die einigen Gewinn brächten. Welche dies waren, ist aber doch nicht klar, denn Zölle und Accise wurden verpachtet.

§. 113.

2) Finden wir keine *Zinsen* von passiven *Staatsschulden*. Das griechische Alterthum weifs schlechthin davon nichts, weil, wie wir schon bemerkt haben, das Vermögen aller Einzelnen, namentlich auch der Tempelschätze, im Falle der Noth, dem *Staate* unverzinslich zu Gebote stand, der Staat in den Einzelnen und diese im Staate aufgingen, so dafs es keinen Gegensatz zwischen Staats- und Privatwohl gab; man würde es daher absurd und beleidigend gefunden haben, dafs das Volk bei sich selbst, den Einzelnen, hätte Darlehen aufnehmen und *verzinsen* sollen (a).

Zu allen Bedürfnissen, welche grossen Aufwand erforderten, waren die Reichen schon als solche beizutragen verpflichtet und man zwang sie im äussersten Falle zu *Steuer-Vorschüssen*. Der Krieg, bei uns die Hauptquelle der Staatsschulden, veranlafste daher schon allein keine dergleichen, sondern machte höchstens die Reichen ärmer und im günstigen Fall den Staat reicher, weil dieser einen grossen Theil der Beute für sich behielt und zu Prachtgebäuden verwendete (§. 95.)

Gesetzt aber auch, die Beiträge und Opfer der Reichen hätten beim Ausbruch eines Kriegs nicht zugereicht, so konnte man auch bei fremden Staaten oder Privaten keine Darlehen aufnehmen, theils weil es keine gab, die solche grossen Capitalien hätten ausleihen können, theils auch ein solcher Geldverkehr gar nicht, weder unter den Staaten, noch unter den Privaten existirte, wie heutzutage in Europa.

Vermochte sich ein Staat nicht durch eigene Mittel und ausserordentliche Steuern und Maasregeln, z. B. eisernes Geld, statt des silbernen und goldenen, zu helfen, zu wehren und zu retten, so war es um seine Selbstständigkeit geschehen (b). Nirgends finden wir jedoch in der griechischen Geschichte, daß Mangel an Geld den Verlust jener nach sich gezogen, sondern es waren stets sittliche Ursachen, die sie herbeiführten, ja ehender Ueberfluß, als Mangel an Reichthum und Luxus.

- a) Privatleute und Tempelschatzmeister liehen allerdings ihr Geld und zwar zu hohen Zinsen aus.
- b) M. s. über die Mittel und Wege, sich, statt der Anlehen, zu helfen, nach insonderheit Böckh l. c. II. S. 130 — 134. Es ist wohl keine Ausnahme von unserer Darstellung, daß Sparta den 30 Tyrannen 100 Talente lieh und die Athenienser doch so ehrlich waren, sie zurückzuzahlen, denn jene 100 Talente waren wohl kein bloßes Darlehn. Daß sodann die *Klazomenier* wirklich Zinsen wegen eines Darlehns von den eigenen Staatsbürgern an diese gezahlt hätten, behauptet zwar Böckh, ohne jedoch eine Beweisstelle dafür angeben zu können.
- c) Bei der Verantwortlichkeit der Beamten hatten diese große Freiheit in Ausschreibung der Steuern und man machte die Steuerbewilligung durchaus nicht, wie heutzutage, zum Kriterium der politischen Freiheit —

weil überhaupt das Finanzwesen ein ganz untergeordneter Staatsverwaltungs-Zweig war.

2) Von den charakteristischen Garantien oder Erhaltung-Principien der griechischen Staatsverfassungen.

§. 114.

In derselben Maase, wie Staat und Character der Griechen fast das *Contrarium oppositum* von dem Character der Staatenverfassung der modernen Abendländer waren; so auch in Beziehung auf die Sicherstellung der *demokratischen Formen* oder der Demokratie. Die Hauptbürgschaft lag in dem sittlich-centripetalen Character, hiernächst darin, daß die Volksversammlungen nicht nach Gesamtstimmen, sondern nach Köpfen verhandelten und abstimmten (m. s. S. 126.), dann aber in der jährlichen Wahl der Beamten, deren Verantwortlichkeit und schließlichen Rechenschafts-Ablegung (*a*), so wie endlich darin, daß durch Vertheilung des Grundeigenthums dafür gesorgt war, daß die Einzelnen des letzteren, als eines Hebels der sittlichen Kraft, nicht entbehrten (*b*). In Athen und Sparta hatte man noch eigene Gesetzeswächter, *Nomophylaken*, welche auf strenge Beobachtung der Gesetze im Einzelnen, wo dies der Volksversammlung nicht möglich, zu wachen hatten. Freilich waren sie wohl eigentlich nur die nächsten Controleurs der Beamteten, denn, bei der Machtvollkommenheit des Volks würden sie die Ausartung oder Untergrabung der Demokratie nicht haben verhindern können, wenn nicht der sittliche Character des Volks

die erste und letzte Bürgschaft dafür gewesen wäre. Insonderheit gehörte noch zu den Vorkehrungsmitteln gegen die Untergrabung der Demokratie der Ostrakismus, wovon oben bereits die Rede war (c).

- a) Ueber das Verfahren bei der *δοκιμασία* und *ἐνθύμη* und wie sich ganz besonders hierbei die sittliche Idee der Griechen vom Staate kund gab, s. m. *Platner* I. S. 314 etc. 338. Auch die Redner wurden geprüft und zwar sehr streng, obgleich sie keine Staatsdiener waren, und eben so fand Epangelie gegen sie statt, wenn sie sich schlecht betrogen. Zur Rechnungsablage verpflichtet waren der Rath, der Areopag, Alle Beamte, selbst die Priester und Trierarchen, sodann die Gesandten, die 11 Männer, kurz Ober- Unter- Staats- und Gemeinde-Beamten. *Platner* I. S. 338. Bei der Rechnungsablage assistirten den Euthynen die Logisten, wie die Beisitzer den 9 Archonten. Sie scheinen die Probatoren und die Logisten die Richter gewesen zu seyn. Worin die Euthyne des Raths bestanden habe, s. m. *Platner* S. 344. Sie war, streng genommen, nur gegen die Einzelnen gerichtet. Denn *Rechnungsablag*s konnte nur in einer Berichterstattung bestehen.

Fanden die Logisten Grund zu einer Ausstellung und Anklage, so stellten nicht sie, sondern die Staatsanwälte, die Synagoren, dieselbe gegen den Schuldigen an. M. s. überhaupt noch §. 80.

- b) Nicht bloß durch Untheilbarkeit und Unveräußerlichkeit des Grundeigenthums suchte man der *Armuth* der Bürger vorzubeugen, sondern auch durch das Erbrecht und das Verbot der Ehe mit Fremden suchte man den Character und Stamm rein zu erhalten. Zwei Dinge — die leider später vernachlässigt wurden.
- c) Der Ostrakismus war bloß Folge des absoluten Uebergewichts des Staats-Gesammt-Interesse über den Interessen und Rechten der Einzelnen. Er war daher nicht Strafe, sondern höchste Vorsichtsmaasregel, damit das Volk der moralischen Macht der Tugenden, Verdienste, des Ansehns und Reichthums Einzelner nicht unterliege und vielleicht aus Dankbarkeit das demokratische Princip opfere. Der Verwiesene sollte bloß dem Volke 10 Jahre aus den Augen gehen und behielt daher seine Güter, ja um ihn zurückrufen zu können, wurde ihm auch der Ort seines Exils angewiesen. Diesem gemäs wußten die Einzelnen schon von selbst, ob sie zum Ostrakismus reif seyen, und suchten durch

Vertheidigungsreden zu zeigen, daß sie nicht gefährlich seyen oder wenigstens das nothwendige Uebel auf einen andern zu wälzen. Es mußten aber 6000 Stimmen für die Ausweisung eines Einzelnen stimmen. Was den Atheniensern zur Ehre gereicht, ist, daß sie das Ganze abkommen liesen, seitdem ein gewisser Hyperbolus seiner *Schlechtigkeit* wegen verwiesen worden war und sie nun das Institut für entwürdigt hielten.

Ein besonderer Ostrakismus für die Rathsglieder war die *Ekphyllophoria*. Der Rath selbst stimmte geheim auf Blättern, wer der Rathswürde unfähig sey. Diese *Anklage* mußte jedoch vor die Gerichte gebracht und von ihnen darüber erkannt werden.

5) *Von den Bundes-Verhältnissen der griechischen Staaten untereinander* ⁽⁵¹⁾.

§. 115.

Sämmtliche griechische Staaten standen nun keinesweges völkerrechtlich ganz vereinzelt da, sondern jener centripetale Character, jene Identität ihrer sittlichen und politischen Interessen, jene Identität und Gemeinschaft der religiösen Gebräuche, Feste und Spiele, jene gänzliche Abwesenheit hab-, eroberungs- und vergrößerungssüchtiger Tendenzen (denn nur Furcht vor dem Supremat einzelner Staaten war die Ursache ihrer vielfachen Kriege unter einander) führte und trieb zu Bündnissen, deren Character und Zweck jedoch ganz und gar verschieden war von den Staatenbündnissen sowohl wie den Bundesstaaten des modernen Abendlandes. Die einzelnen Staatenbündnisse hier zu durchgehen und zu schildern, würde aber zu weitläufig werden, wir verweisen da-

⁵¹⁾ M. s. St. *Croix* des anciens gouvernemens federatifs und *Heeren* l. c. S. 199. Letzterer nennt diese Bundes-Verhältnisse *Amphictionen*.

her auf *Tittmann* I. c. 8tes Buch und beschränken uns auf eine allgemeine Characterschilderung etc. derselben.

§. 116.

a) *Zweck dieser Bündnisse.*

Der *Zweck* dieser Staatenbündnisse war im *Allgemeinen* und *zunächst* durchaus nicht Verbindung mehrerer Staaten zum *Widerstande* gegen äussere Feinde, gegen äussere oder gar innere Gefahren, zur *Erhaltung* der inneren Ruhe, zur *Aufrechthaltung* gewisser Principien etc., sondern um auf diese Weise dem griechischen Geiste und Character einen weitem Spielraum zu seiner Ausbildung zu verschaffen, welcher sich, auf den engen Raum einer Stadt beschränkt, *nicht* so hätte ausleben können, wie er es mittelst dieser Vereine und der weiter unten zu nennenden Nationalfeste that.

§. 117.

β) *Eigenthümlichkeiten, in Beziehung auf deren Bildung und Theilnahme daran.*

Aus dieser *Zweckbestimmung* floss nun die weitere charakteristische *Besonderheit*, dafs diese Bündnisse nicht eigentliche *Staaten-Bündnisse* waren, sondern vielmehr *Griechen-Bündnisse*, denn es nahmen an den allgemeinen Bundes-Versammlungen alle *Einzelnen* beliebig Theil, sie wurden nicht durch blose *Deputirte* oder

Gesandte beschickt, sondern alle Erschienenen bildeten hier eine grose griechische *Volksversammlung*, die, wie im besondern Staate, ihre Beamten hatte und über die ihr vorgetragenen Sachen entschied, ihre Feste und Spiele feierte, kurz, dieselbe Machtvollkommenheit übte, wie die Volksversammlungen der einzelnen Staaten. Ohne jenen allen Griechen eigenen centripetalen Character etc. wäre so etwas gar nicht möglich gewesen. *Tittmann* sagt daher auch sehr treffend S. 748: „dafs diese Bündnisse und Versammlungen eine Ergänzung und Fortsetzung des Staats waren,“ für moderne, nur aus staatlich-centrifugalem Stoffe zusammengesetzte Wesen bleiben sie aber demohngeachtet ein Räthsel, wenn man **nemlich immer wohl im Auge behält**, dafs alle **einzelnen Individuen Theil daran nahmen**, dafs es grose Versammlungen und keine Gesandten-Congresse waren.

Destut de Tracy, Commentar zu Montesquieu I. S. 195., macht es den Alten zum *Vorwurf*, dafs sie das heutige *Repräsentativ-System* nicht gekannt hätten. Wohl ihnen, dafs sie es nicht kannten, denn es ist ja nur eine Tochter des staatlich-centrifugalen Characteres.

7) *Verrichtungen und Competenz.*

§. 118.

Diesem Character gemäs wurden nun durch, von oder vor diesen *Volksversammlungen* ganz dieselben Gegenstände verhandelt, beschlossen und gefeiert, wie in den einzelnen Staaten. Den Anfang machten die religiösen Ceremonien, Feste, Opfer, Wettstreite und Spiele, die sich

hier wie in den einzelnen Staaten und zu Olympia etc. überall gleich waren. Hierauf wurden die Streitigkeiten, die etwa zwischen den einzelnen Städten und Staaten entstanden waren, geschlichtet und zuletzt über andere Angelegenheiten, insonderheit Krieg und Frieden mit Auswärtigen berathschlagt. Diese Bündnisse hatten an ihren Versammlungsorten ihre besondern Tempel und Götter zum Schutz derselben, z. B. die Jonier den Zeus Helikonios, die Dorer den Apollo auf dem Vorgebirge Triopium, die Achäer den panachäischen Demeter und Pallas.

§. 119.

Man nahm nicht leicht andere griechische Städte oder Staaten auf. Eine Ausnahme machte in dieser Beziehung sowohl, wie in mancher andern, der spätere und erst nach verlornen Freiheit gegründete achäische Bund; denn er war ein vorzugsweise politischer Bund sämmtlicher peloponnesischer Staaten zur Erhaltung ihrer nur von Römer Gnaden ihnen gelassenen Freiheit. Er hatte einerlei Maas, Gewicht und Münze. Er sandte als Bund Gesandtschaften ab, ertheilte an Fremde Zollfreiheiten und Sicherheit gegen Kaperei (*ἀβουλία*) (was jedoch auch von andern geschah), ja es scheint, als habe es ein allgemeines Bürgerrecht dieses Bundes gegeben. Uebrigens wird er vorzugsweise als eine reine Demokratie von Polybius und Strabo geschildert, woran alle Theil nahmen, die 30 Jahr alt waren. Sie hatten ihren eige-

nen Bundesrath oder Ausschufs. Man versammelte sich zweimal im Jahr zu Aegium, später abwechselnd in den Städten des Bundes. Die Bundesbeamten konnten auch ausserordentliche Versammlungen ausschreiben, besonders wenn ein Schreiben des römischen Senats eingelaufen war. Die Versammlung erkannte Ehren-Bezeugungen, Statuen, empfing im Theater Gesandtschaften etc. Kurz, dieser achäische Bund war mehr als die übrigen, ein wirklicher Bundesstaat, ein durch das Supremat Roms zusammengedrängter Staaten-Verein. Er nahm den ganzen Arkadischen Bund in sich auf, so daß sich dieser dadurch auflöste.

M. s. hauptsächlich *Polybius* II. 37 — 44. über diesen Achäischen Bund. *Aratus* und *Philopomen* waren Stifter und Beförderer desselben. Er war das letzte Aufblühen des griechischen Gemeingeistes. Er dauerte indess doch 136 Jahre von 280 — 144. v. Chr.

§. 120.

Bemerkt sey hier, daß die Griechen, besonders *Strabo*, diesen Bündnissen ausser *κοινωνον* oder *κοινή πολιτεία* auch den Namen *σύνθημα* gaben; lediglich deshalb, weil wir unten wegen Anwendung dieses Ausdrucks auf die europäischen Staaten noch einmal davon reden werden.

Die Leitung, das Ausschreiben etc. dieser Bundesversammlungen, hatte fast überall ein *Strateg*, weil dabei auch Krieg und Frieden Gegenstände der Berathung waren. Einige, z. B. die Lykier, hatten besondere *Richter*

für die Streitigkeiten und entschieden solche nicht durch die Versammlung.

- d) *Der Amphictyonen-Rath und die panhellenischen grossen National-Feste und Spiele als der Schlufsstein und die Krone der griechischen Staatenwelt.*

§. 121.

Nicht genug, daß **Gemeinden Staaten** und **Staaten grosse Gesamtstaaten** (dieses möchte vielleicht der rechte Ausdruck für *κοινὴ πολιτεία* oder *συνόμημα* seyn) in Griechenland bildeten, sondern alle in den, um das mittländische Meer herum und innerhalb desselben zerstreuten Mutter- und Töchterstaaten wohnhaften Griechen, die ganze griechische Welt, fanden nun zuletzt noch ihren Mittel- und Vereinigungspunkt in dem *Amphictyonen-Rath* zu Delphi und Anthela⁽⁵²⁾ und in den grossen *Nationalfesten* und *Spiele*n zu *Delphi*, *Olympia*, *Korinth* und *Nemea*, bei welchen letzteren wir von den äussersten Colonien in Africa, Asien und Europa Könige und Private herbei eilen sehen, um an den Triumphen Theil zu nehmen, wozu die Siege bei diesen Spielen berechtigten. Aber auch nur *Griechen* oder *Hellenen* wurden hier zugelassen, nur makellose Griechen. Hief vergafs man alle Zwistigkeiten unter einander, und hart wurde die **Verletzung** des allgemeinen Friedens oder **Waffenstillstandes** während

52) Fr. W. Tittmann, über den Bund der Amphictyonen. Berlin 1812.

dieser *panhellenischen* Feste, Spiele und Opfer geahndet. Hier zeigte sich denn auch überhaupt und zum Schluß die griechische Welt in ihrer ganzen Pracht und Herrlichkeit, so daß ihre bisher skizzirte staatliche Verfassung gewissermaßen auch nur als das Skelet von dem prachtvollen lebendigen Organismus angesehen werden mag, der sich hier in seinem höchsten Glanze entfaltete. An diesen Orten, hauptsächlich zu Delphi und Olympia, fand sich gleichsam die Quintessenz des griechischen Geschmacks-, Kunst-, Religions- und Staats-Sinnes vereinigt; hier fanden sich die größten Prachtwerke griechischer Kunst aufgehäuft; unzählige Statuen und Denkmäler verewigten das Andenken Einzelner, und wer hier gesiegt und gekrönt worden war, der konnte nun — sterben. Hier war der Ort, wo Griechenlands große Krieger- und Staatsmänner sich einfanden, um durch den Applaus von ganz Griechenland den Lohn ihrer Thaten einzuärnden, wodurch denn andere wiederum zu gleichen Thaten angespornt wurden.

Die Thräne, die jeder Fühlende bei dem Gedanken fallen läßt, daß solche Herrlichkeit für ewig dahin sey, ist ihr schönstes *unvergänglich*es Denkmal.

- a) Der *Amphictyonen-Rath*, oder die Amph. Versammlung oder das Amph. Gericht war ein sehr alter griechischer Bund und wurde schon geschlossen, ehe noch die Lakedemonier aus Thessalien nach dem Peloponnes wanderten. Die Griechen selbst waren zweifelhaft, ob ein gewisser Amphictyon, Beherrscher der Umgegend von Thermopylä, oder Akrisius, König von Argos, ihn gestiftet habe. Es war ein Off- und Defensiv-

Bund zur Aufrechthaltung des *Völkerrechts* unter einander und der *Unverletzbarkeit* des Apollo-Tempels zu Delphi. Trotz der späteren Wanderungen behielt doch jeder Stamm seine ursprüngliche Stimme und Deputirtenzahl, und in den Versammlungen, deren jährlich zwei statt hatten, eine im Frühling zu Delphi, die andere im Herbst zu *Anthela* bei den Thermopylen, galten nach wie vor nur 24 Stimmen, indem nemlich jeder der 12 ursprünglichen Stämme 2 Stimmen erhalten hatte. Wie überall so auch hier wurde die Versammlung mit Opferhandlungen eröffnet, und zwar für die Ruhe und das allgemeine Wohl von ganz Griechenland. Dann entschied man Streitigkeiten zwischen den einzelnen Staaten und Städten, hauptsächlich aber Anklagen wegen *Verletzung* des Völkerrechts und Tempels zu Delphi. Das Gericht entschied durch Mehrheit der Stimmen und erkannte Strafen zu, zu deren Vollziehung nöthigenfalls der ganze Bund aufgefordert werden konnte. Im äussersten Falle sties es die Widerspenstigen aus und entzog ihnen die Theilnahme am Tempel, Orakel und den pythischen Spielen zu Delphi, als einem der ganzen griechischen Welt gemeinsamen Tempel und Institute; Stifter und Vorsteher der *Spiele* waren die Amphictyonen. *Heeren* l. c. S. 201 folgert aus Strabo, daß sich der Amphictyonen-Rath nicht *abwechselnd* zu Delphi und Thermopylä versammelte, sondern daß sich die Deputirten *jedesmal* erst bei Thermopylä versammelten, um hier dem Demeter ein Opfer zu bringen und dann nach Delphi gegangen seyen, um da die eigentlichen Geschäfte vorzunehmen. Ueber die 12 Stämme, welche an diesen Amphictyonien Theil hatten, S. 203.

- b) Nach Strabo hörte die Amphictyonen-Versammlung unter Tiberius mit dem Achäischen Bunde auf, nach Pausanias existirte sie noch unter Antonius Pius.
- c) Die pythischen und olympischen Spiele wurden alle 4 Jahre gefeiert, die pythischen im 3ten, die olympischen im 1ten Jahre jeder *Olympiade*, so daß letztere für die ganze Griechen-Welt als gemeinsame Zeitrechnung adoptirt worden waren. Die Spiele selbst waren sich zu Olympia, Delphi, Korinth und Nemea gleich, hier zeigte man, was man zu Haus in den Gymnasien etc. gelernt hatte. In den *Theatern* hatten die historischen, poetischen und musikalischen Wettkämpfe statt; in den *Hippodromen* die Pferde- und Wagen-Rennen; in den *Stadien* die *Wettläufe*, *Ring-* und *Faust-* etc. Kämpfe. In einem besondern Gebäude war

die Gemälde-Ausstellung. Die Amphictyonen zu Delphi und die Richter zu Olympia sprachen den Preis zu, der in Lorbeerkrone und Statuen bestand. In Olympia, wie auch anderwärts gab es sogar für Jünglinge und Jungfrauen Wettkämpfe der körperlichen Schönheit.

Die Olympischen Spiele insonderheit betreffend, so war Herkules deren Stifter und Lykurg deren Wiederhersteller nach einer langen Unterbrechung im Jahr 777 vor Christus, von wo an die Zählung begann. Sie wurden zu Ehren Jupiters gefeiert. Die ganze Landschaft Elis, worin Olympia oder Pise lag, war heilig und unverletzlich, besonders zur Zeit der Spiele. „Dean hier, in dem Zeus geweihten Lande, wo die Nation der Hellenen im festlichen Glanze sich zeigend, als ein Volk sich begrüßte, sollte auch keine blutige Fehde den Boden entweihen. — Das ist das Herrliche bei dem Volk der Hellenen, das sie auch da die edleren Gefühle der Menschheit ehrten, wo andere ihrer zu vergessen pflegen. Sie haben geblüht, so lange sie dies über sich vermochten; sie sanken selber, als das Heilige aufhörte, ihnen heilig zu seyn.“ *Heeren* III. S. 26.

Die Eleer hatten die gesammte Leitung und Besorgung derselben, insonderheit darauf zu sehen, das keine Fremden und zur Strafe Ausgeschlossenen Theil nahmen. Sie besorgten die jedesmalige Loosziehung der Richter über alle Arten der Wettkämpfe, welche sich schon 10 Monate vor der Zeit versammelten, um sich mit ihren Functionen bekannt zu machen. Alle Heiligthümer befanden sich in dem Altis oder heiligen Hain, der mit einer Mauer umgeben war. Hierin lag namentlich der berühmte 68 Fuß hohe, 230 F. lange und 95 F. breite oder tiefe Tempel des Jupiter mit der noch berühmteren 64 Fuß hohen auf einem Throne sitzenden aus Gold und Elfenbein gefertigten Statue des Jupiter von Phidias. Auch zu diesem Meisterwerk hatte ein Vers Homers den Funken entflammt. Ferner der Tempel der Juno und Vesta, das Theater, das Prytaneum und endlich jene unzählige Menge von meistens Portrait-Statuen, zu Ehren der Sieger dahin gestellt. Beim Tempel der Juno stellten die Jungfrauen von Elis Wettkämpfe an und die Siegerinnen erhielten Oliven-Kronen so wie die Ehre, ihr Portrait im Tempel aufzuhängen. Von den Wettkämpfen der Athleten waren sie bei hoher Strafe ausgeschlossen.

Der heilige Hain zu Olympia war mit Denkmälern und Statuen angefüllt; Göttern, Helden und Siegern gesetzt. Pausanias (170 n. Chr.) erwähnt über 230 der letztern. Von Jupiter allein 23 Statuen, worunter eine aus Bronze 27 F. hoch. Noch zu Plinius Zeiten (23—79 n. Chr.) zählte man überhaupt 3000 Statuen. Ebensoviele hatten Athen, Delphi und Rhodus aufzuweisen. Heeren III. S. 30. „Es war ein erlaubtes Selbstgefühl, mit dem der Hellene sein Olympia verlies. Mit Recht konnte er sich sagen, er habe das Herrlichste der Erde gesehen; und dies Herrlichste, nicht von Fremden gefertigt, war zugleich das Werk und das Eigenthum seiner Nation.“

So wie Rom seinen Sicilius Dentatus hatte, so Griechenland seinen Theagenes, welcher 1200mal den Preis im Laufe, Faustkämpfe etc. etc. davon getragen hatte. Man verehrte ihn als einen Heros. Ausserdem erzählte man Wunder von den Riesenkräften einzelner Athleten.

Die Wettkämpfe dauerten 5 Tage und am letzten wurden die Preise im Theater zuerkannt. Vor dem Anfange mußten sich die Kämpfer einer öffentlichen Sitten-Censur der Richter unterwerfen, ehe sie zugelassen wurden. Bei den Wagen-Rennen konnten nur sehr Reiche wetteifern; meist Könige, ja Staaten sendeten daher ihre Quadrigen und liesen sie durch ihre Wagenlenker führen. Alkibiades lies deren sieben auf einmal in das Hippodrom führen. Das Signal zur Abfahrt gab ein Adler aus Bronze, der sich durch einen Mechanismus mit ausgebreiteten Flügeln erhob.

Fremde (Nicht-Griechen) benutzten diese Feste, um ihren Markt zu Olympia zu machen.

Die einzelnen Staaten und Städte Griechenlands sendeten Theorien oder Deputationen zum Tempel Jupiters, um ihm Dankopfer zu bringen, und decretirten sich gegenseitig Statuen und Kronen zur Erkenntlichkeit gegenseitiger Dienste.

Themistocles erklärte, daß der Tag, an welchem ihm zu Olympia der Applaus von ganz Griechenland zu Theil geworden, der schönste seines Lebens gewesen sey.

Jeder, der sich irgend einer Leistung, eines Vorzugs rühmen zu können glaubte, machte hier seine Ausstellung, so z. B. führten Aerzte ihre geheilten Kranken mit sich herum.

Alles was schön und rühmlich heissen konnte, fand zu Olympia seinen Preis.

Chilon und Diagoras, Väter von Olympischen Siegern, starben vor Freude auf der Stelle.

Sämmtliche Sieger wurden zuletzt in die Siegerlisten von Elis eingetragen und im Prytaneum ihnen ein Gastmal gegeben. Man führte sie feierlich und im Triumph in ihre Vaterstadt zurück, oft nicht durch das gewöhnliche Thor, sondern durch einen Mauerbruch. Ein Bürger von Agrigent, Exenetes, zog einst, nach Diodor, unter einer Begleitung von 300 Wagen ein, die sämmtlich mit weissen Pferden bespannt waren. Damit nicht genug, erhielten sie hier und da aus dem Staatsschatz Zeitleben ein Ehrengeschenk oder wurden von Steuern befreit, hatten überall einen Ehren-Platz im Theater, bei den Spartanern auch die Ehre, neben dem König in der Schlacht zu fechten. In Athen erhielten die olympischen Sieger 500 und die isticischen 100 Drachmen aus dem Staatsschatz zur Belohnung.

Was zu Olympia zur Ehre Jupiters geschah, geschah zu Delphi zu Ehren des Apollo. Ueber die unschätzbaren Reichthümer, namentlich auch kostbaren Gemälde, welche um den Apollotempel zu Delphi aufgehäuft waren, s. m. *Barthelemy* Chap. 22. und dann noch zum Schluß über die Herrlichkeit der griechischen Welt überhaupt *Herder* l. c. S. 136. 140. 143. 147. 154 — 172.

- d) „Die Zeitrechnung nach Olympiaden überlebte Alexandern nur wesenlos.“ Das Aufhören der olympischen Spiele ist nicht genau anzugeben, sie hörten jedenfalls früher auf, als die Jahresrechnung darnach, welche wahrscheinlich bis dahin, wo Griechenland Provinz von Rom ward, beibehalten wurde.
- e) Die *Nemeischen* Spiele hatten ihren Namen von *Nemea*, einem Flecken oder *Haine* zwischen den Städten *Kleonä* und *Phlius* (in der Nähe des Isthmus), wo sie alle drei Jahre (zu Anfang des zweiten und vierten Jahres der Olympiaden) gefeiert wurden. Man rechnete auch nach *Nemeaden*, wie nach *Olympiaden* und *Pythiaden*. Bei den Nemeischen Spielen wurden die Vorsitzenden aus *Korinth*, *Argos* und *Kleonä* erwählt. Es waren Trauer-Spiele zum Andenken des *Opheltos* oder *Archemorus*, und die Richter trugen daher schwarze Kleider. Nachdem sie eine Zeit lang unterblieben, soll sie *Herkules* nach Besiegung des Nemeischen Löwen hergestellt haben. Die Sieger wurden mit *Eppich* bekränzt.

- f) Die *Isthmischen Spiele* wurden nach Pindar alle drei, nach Plinius alle fünf Jahre gefeiert zu Ehren des Melicertes, später zu denen Neptuns. Bei diesen Spielen geschah es, daß die Römer zweimal, durch den Consul Flaminius und durch Nero, den Griechen ihre Freiheit wieder schenkten. Die Sieger wurden mit Fichtenzweigen bekränzt. Mit Ausnahme der Nemeischen waren die Spiele bei allen 4 derselben Art. Die Nemeischen beschränkten sich auf Wagenrennen und alles was zum *Pentathlum* gehörte, doch sollen auch musikalische Wettstreite zuweilen statt gehabt haben. M. s. nächst *Barthelemy* besonders *Potter* l. c. Thl. I. S. 972 — 996., woselbst die olymp. pyth. isthmischen und nemeischen Spiele einzeln beschrieben sind.
- g) Die größte Höflichkeit und Schmeichelei war es daher auch von Seiten der Griechen, wenn sie ein barbarisches Volk als verwandt behandelten; so sehr wußten sie, wer und was sie waren.
-

— So lobt denn wohl, ihr Gegenden der alten Herrlichkeit, wenn wir euch wiedersehen, hat gänzliche Entsittlichung und der Huf *hochasiatischer* Barbaren vollends die letzten Reste dessen vernichtet und zertreten, was noch ein stummer Zeuge eurer hohen Civilisationsstufe war. —
